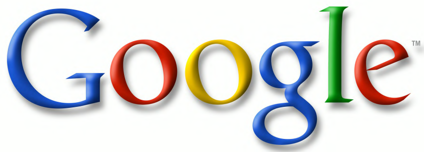
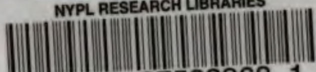
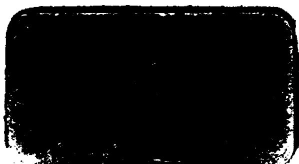



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07592968 1

1872



Kurze
Systematische Darstellung
des
Allgemeinen Staatsrechtes
zu
Vorlesungen bestimmt.

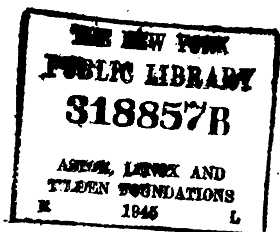
Nebst
einer vorläufigen Untersuchung über die Frage:

Ist der Vorwurf: der Bürger werde durch das allgemeine Staatsrecht zu Revolutionen geneigt, wirklich gegründet, oder ist nicht vielmehr die genauere Entwicklung desselben die kräftigste Stütze der bürgerlichen Ruhe und Ordnung?

Von
K. F. Wedekind,
Professor des Natur- und Völkerrechtes auf der hohen Schule zu Heidelberg.



Frankfurt und Leipzig 1794.



I. Hauptstück.

Vorläufige Grundsätze aus dem natürlichen Gesellschaftsrechte.

I. Abschnitt.

Von den Gesellschaften überhaupt.

I. Das natürliche Staatsrecht bekömmt seine wissenschaftliche Entwicklung aus den Grundsätzen des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, und erhält sodann nur seine besondere Modificationen nach der Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verfassung, und ihrer Verhältniße von jenen eines Staates.

II. Begriff einer Gesellschaft.

1) Nothwendige Vorbegriffe

a) Begriff einer Vereinigung. (unio)

b) = = einer Gemeinschaft (communio).

c) = = eines Gesellen.

d) = = eines Genossen.

e) = = eines Gefährten.

2) Begriff der Gesellschaft selbst

a) im weitesten.

b) im weitern,

c) im eigentlichen Sinne.
a) im formellen,
b) im materiellen Verstande.

III. Gesellschaftliche Rechte und Pflichten — Gesellschaftsrecht.
a) inneres, (jus sociale domesticum)
b) äußeres, (jus sociale extraneum).

IV. Verschiedene Arten der Gesellschaft
1) In Rüksicht ihrer Entstehung
a) gesetzliche
b) zugelassene
c) freiwillige
d) erzwungene.
2) In Hinsicht der Moralität des Zweckes, den sie haben:
a) anstößige, (unerlaubte)
b) unanstößige, (erlaubte)
3) In Beziehung des Verhältnißes der Mitglieder unter einander:
a) gleiche,
b) ungleiche.
4) In Beziehung der Glieder, aus welchen die Gesellschaft bestehet, jenachdem es nämlich blos physische, oder schon moralische Personen sind:
a) einfache,
b) zusammengesetzte,
5) In Ansehung der Dauer
a) zeitige,
b) fortwährende.

V. Der Grund der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten.
Der Grund der Gesellschaft ist der gesellschaftliche Vertrag

trag (contractus socialis) Contract social) und dieser kann

a) ausdrüklich,
b) stillschweigend,
c) unmittelbar, und
d) mittelbar seyn.

Die anderen Gründe, woraus vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten sonst noch entstehen können, wie Occupation, und Beleidigung, können nicht der Entstehungsgrund der Gesellschaft seyn — Beruht die gezwungene Gesellschaft auch auf einem Vertrage?

VI. Eine jede Gesellschaft im materiellen Sinne hat eine mystische oder moralische Persönlichkeit. In Beziehung auf den Zweck der Gesellschaft haben die sämmtlichen Glieder alle einen Willen, und vermöge der objectiven Einheit ihres Willens kann man die Gesellschaft, als eine moralische Person (Personam mysticam) als ein moralisches Ganze (corpus mysticum) ansehen.

VII. Die objective Einheit des Willens sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder, insofern dieselbe auf die Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet ist, macht die Gesellschaftsgewalt (potestas socialis) aus. — Unterschied der Gesellschaftsgewalt von der Oberherrschaft. (imperium).

VIII. Der gemeinschaftliche Zweck der Gesellschaft ist das gemeinschaftliche Gute derselben, und heißt das gemeine Beste. (Bonum commune) — Höchster Grundsatz des natürlichen Gesellschaftsrechtes. — Mißbrauch und verkehrte Anwendung desselben.

IX. Zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes der Gesellschaft ist eine gewisse Einrichtung, sind gewisse Normen nöthig. — Einrichtung der Gesellschaft. — Grundeinrichtung. — Verfassung der Gesellschaft. — Gesellschaftsgesetze.

a) Gesellschaftsgesetze in engerem Verstande.

b) konventionelle

α) Grundgesetze oder Verfassungsgesetze (leges fundamentales s. constitutionales)

β) Solche, die die Verfassung nicht bestimmen.

X. Regierung einer Gesellschaft. — Regierungsrechte: (jura regiminis)

a) allgemeine:

1) die verfügende Gewalt.

2) die ausübende Gewalt.

3) das Recht der Aufsicht.

b) besondere.

II. Abschnitt.

Von den gleichen Gesellschaften.

I. Nähere Bestimmung des Begriffes einer gleichen Gesellschaft. — Verschiedene Ungleichheiten, die sich unter den einzeln Gesellschaftsgliedern auffinden lassen, und dennoch mit dem Begriffe einer gleichen Gesellschaft vereinbahrlich sind. — Kann wohl auch in einer gleichen Gesellschaft eine Oberherrschaft statt finden? —

II. Gesetze in der gleichen Gesellschaft werden durch die Stimmen der Mitglieder festgesetzet. — Verschiedene Arten der Stimmen:

a) eigent-

a) eigentliche Stimmen, oder entscheidende Stimmen im weitläufigen Sinne. (vota decisiva)
b) entscheidende Stimmen im eigentlichen Sinne.
c) Rathgebende Stimmen. (vota consultativa)
d) bejahende.
c) verneinende.
d) einhellige. (vota unanimia)
e) getheilte.
  α) gleichgetheilte, (paria)
  β) ungleichgetheilte.
    1) *majora.*
    2) *minora.*
      a) *absolute majora et minora,*
      b) *respective majora et minora.*

Ursprünglich d. h. ohne vorhergegangene Verträge, schließen vota majora nicht, es gilt nur die Stimmeneinhelligkeit. — Aber auch da, wo majora die Regel ausmachen sollen, schließen nur absolute majora:

1) wo nichts anderes bestimmt ist.
2) Auch da, wo es auf gänzliche Aufhebung der Grundgesetze einer Gesellschaft, einer völligen Veränderung der bisherigen Constitution ankömmt, und
3) wo die Sache, über die gestimmt wird, Rechte der Einzeln angeht, sind majora nicht zureichend.

Vom Stein der Minerva. (calculo Minervae)

III. Abschnitt.

Von den ungleichen Gesellschaften.

I. Nähere Bestimmung des Begriffs einer ungleichen Gesellschaft. — Die Natur einer ungleichen Gesellschaft

steht mit den natürlichen Rechten des Menschen in keinem Widerspruche. — Es lassen sich Beweggründe denken, warum Menschen sich in ungleiche Gesellschaften begeben. —

II. In der ungleichen Gesellschaft kömmt die höchste Oberherrschaft nicht der ganzen Gesellschaft; sondern einer von der Gesellschaft verschiedenen, physischen, oder moralischen Person, oder mehreren zu. — Der rechtliche Grund dieser Oberherrschaft ist ein Vertrag, der sogenannte Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis), diesem zu folge ist die Oberherrschaft:

a) getheilt,
b) ungetheilt,
c) vollständig,
d) unvollständig,
e) beschränkt,
f) unbeschränkt.

Auch bey der unbeschränktesten Oberherrschaft giebt es natürliche, nicht zu überschreitende Grenzen. — Kann man sich wohl durch einen Vertrag in die Sklaverey begeben? — Streitet eine solche ungleiche Gesellschaft des Sklaven und seines Herrn nicht mit dem natürlichen Rechte?

III. Gesetze in der ungleichen Gesellschaft werden von dem Oberherrn gemacht. — Nothwendige Bedingungen, die der Oberherr hiebey zu beobachten hat. — Pflicht des Gehorsames von Seiten der Unterthanen.

IV. Kann der Oberherr abdanken? — Kann er abgedankt werden? —

1) Rechtmäßige Ursachen, aus welchen er abgedankt werden kann.

2) Rechts-

2) Rechtmäßige Ursachen, aus welchen er sein Amt niederlegen kann.

IV. Abschnitt.

Von Aufhebung und Endigung der Gesellschaften überhaupt.

I. Mit dem Grunde fällt die Folge weg; so bald also der Grund der Gesellschaft nicht mehr vorhanden ist; so wird auch die Gesellschaft als eine Folge des Grundes aufgehoben. Sie wird aufgehoben, wenn die Bedingungen ihrer Möglichkeit, Wirklichkeit, oder rechtlichen Gültigkeit nicht mehr vorhanden sind. — Diesem zufolge giebt es mehre Aufhebungsarten.

II. Beendigt wird eine Gesellschaft, sobald der von der Gesellschaft vorgesteckte Endzweck erreicht ist, sobald die Bedingungen eintretten, auf welche die Dauer der Gesellschaft festgesetzt ist.

Das allgemeine Staatsrecht

I. Theil.

Unbedingtes, allgemeines Staatsrecht.

I. Abschnitt.

Kritische Einleitung in das allgemeine Staatsrecht.

I. Begriff eines Staats. — Erläuterung der nöthigen Grundbegriffe. — Endzweck des Staates.

II. Gründung des Staates — Der historische Grund der Entstehung der Staaten (oder was die einzelne Men-

 schen

schen empirisch bewege in eine Staatsverbindung zu treten), mag sehr mancherley seyn, er gehöret aber nicht eigentlich in das allgemeine Staatsrecht; aber der rechtliche Grund kann kein anderer seyn, als:

a) ausdrückliche,
b) stillschweigende,
c) unmittelbare,
d) mittelbare,
e) freywillige, oder
f) nothwendige Einwilligung — ein Vertrag. — Einwürfe von Rousseau, Hume, und einigen neueren Philosophen gegen den Satz, daß der Staat auf einem Vertrage beruhe.

Die vier Grundverträge, die man gewöhnlich zu Errichtung eines Staates erfordert:

a) das pactum unionis,
b) der contractus societatis,
c) das pactum subjectionis,
d) das pactum ordinationis,

sind nicht wesentlich nothwendig, auch durch einen einzigen Vertrag kann ein Staat errichtet werden. Was ist also von dem Satz zu halten, daß Regenten unmittelbar von Gott gesetzt, daß die bürgerliche Oberherrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde? —

III. Verschiedene Arten der Staaten:

A) Nach der genauen Bestimmung des Subjekts, bey dem sich die höchste Gewalt befindet, nach der Regierungsform:

1) einfache Regierungsformen:

a) monarchische,

b) aristo-

b) aristokratische,

c) demokratische,

2) künstliche. Von diesen sind drey Gattungen möglich:

a) durch Theilung der höchsten Gewalt,

b) durch Vermischung der einfachen Regierungsform, vermischte Regierungsformen. Diese lassen sich füglich auf zwey Klassen bringen: sie sind:

a) Freystaaten:

α) aristokratisch=demokratische,

β) demokratisch=aristokratische,

b) eingeschränkte Reiche,

α) monarchisch=aristokratische,

β) monarchisch=demokratische,

γ) monarchisch=aristokratisch=demokratische.

c) Zusammensetzung der Staaten,

α) einfache Verbindung mehrerer Staaten,

β) Staatensysteme.

Aus diesen verschiedenen Regierungsformen entstehen durch Ausartungen:

a) Tiranney,

b) Ochlocrazie,

c) Oligarchie,

d) Anarchie.

B) Nach dem Umfange der höchsten Gewalt:

a) unumschränkte,

b) beschränkte,

c) vollständige,

d) unvollständige,

e) abhängige,

f) unabhängige,

Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig, und unumschränkt zu vermuthen. — Mit der unabhängigen Oberherrschaft sind noch vereinbarlich:

a) Schutzverwandtschaft,
b) Lehnsverbindung,
c) Tribut,
d) Abhängigkeit in Ansehung solcher Angelegenheiten, die nicht bürgerliche Dinge angehen, z. B. in Religionssachen,
e) Conföderationen mit andern Staaten,
f) Vergünstigungen eines Vorzugs.

Begriff der Majestät:
a) reelle oder Grundgewalt,
b) persönliche.

Hat das Volk immer die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche? —

Begriff der Majestätsrechte. — Haupttheilung:
a) wesentliche,
b) zufällige.

C) Nach der verschiedenen Art und Weise die höchste Gewalt zu erlangen:
a) Wahlreiche,
b) Erbreiche,
c) Reiche von gemischter Succession,
d) Patrimonialreiche.

IV. In einem jeden Staate, er mag Namen haben, wie er wolle, er mag geformt seyn, wie er wolle, findet sich ein dreyfaches Verhältniß:

a) das Verhältniß des Bürgers zum Staate, und des Staates zu dem Bürger. Die Wissenschaft die

uns

uns dieses Verhältniß lehret ist das allgemeine Staatsrecht. (*jus publicum universale*)

b) das Verhältniß des Staates zu Auswärtigen. — Die Wissenschaft die uns dieses lehret: ist das allgemeine Völkerrecht. (*jus gentium universale*)

c) Das Verhältniß der Bürger eines Staates unter einander. Die Wissenschaft, die uns dieses lehret, ist bürgerliches Recht. (*jus civile s. privatum*)

Diese drey Wissenschaften zusammen begreift man überhaupt unter dem Namen, allgemeines Staatenrecht. (*jus publicum universale in sensu latiori, jus civitatis universale*) Unterschied des allgemeinen Staatsrechts im eigentlichen Sinne von der Politik und Statistik.

V. Nutzen und Nothwendigkeit des allgemeinen Staatsrechts;

a) überhaupt,

b) insbesondere bey Erlernung des besonderen deutschen Staatsrechtes.

Eigenes Interesse dieser Wissenschaft veranlaßt durch die Vorfälle der neueren Zeiten, besonders durch die französische Revolution.

VI. Litteratur des allgemeinen Staatsrechtes. — Litterarische Werke, in dieser Wissenschaft erscheinen natürlich erst lange nach Entstehung der Staaten. — Außer Revolutionszeiten ist die Litteratur dieser Wissenschaft äußerst einförmig. Das vorige und jetzige Jahrhundert kann litterarische Produkte von mancherley Art aufweisen. — Der neuesten Revolution in Frankreich haben wir schon eine reiche Ausbeute zu verdanken.

Sämmt-

Sämmtliche Schriftsteller des allgemeinen Staatsrechtes lassen sich füglich in drei Klassen bringen:

1) Solche, die weder den Rechten der höchsten Gewalt zu nahe tretten, noch auf der andern Seite die bürgerliche Freiheit und die Rechte der Unterthanen verletzen.
2) Solche, die der despotischen Allgewalt der Regenten durch alle mögliche Kunstgriffe zu schmeichlen suchen.
3) Solche, die einer nicht ganz regelmäßigen Freiheit des Volkes zu sehr das Wort reden.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten eines jeden Regenten im allgemeinen, und den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Unterthanen überhaupt.

I. Es ist eine niedrige Schmeicheley bey den Handlungen des Regenten blos von willkührlichen Gnadenbezeugungen zu sprechen, und nichts von Pflichten wissen zu wollen, es würde das eine Sache seyn, die den Regenten eben so sehr herabsetzen, als der Nation nachtheilig seyn würde. — Den Satz behaupten wollen: der Regent habe keine Pflichten, das heißt den Regenten von dem ausschließen, was den erhabensten Charackter der Menschheit ausmacht. — Diesem zufolge hat der Regent die Pflicht:

1) als Mensch betrachtet, seiner übersinnlichen Existenz bewußt, frei und vernünftig zu handlen.
2) als Regent betrachtet, als ein solcher der durch Freiheit, und Vernunft Gesetzgeber eines aus freien, und vernünftigen Subjekten bestehenden Staates seyn soll, die Pflicht vernunftthätig zu regieren.

Hieraus

Hieraus entsteht daher für den Regenten die Regel: den Zweck seines Daseyns mit dem Zwecke seiner Unterthanen zu vereinigen, und folglich sich weder als Zweck, noch als Mittel allein zu betrachten. Daher hat also:

a) der Regent die Pflicht frei und vernünftig zu regieren,
b) der Unterthan die Erwartung nur frei und vernünftig regiert zu werden.

Nähere Bestimmung des Satzes, frei und vernünftig regirt zu werden.

Begriff der natürlichen Freiheit. — Gränzen derselselben. — Nicht den vollen Genuß der natürlichen Freiheit kann der Unterthan in der Staatsverbindung fodern, durch die Staatsverbindung entstehen vielmehr Modificationen der natürlichen Freiheit. — Hieraus der Begriff der bürgerlichen Freiheit. — Modificationen der natürlichen Freiheit, veranlaßt:

I. Durch den Zweck des Staats:

1) In Ansehung der Handlungen, und zwar:

a) bey öffentlichen Handlungen,
b) bey Privathandlungen

α) mit dem Handlen selbst,
β) mit Hausgenossenschaft,
γ) mit Nebenmenschen außerhalb der Familie:

2) In Ansehung des Eigenthums:

A) Des persönlichen Eigenthums, und zwar:

a) des körperlichen,
b) des geistigen.

B) Des

B) Des reellen Eigenthums, und zwar:

a) durch Unterstützung der zur Sicherheit des Eigenthums anderer Bürger dienenden Mitteln.

b) durch eine in einzelnen Fällen nöthige Aufopferung des Eigenthums.

3) In Ansehung des Genusses.

Dieser muß nämlich in der bürgerlichen Gesellschaft so eingeschränkt werden, damit nicht

a) die Sicherheit der Personen,

b) die Sicherheit des Eigenthums anderer Mitbürger verletzet werde; noch

c) der Genuß anderer Mitbürger vernichtet, noch

d) die Mittel, die zu Erreichung des Staatsendzweckes nöthig sind, vereitelt werden.

II. Durch die Mittel, ohne welche der Zweck nicht erreicht werden kann.

Einige allgemeine Regeln in Absicht des Gebrauchs der Rechte der höchsten Gewalt, bey Beschränkung der natürlichen Freiheit.

Durch diese Beschränkungen, durch diese Modificationen der natürlichen Freiheit wird der Unterthan frei und vernünftig regieret, er ist bürgerlich frei. — Die Sittlichkeit verbindet Freiheit und Vernunft. — Die Sittlichkeit muß also das Hauptaugenmerk des Regenten seyn, und alles andere, was er für den Staat thut, gehöret nur insoweit zu seinem Berufe, als es Mittel zu diesem Hauptzwecke ist. — Damit also der Regent dieser seiner Kardinalpflicht für die Sittlichkeit seiner Nation zu sorgen ein Genüge leiste, muß er alle dazu zweckende Mittel anwenden. Er muß unter mehreren anderen:

a) ächte

a) ächte Aufklärung der Weisheit überhaupt unter dem Volke zu befördern suchen

b) einen durch Moralität geläuterten Unterricht besonders in der Religion allgemein zu machen suchen.

c) Denk- Red- und Schreibfreiheit, so lange sie nicht in Frechheit ausartet, und unsittlich wird, nicht unterdrucken.

d) für zweckmäsige Erziehungsanstalten, für niedere Schulen, hohe Schulen, für tüchtige Volkslehrer überhaupt Sorge tragen.

e) Wohlthätige Armenanstalten im Staate treffen u. s. w.

II. Aus der Entwicklung dieser allgemeinen Pflichten eines jeden Regenten überhaupt, lassen sich nun die dem Regenten im allgemeinen zustehende Rechte leicht abnehmen:

1) Steht dem Regenten überhaupt in Ansehung aller der zur Versittlichung seiner Nation nöthigen Mittel ein unwidersprechliches Recht zu, und so hat er

2) in Ansehung der zu diesem Endzwecke angewandten Mittel das Recht Gehorsam von den Unterthanen zu fordern.

III. Aus der Entwickelung der allgemeinen Rechte und Pflichten eines jeden Regenten überhaupt, ergeben sich aber die gegenüberstehenden allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen von selbst. — Der Unterthan hat ein Recht immer vernünftig, freier zu handlen, und zu denken, — sich einer jeden fremden Willkühr zu widersetzen, — eine vernünftige Freiheit zu fordern, wenn man ihm gleich keine regellose gestatten kann. Der Unterthan hat auf der anderen Seite die allgemeine Pflicht

sich

einer jeden guten Ordnung zu unterwerfen, — vernünftigen Gesetzen zu gehorchen, — die vollziehende Macht des Staates zu ehren.

III. Abschnitt.

Von den einzelnen Hoheitsrechten und zwar von den allgemeinen.

Allgemeine Hoheitsrechte, die nämlich keinen besonderen Gegenstand des allgemeinen Bestens betreffen, die sich mithin auf alle beziehen, deren giebt es drey:

1) die einrichtende,
2) die ausübende,
3) die aufsehende Gewalt.

A) Von der einrichtenden Gewalt.

I. Die einrichtende Gewalt theilt sich,

a) in die eigentliche gesetzgebende,
b) in die anordnende Gewalt.

A) Entwickelung des Begriffs der gesetzgebenden Gewalt.

B) Gegenstände der gesetzgebenden Gewalt:

a) bürgerliche Gesetze.
b) peinliche Gesetze.
c) staatswirthschaftliche Gesetze.
d) Finanzgesetze.
e) Polizeygesetze.

C) Umfang der gesetzgebenden Gewalt. Hieher gehört besonders:

a) das Recht vorhergegebene Gesetze abzuschaffen,
b) dieselbe auszudehnen

c) ein-

c) einzuschränken.
d) zu erklären.
e) Ausnahmen von dem Gesetze zu machen.

Rechte des Regenten in Ansehung der Exemtionen, Dispensationen, Privilegien.

D) Gränzen der gesetzgebenden Gewalt.

II. Daß die gesetzgebende Gewalt ein unveräußerliches Recht der Nation sey, läßt sich nicht wohl nach äußerlichen vollkommenen Rechten behaupten.

III. Die gesetzgebende Gewalt muß ihre Regeln haben; ein zweckwidriger ungerechter Gebrauch derselben, in den Händen des Regenten, bringt eine gänzliche Zerrüttung in der Staatsverbindung hervor. — Regeln:

a) In Ansehung der Form.
b) In Ansehung des materiellen Inhalts.
α) In Ansehung der absoluten Güte der Gesetze, d. h. der Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Moral, die allen Völkern, allen Regierungsformen gemein, und in allen Himmelsstrichen anwendbar ist.
β) In Ansehung der verhältnißmäßigen Güte der Gesetze, das heißt, des Verhältnißes zwischen den Gesetzen und dem Zustande der Nation, der sie gegeben sind. Hieher gehören Regeln in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt:
1) In Beziehung auf die Regierungsform.
2) In Beziehung auf das Genie und die natürliche Beschaffenheit der Völker.
3) In Beziehung auf das Klima.

einer jeden guten Ordnung zu unterwerfen, — vernünftigen Gesetzen zu gehorchen, — die vollziehende Macht des Staates zu ehren.

III. Abschnitt.

Von den einzelnen Hoheitsrechten und zwar von den allgemeinen.

Allgemeine Hoheitsrechte, die nämlich keinen besonderen Gegenstand des allgemeinen Bestens betreffen, die sich mithin auf alle beziehen, deren giebt es drey:

1) die einrichtende,
2) die ausübende,
3) die aufsehende Gewalt.

A) Von der einrichtenden Gewalt.

I. Die einrichtende Gewalt theilt sich,
a) in die eigentliche gesetzgebende,
b) in die anordnende Gewalt.

A) Entwickelung des Begriffs der gesetzgebenden Gewalt.

B) Gegenstände der gesetzgebenden Gewalt:
a) bürgerliche Gesetze.
b) peinliche Gesetze.
c) staatswirthschaftliche Gesetze.
d) Finanzgesetze.
e) Polizeygesetze.

C) Umfang der gesetzgebenden Gewalt. Hieher gehört besonders:
a) das Recht vorhergegebene Gesetze abzuschaffen,
b) dieselbe auszudehnen

c) ein-

c) einzuschränken.
d) zu erklären.
e) Ausnahmen von dem Gesetze zu machen.

Rechte des Regenten in Ansehung der Exemtionen, Dispensationen, Privilegien.

D) Gränzen der gesetzgebenden Gewalt.

II. Daß die gesetzgebende Gewalt ein unveräußerliches Recht der Nation sey, läßt sich nicht wohl nach äußerlichen vollkommenen Rechten behaupten.

III. Die gesetzgebende Gewalt muß ihre Regeln haben; ein zweckwidriger ungerechter Gebrauch derselben, in den Händen des Regenten, bringt eine gänzliche Zerrüttung in der Staatsverbindung hervor. — Regeln:

a) In Ansehung der Form.
b) In Ansehung des materiellen Inhalts.
α) In Ansehung der absoluten Güte der Gesetze, d. h. der Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Moral, die allen Völkern, allen Regierungsformen gemein, und in allen Himmelsstrichen anwendbar ist.
β) In Ansehung der verhältnißmäßigen Güte der Gesetze, das heißt, des Verhältnißes zwischen den Gesetzen und dem Zustande der Nation, der sie gegeben sind. Hieher gehören Regeln in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt:
1) In Beziehung auf die Regierungsform.
2) In Beziehung auf das Genie und die natürliche Beschaffenheit der Völker.
3) In Beziehung auf das Klima.

4) In Beziehung auf Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens.

5) In Beziehung auf Local-Lage, und Umfang der Länder.

6) In Beziehung auf die Religion des Landes.

7) In Beziehung auf die Kindheit und das reife Alter der Nationen.

B) Von der ausübenden Gewalt.

Begriff der ausübenden Gewalt. — Grund dieses Rechtes. — Zweige der ausübenden Gewalt.

1) Recht zu belohnen. — Grundsätze, die der Regent bey Ausübung dieses Rechtes zu beobachten hat.

2) Recht zu strafen.

A) Von der Nothwendigkeit der Ausübung dieses Strafrechtes.

B) Von der nothwendigen Behutsamkeit, die der Regent bey Ausübung dieses Rechtes im allgemeinen zu beobachten hat.

C) Grund des Strafrechtes.

D) Zweck der Strafen. — Erfüllung, Beobachtung der Gesetze, und daraus entspringende Ruhe und Sicherheit des Staates. Das was andere Schriftsteller als Endzweck der Strafe angeben:

1) Besserung des Schuldigen.

2) Genugthuung des Beleidigten.

3) Beyspiel oder Abschröckung, scheinen mir vielmeh rnur Mittel zu dem angegebenen Hauptzwecke zu seyn.

E) Maaß-

E) Maaßstab zur Bestimmung der Größe der Strafen.

F) Verschiedene Arten der Strafen, die bey dem Unterthanen in der bürgerlichen Gesellschaft den Verlust seiner verschiedenen Rechte nach sich ziehen, und zwar:

a) den Verlust seiner Rechte in Ansehung seiner Ehre; — entehrende Strafen.

b) In Ansehung seines reelln Eigenthums; — Geldstrafen.

c) In Ansehung seines persönlichen Eigenthums; Strafen, die dem Unterthanen seine persönliche Freyheit auf immer, oder auf eine Zeitlang rauben.

d) In Ansehung seiner Vorrechte, die er als Mitglied vom Staate hat. Strafen, die ihm seine Vorrechte als Bürger auf immer oder nur eine Zeitlang entziehen.

e) In Ansehung seines Lebens. — Todesstrafe:

a) besondere Entwicklung von dem Grunde dieses Rechtes Todesstrafen von Seiten der Regenten verhängen zu können.

b) Entwicklung des Rechtes, was dem Menschen zusteht zu gewissen Zwecken sein Leben aufzuopfern, oder doch wenigstens in Gefahr zu setzen.

c) Entwicklung der Frage: ob es sich wohl annehmen lasse, daß in den ersten Societätscontracten der höchsten Gewalt das Recht eingeräumt worden sey, Todesstrafen zu vollziehen?

d) Prüfung der verschiednen Einwürfe, die man gegen das Recht der Todesstrafe gewöhnlich zu machen pflegt.

e) Bestimmung einer allgemeinen Regel, wornach sich die gerechte Anwendung dieser Strafe bemessen läßt.

f) äußerste Behutsamkeit in Anwendung dieser Strafe.

g) Bestimmung der Gründe, warum sich erschwerte martervolle Todesstrafen nicht wohl vertheidigen lassen.

B) Eintheilung der Verbrechen nach verschiedenen Klassen.

a) von den Verbrechen gegen die Gottheit.

b) von den Verbrechen gegen den Souverain.

c) Von den Verbrechen, die gegen die allgemeine Ordnung begangen werden. Hieher gehören:

1) Verbrechen gegen die öffentliche Justitz.

2) gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

3) gegen das allgemeine Wohl.

4) gegen den allgemeinen Handel.

5) gegen den öffentlichen Schatz.

6) gegen die öffentliche Enthaltsamkeit.

3) Ein dritter Zweig der ausübenden Gewalt, und eine Folge des Strafrechtes ist das Recht die Verbrechen zu untersuchen (jus inquisitionis) und alle dienliche Mittel zur Entdeckung derselben anzuwenden.

A) Grund dieses Rechtes.

B) Erforderniße einer vollständigen Untersuchung in peinlichen Fällen.

Die Sache läßt sich hier vorzüglich auf zwey Punkte zurückführen:

1) auf die Untersuchung, ob etwas dem Gesetze entgegen geschehen sey?

2) auf

2) auf die Untersuchung, wie etwas dem Gesetze entgegen geschehen sey?

Die Untersuchung über den ersten Punkt zerfällt wieder in drey Theile.

1) In die Untersuchung über die Möglichkeit der geschehenen Handlung.

2) In die Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit der geschehenen Handlung.

3) In die Untersuchung über die Wirklichkeit der geschehenen Handlung. Diese geschieht:

a) durch Augenschein. Dieser kann:

1) unmittelbar durch den Untersuchenden (den Richter) erwiesen werden.

2) durch andere. (durch Zeugen)

3) kann auch der Angeschuldigte dasjenige angeben, was er durch äußerliche oder innerliche Erfahrung unmittelbar hat. — Allgemeine Grundsätze, sowohl in Ansehung des Augenscheins, den der Richter selbst unmittelbar einnimmt, als in Ansehung des Zeugnißes anderer, und des eigenen Bekenntnißes des Angeschuldigten.

b) durch Schlüße. Hier kommt besonders die Lehre von gerichtlichen Anzeigen (indiciis) in Betrachtung.

C) Von den Mitteln zur Entdeckung verübter Verbrechen.

a) Von den geheimen anonymischen Anzeigen.

b) Von Premien, die man auf die Entdeckung gewisser Verbrechen setzet.

c) Von Vorspieglungen, die der Richter oder der Regent selbst dem Angeschuldigten macht, daß er in dem Falle des Geständnißes, oder der Nahmhaftmachung der Mitschuldigen entweder gar keine, oder eine gelinde Strafe bekommen sollte.

d) Von hämischen, verfänglichen Fragen.

e) Von verstellter Vertraulichkeit des Kerkermeisters, und der Büttel zur Ablockung eines Bekenntnißes durch dieselbe.

f) Von der Tortur.

g) Vom Reinigungseide.

4) Ein vierter Zweig der ausübenden Gewalt ist das Recht Aemter und Würden zu ertheilen.

A) Entwicklung der Begriffe von Staatsdienern und öffentlichen Aemtern.

B) Grund des Rechtes, Aemter und Würden zu ertheilen.

C) Natur des Verhältnißes zwischen dem Staate und dem Diener des Staates im allgemeinen.

a) Wichtigkeit der öffentlichen Meinung, über das Verhältniß der Diener des Staates zum Staate.

b) Allgemeine Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers sich dem Dienste des Staates zu widmen.

c) Specielle Verbindlichkeit Einzelner zu einem besondern Staatsdienste.

d) Das Verhältniß zwischen dem Staate, und seinem Diener im allgemeinen ist ein Vertrag. — Nähere Entwicklung der Natur, und Beschaffenheit dieses Anstellungsvertrages. — Weitere Folgen hieraus, daß nämlich:

α) der

α) der Anstellungsvertrag nicht als ein Miethvertrag,

β) Nicht als ein *Contractus, do ut facias,*

γ) Nicht, als ein *precarium,*

δ) Nicht als ein einfacher Vollmachtsvertrag, noch

ε) als ein Privilegium betrachtet werden könne.

D) Besonderes Verhältniß zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsdiener.

A) Von der Aufnahme des Staatsdieners. — Hier zeigt sich:

1) In Ansehung des Staates, daß:

a) das Recht der Aufnahme ein nothwendiges Recht des Staates ist, daß es aber auch

b) Pflicht des Staates ist, die größte Behutsamkeit bey dieser Aufnahme der Staatsdiener zu beobachten. — Daher allgemeine Regeln der Verfahrungsmethode bey Aufnahme der Staatsdiener.

2) In Ansehung des Staatsbürgers, daß

a) niemand ein Recht auf einen Staatsdienst habe, indem der Regent den Anstellungsvertrag abschließen kann mit wem er will, wenn es nur ein würdiges Subjeckt ist.

b) Daß manche sonderbare Titel, auf welche man ein Recht zu einem Staatsdienste gründen will, als:

α) Heuraths- und Versorgungslust,

β) Die Eigenschaft eines Landeskindes,

γ) Verdienste der Ahnen,

δ) Vermeidung der Gefahr zu sündigen,

 ε) Ar-

e) Armuth und Alter der Supplicanten u. d. gl. nicht als solche betrachtet werden können.

B) Von der Besoldung des Staatsdieners.

1) Von der Größe der Besoldung.

a) Im allgemeinen.

b) Insbesondere, und in Beziehung auf einzelne Staatsdiener.

2) Von Verminderung der Besoldung.

a) Von der Verminderung der Besoldung, die gleich bey dem Antritte des Amtes geschieht, so zwar, daß dem neuen Staatsbedienten nicht die volle Besoldung seines Vorfahrers zu Theil wird.

b) Von der Verminderung der Besoldung, die der Staatsdiener während der Verwaltung seines Amtes leiden soll.

C) Von den Rechten und Pflichten eines Staatsdieners, während der Verwaltung seines Amtes.

A) Von den Pflichten.

1) Gemeine Pflichten des Staatsdieners, die ein jeder anderer Unterthan auch hat.

2) Besondere Pflichten des Staatsdieners:

a) Pflicht sich einer Prüfung zu unterwerfen.

b) Pflicht der auf eine gerechte Weise abgefaßten, und dem Staatsdiener ertheilten Instruction nachzuleben.

c) Pflicht diejenige Vorschriften zu beobachten, die aus dem natürlichen Verhältniße zwischen dem Staatsdiener und dem Staate entstehen, auf den Fall nämlich, daß keine eigene Instruction ertheilt wurde.

d) Pflicht zur Rechenschaft.

B) Von den Rechten:

1) gemeine,

2) besondere,

a) wesentliche,

b) zufällige.

F) Von Beendigung der Staatsdienste.

1) Durch ein Verbrechen, oder einen groben Fehler, durch Untüchtigkeit zum Dienste von Seiten des Staatsdieners. Cassation. — Remotion.

2) Durch bloße auf Convenienz gegründete willkührliche Verabschiedung. (Dimission im eigentlichen Sinne).

a) Ungerechtigkeit einer solchen Dimission im eigentlichem Sinne:

α) Aus der Natur des Anstellungsvertrages selbst.

β) Aus den nachtheiligen Folgen, die durch eine solche Dimission für den Staatsdiener nothwendig entstehen und zwar:

1) in Ansehung seiner Ehre,

2) in Ansehung seines künftigen Unterhaltes.

Resignation, vermöge welcher der Diener des Staates erklärt, daß er das ihm anvertraute Amt nicht länger zu versehen gesonnen sey, ist eigentlich keine Beendigungsart der Staatsdienste. Die Gründe hiezu liegen:

α) In der Natur der Staatsdienste.

β) In der Reciprocität der Rechte; da es dem Regenten nicht zusteht willkührlich seinen Staatsdiener zu entlassen: so kann der Staatsdiener auch nicht willkührlich dem Regenten aufkündigen.

5) Ein fünfter Zweig der ausübenden Gewalt ist das sogenannte äußerste Recht. (jus eminens) Es kann ausgeübt werden:

1) über die Güter der Unterthanen; und dann heißt es gewöhnlich Obereigenthum. (Dominum eminens). Dieses Recht der höchsten Gewalt auf das Privateigenthum der Unterthanen läßt sich aber nicht wohl aus einem Obereigenthume ableiten, wenn es gleichwohl diesen Nahmen führt; es ist vielmehr als eine rechtmäßige Erwerbart zu betrachten, das Privateigenthum der Unterthanen an sich zu bringen.

a) Grund dieses Rechtes. — Nicht deswegen darf die höchste Gewalt in das Privateigenthum greifen, um dadurch Mehreren, oder auch der ganzen Gesellschaft einen Vortheil zuzuwenden, sondern nur dann:

α) wenn durch einen solchen Eingriff der größte und offenbarste Schaden der Eigenthümer selbst, und anderer ihrer Mitbürger verhütet wird,

β) derselbe sonst nicht anderst verhütet werden kann, und endlich

γ) muß derjenige, der einen solchen Eingriff in sein Eigenthum zu erdulden hat, einen vollständigen Schadensersatz bekommen.

2) Ueber die Person der Unterthanen, und dann heißt es Obergewalt. (potestas eminens). — Kann eine solche Obergewalt, eine solche Aufopferung des Lebens eines Bürgers sich der Regent wohl anmaßen? —

C) Von der aufsehenden Gewalt des Staates (jus supremae inspectionis).

a) Grund

a) Grund dieses Rechtes, als nothwendige Bedingung bey der einrichtenden und ausübenden Gewalt.

b) Gegenstände der aufsehenden Gewalt; nämlich Handlungen der Menschen, und andere Umstände, die auf den Staat Einfluß haben können. Die oberaufsehende Gewalt erstreckt sich also nicht auf solche Handlungen der Bürger, die mit dem Staatsendzwecke in gar keiner Verbindung stehen; auch nicht auf die Handlungen der Bürger, durch welche sie nicht zum allgemeinen Besten mitzuwirken verbunden sind.

Anwendung dieser Grundsätze auf mehrere Gegenstände zur Prüfung, ob selbe der aufsehenden Gewalt unterworfen seyen oder nicht? Insbesondere:

α) auf geheime Gesellschaften, die sich im Staate gebildet haben. — Kann der Regent eine solche Oberaufsicht über geheime Gesellschaften ausüben? — Kann er auch fordern, daß ihm eine solche Gesellschaft ihre Zwecke und Mittel bekannt mache? — Wie verhält es sich in Ansehung der Universitätsorden?

β) auf öffentliche Schriften. Was ist von der sogenannten Büchercensur zu halten?

c) Mittel zur Ausübung der aufsehenden Gewalt des Staats. — Der Regent muß natürlicher Weise das Recht haben sich der Mittel zu bedienen, die die Oberaufsicht nothwendig erheischet. — Erfordernisse bey dem Gebrauche dieser Mittel:

a) Es müssen solche seyn, wodurch der bürgerlichen Freyheit der Staatsbürger nicht zu nahe getretten wird.

b) Sie müßen dem Staate nicht mehr Nachtheil bringen, als die Kenntniß dieser Dinge dem Staate Vortheil gewähret.

Anwendung dieser Grundsätze.

α) Auf das sogenannte Schätzungssystem.

β) Auf die in manchen Staaten sonst übliche Keuschheitscommissionen.

γ) Auf das Mittel der Erbrechung der Briefe.

IV. Abschnitt.

Von den besonderen Hoheitsrechten.

Besondere Hoheitsrechte, die nämlich einen besonderen Gegenstand des gemeinen Bestens betreffen. — Es giebt natürlich dieser so unendlich viele, als es Gegenstände des gemeinen Bestens giebt; doch lassen sie sich auf folgende zwey Hauptklassen bringen:

1) Auf das Hoheitsrecht, alle auswärtige Staatsgeschäfte zu besorgen.

2) Auf das Hoheitsrecht, die innere Landesangelegenheiten zu betreiben.

A) Von dem Hoheitsrechte die auswärtigen Staatsgeschäfte zu besorgen. Hieher gehört:

a) Das Recht Krieg und Frieden zu schließen.

I. Von dem Rechte des Regenten Krieg zu führen.

a) Grund dieses Rechtes.

b) Ursachen der Ausübung dieses Rechtes.

α) Rechtfertigende Ursachen des Krieges. — Beleidigungen und zwar:

1) gegenwärtige,

2) ver-

2) vergangene, und

3) zukünftige Beleidigungen.

Kann der Regent wegen dem unsittlichen Betragen, wegen Lastern und Ausschweifungen einer Nation, dieselbe bekriegen? —

Kann der Regent wegen der anwachsenden Macht einer Nation, wegen dem Austritte aus dem Gleichgewichte dieselbe bekriegen? —

β) Bewegende Ursachen des Krieges; solche die in dem vorliegenden Falle zu erkennen geben, daß es vortheilhaft, daß es dem Interesse der Nation angemessen sey, die Waffen zu ergreifen.

c) Rechte, die dem Regenten im Kriege gegen den Feind zustehen.

a) Rechte über die Güter der Feinde. (occupatio bellica) Kann man im Kriege auch heilige Sachen hinwegnehmen? — Kann man sich der feindlichen Güter gleich als Eigenthum anmaßen?

b) Rechte über die Person des Feindes. — Nicht gegen alle feindliche Personen kann man das nämliche Recht ausüben, vielmehr erfodern:

α) gewisse Personen gar keine feindliche Behandlungsart, solche nämlich, die mit Aufträgen zum anderen kriegführenden Theile abgeschikt werden.

β) andere noch eine weit gelindere Behandlungsart; solche nämlich, die gar keine Feindseligkeiten gegen den kriegführenden Theil ausüben, wie Weiber, Kinder, Greise, und endlich aber

γ) andere eine weit härtere Behandlungsart; solche nämlich, die mit mehr Gewaltthätigkeit zu wercke gehen, die dem kriegführenden Theile einen besonders großen Nachtheil zufügen, wie z. B. Spionen, irreguläre Truppen.

c) Rechte im Gebrauch der Mittel bey Ausübung des Kriegsrechtes.

α) Vor dem wirklichen Ausbruche des Kriegs.

1) Von Ankündigung des Kriegs.

2) Von Kriegsmanifesten.

β) Nach dem wirklichen Ausbruche des Kriegs. Hier ist es dem Kriegführenden erlaubt so viele und so große Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, sich Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen. Es lassen sich (in abstracto) dem Kriegsrechte nicht wohl Gränzen setzen, es ist vielmehr Grundsatz des allgemeinen Staatsrechtes: **Das Recht des Beleidigten ist unendlich.** — Ist es wohl erlaubt durch Gift, Spionen, Hinterlist, durch alle Arten von Waffen, durch Stiftung eines Aufruhrs u. s. w. dem Feinde zu schaden? — Ist es wohl auch erlaubt den feindlichen Regenten absichtlich umzubringen?

II. Von

II. Von dem Rechte des Regenten Frieden zu schließen.

a) Grund dieses Rechtes.

b) Verbindlichkeit des Friedensschlußes.

c) Rechtmäßige Ursachen von denen im Friedensschluße übernommenen Verbindlichkeiten abzugehen.

B) Das Recht sonstige Verträge mit auswärtigen Staaten zu schließen.

a) Freundschaftsverträge.

b) Handlungsverträge, kurz

c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, die zum Besten des Staates gereichen.

C) Recht Gesandte zu schicken.

a) Grund dieses Rechtes.

b) Begriff eines Gesandten. — Verschiedene Arten derselben.

c) Representativ-Charakter des Gesandten.

d) Creditiv.

e) Vollmacht.

f) Instruction.

α) öffentliche,

β) geheime.

g) Recht des Regenten, Durchzug, Aufenthalt, Aufnahme des von ihm ernannten Gesandten, von einem andern Staate zu fodern.

h) Recht des Regenten, eine sogenannte Exterritorialität für seinen Gesandten von dem Staate zu fodern, wohin er denselben abgeordnet hat.

α) Grund

α) Grund dieses Rechtes.

β) Nothwendige Einschränkung desselben. — Kann ein Gesandter wohl Schulden wegen, an dem fremden Orte seines Aufenthaltes in Verhaft gezogen werden?

i) Wirkungen der Verträge, die ein Gesandter abschließt, der Namens des Regenten die auswärtigen Geschäften besorgt.

Von Sponsionen.

B) Von dem Hoheitsrechte, die innere Landesangelegenheiten zu betreiben. Hier lassen sich wiederum fünf besondere Hoheitsrechte absondern:

1) Die Justitzgewalt.
2) Die Kriegsgewalt.
3) Die Finanzgewalt.
4) Die Religionsgewalt.
5) Die Polizeygewalt.

A) Von der Justitzgewalt, oder dem Rechte der oberstrichterlichen Gewalt. (potestas civilis judiciaria) Der Staat hat das Recht dafür zu wachen, daß bürgerliches Recht, und Gerechtigkeit im Staate gehandhabet werden.

a) Grund dieses Rechtes. — Diesem zufolge ist Selbsthülfe der Unterthanen im Staate der Regel nach unerlaubt; doch lassen sich Ausnahmen gedenken. — Faustrecht und Duelle sind aus eben diesem Grunde unerlaubt.

b) Umfang dieses Rechtes. — Die Justitzgewalt begreift das Recht des Staates, seine Rechte, und die Rechte des Bürgers, gegen den Bürger zu verfolgen. Sie begreift in dieser Hinsicht unter sich:

α) das

α) das Recht streitige Sachen zu untersuchen,

β) zu entscheiden, und

γ) das Urtheil zu vollstrecken.

c) Wichtigkeit dieses Rechtes nach diesem Umfange betrachtet.

d) Daß der Regent durch die Ausübung dieses Rechtes der obersten Gewalt, zugleich Richter und Parthey in einer Person sey, läßt sich mit einigen neueren Philosophen nicht wohl nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes behaupten; doch ließen sich folgende naheliegende Sätze vertheidigen:

1) Daß der Regent sich nicht unmittelbar mit Entscheidung der Rechtssachen abgeben; sondern die Ausübung dieser richterlichen Gewalt an andere übertragen solle.

Begriff der Gerichtsbarkeit:

1) der ordentlichen:

α) der persönlichen,

β) der dinglichen,

2) der außerordentlichen.

2) Daß der Regent nicht in eigener Sache Richter sey.

3) Daß er sich willkührlicher Kabinetsmachtsprüche zu enthalten suche. — Allein ungerechte, gesetzwidrige Urtheile, kann der Regent ohne Bedenken aufheben. Eben so:

α) Nullitätsklagen,

β) Syndicatsklagen,

γ) Supplicationen,

d) Restitutionen sind im allgemeinen Staatsrechte gegründet, indem der Regent verbunden ist, die Klagen, wegen einem gesetzwidrigen Verfahren der Richter, anzuhören, und ihnen abzuhelfen.

e) Genauere Entwicklung der Rechte, die dem Regenten vermöge seiner oberrichterlichen Gewalt zustehen. Hierher gehöret:

1) Das Recht Sorge zu tragen, daß Ungerechtigkeit im Staate, auf die bestmöglichste Weise verhindert, und denen hieraus entspringenden Streitigkeiten vorgebeugt werde. Diesem zufolge gebührt dem Regenten:

a) das Recht eine zweckmäßige Einrichtung des Proceßes zu machen; Proceßordnungen vorzuschreiben,

b) das Recht die Beweismittel zu bestimmen, die vor dem bürgerlichen Gerichte gelten sollen,

c) das Recht gewisse Formalitäten festzusetzen, die bey gerichtlichen Handlungen gelten sollen. u. s. w.

2) Das Recht, bey wirklich ausgebrochenen Streitigkeiten über Recht und Unrecht, dafür Sorge zu tragen, daß sie den Gesetzen gemäß geschlichtet werden; die Verfahrungsart zu bestimmen, wie die Klagen zu behandlen; der Grund oder Ungrund davon zu erforschen, und die diesfalls vorhandenen Gesetze anzuwenden seyn.

Das ganze Verfahren über einen Rechtsstreit schließt folgendes in sich:

1) Ein

1) Ein gefordertes Eigenthum, oder ein Recht, oder eine geklagte Kränkung, das ist: Versagung des Rechtes, und Beleidigung.

2) Die Gegenrede dessen, von dem etwas gefodert, oder wider den etwas geklagt wird, worunter Einwendung und Gegenforderung begriffen ist.

3) Beweis des Eigenthums, des Rechtes, der Beleidigung, und der Gegenrede. — Nähere Entwicklung der Rechte, die dem Regenten in Ansehung der gerichtlichen Verfahrungsart nach dem bezeichnetem Umfange zu stehen.

B) Von der Kriegsgewalt. — Der Regent hat das Recht die Kräfte der Bürger zur Abtreibung gemeinschaftlicher Gefahren anzuwenden. Diesem zufolge muß ihm eingeräumet werden:

a) Das Recht die zum Kriegsdienst nöthige Anzahl der Unterthanen auszuwählen; doch darf der Regent hiebey nicht nach bloßer Willkühr zu Wercke gehen; sondern er muß gewisse Regeln beobachten.

b) Das Recht im Nothfalle auch von sämmtlichen Bürgern zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu fodern, eine allgemeine Bewaffnung einzuführen.

c) Das Recht Festungen anzulegen, und zu besetzen.

d) Das Recht diejenigen Unterthanen, die keine Kriegsdienste in eigener Person leisten, zu andern Diensten zum Behufe des Kriegs anzuhalten.

e) Das Recht von den Unterthanen eine gewisse Verpflegung der Armee zu verlangen, z. B. Einquartirung, Proviantlieferung, Kriegsfuhren u. s. w.

C) Von der Finanzgewalt. Der Regent hat das Recht öffentliche Einkünfte zu erheben, zu verwalten, und zu verwenden.

a) Rechte des Regenten in Ansehung der Güter im Staate. Hier können viererley Arten von Güter unterschieden werden:

1) Eigentliche Staatsgüter, die ein wahres Eigenthum des Staates sind, und von diesen lassen sich wiederum mancherley Klassen von eigentlichen Staatsgütern unterscheiden, es sind:

α) entweder Güter, die dem Staate überhaupt, in Hinsicht der allgemeinen Bedürfnißen des Staates zugehören, oder

β) solche Güter, die zwar dem Staate als Eigenthum, nicht dem Regenten privat gehören, die aber doch zu besonderen Theilen der öffentlichen Staatsbedürfnißen bestimmt sind, z. B. Kirchen-güter, Armengüter, Tafelgüter.

2) Privat-Familiengüter des Regenten.

3) Güter, die das Privateigenthum einzelner Stände der Nation, einzelner Unterthanen ausmachen.

4) Solche Güter, die gar keinen Herrn haben (adespota).

b) Entwicklung der Grundsätze in Ansehung der Gewalt des Regenten.

A) Ueber die eigentlichen Staatsgüter.

B) Ueber die Privat-Familiengüter des Regenten.

C) Ueber die Güter, die das Privateigenthum einzelner Stände der Nation, einzelner Unterthanen ausmachen. Hier kömmt besonders in Betracht:

1) Das

1) Das Recht des Regenten von seinen Unterthanen, nach dem Maaße des ihnen im Staate zu Theil gewordenen, oder doch gesicherten Vermögens, zu den öffentlichen Staatsbedürfnissen gewisse Abgaben zu fodern.

2) Das Recht durch gewisse Einschränkungen, einen gemeinschädlichen Privatgebrauch des Vermögens der einzelnen Unterthanen zum Besten des Staates zu verhüten.

A) Von dem Rechte des Regenten Abgaben zu fordern.

a) Grund dieses Rechtes.

b) Nothwendige Bedingungen, unter welchen dieses Recht, Abgaben im allgemeinen zu fordern von dem Regenten ausgeübt werden muß, wenn dieselbe keine Ungerechtigkeit enthalten sollen.

c) Allgemeine Erforderniße, die der Regent, bey der Art und Weise Abgaben zu erheben, nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes zu beobachten hat.

d) Nähere Betrachtung der mancherley Arten von Steuern:

1) Realsteuern.

a) Steuern von unbeweglichen Gütern.

α) Grundsteuer.

β) Gebäudesteuer.

b) Von beweglichen.

α) Allgemeine Vermögenssteuer.

β) Besondere Vermögenssteuer.

1) Kapitaliensteuer.

2) Abgaben von Hausfahrniß, und Vieh.

3) Besoldungssteuer.

2) Industrialsteuern.

a) unmittelbare.

1) Kopfsteuer.

2) Gewerbesteuer.

b) mittelbare, alle Arten von Consumtionssteuern als Tranksteuer, Mehlsteuer u. s. w. Mauth und Zölle.

B) Von dem Rechte durch gewisse Einschränkungen einen gemeinschädlichen Privatgebrauch des Vermögens der einzelnen Unterthanen zum Besten des Staates zu verhüten.

a) Grund dieses Rechtes.

b) Nothwendige Bedingungen, und Einschränkungen, unter welchen dieses Recht ausgeübt werden muß.

Ist es nicht eine Ungerechtigkeit von Seiten der höchsten Gewalt sich Einschränkungen des Privateigenthums zu erlauben, da dem Menschen doch von Natur das Vermögen verliehen ist, seine Neigung und Kräfte zu erhöhen, und auszubreiten?

Muß sich die höchste Gewalt im Staate auf den Fall, daß der Bürger sein Eigenthum zu seinem eigenen Nachtheile gebrauchet, nicht vielmehr damit begnügen, daß er hiedurch selbst den größten Schaden leide, und sich am meisten strafe?

c) Anwendung dieses Rechtes auf mehrere einzelne Gegenstände:

α) auf den Luxus,

β) auf das Verbot der Vereinzlung und Verstücklung der Grundstücke,

γ) auf

γ) auf das Vermögen der Unmündigen, oder solcher, die einen Mangel an den gehörigen Geisteskräften haben,

δ) auf das Vermögen der Verschwender.

Kann die oberste Gewalt von Bürgern des Staates fodern, daß sie ihre Häuser feuerfest bauen, wenn sie gleich selbst die Feuersgefahr übernehmen wollen? Kann die oberste Gewalt den Privateigenthümern der Waldungen vorschreiben, wie sie dieselbe benutzen sollen? —

D) Recht des Regenten über solche Güter, die niemand zugehören, sogenannte adespota. Unter solchen Gütern können wir uns Güter von verschiedener Art gedenken.

1) Bewegliche,

2) unbewegliche,

α) solche, die sich nie im Eigenthum befanden.

β) solche, die schon im Eigenthum sich befanden; aber jetzo herrnlos sind.

3) Rechte.

D) Von der Gewalt über die Kirche.

a) Entwicklung einiger nöthigen Vorbegriffe.

a) Entwicklung des Begriffes: Religion:

1) Im weitesten Sinne.

α) Objectiv.

β) Subjectiv.

2) Im engeren Sinne.

α) Objectiv.

β) Subjectiv.

b) Des Begriffes einer Religionsgesellschaft.

c) Der Religionsübung.

b) Der

b) Der Kirche.
c) Der Kirchengemeinde.

b) Natürliche Rechte des Menschen in Beziehung auf die Religion im allgemeinen.

c) Wechselseitiges Verhältniß der Religion und des Staates gegen einander.

d) Wichtigkeit der Religion für den Staat im allgemeinen.

e) Rechte der höchsten Gewalt über die Kirche.

1) Absolute Rechte.

a) Recht der obersten Aufsicht über die Religion im Staate.

α) Ein Recht aufmerksam zu seyn, auf die religiöse Zusammenkünfte der Unterthanen.

β) Ein Recht zu verlangen, daß die Religionsgemeinde der höchsten Gewalt ihre Religionsmeinungen bekannt mache, sie von ihren religiösen Gebräuchen unterrichte.

b) Ein Recht alles dasjenige zu verhindern, was in Absicht auf die Religion, oder unter dem Vorwande der Religion, dem Besten des Staates zuwider vorgenommen wird. Politisch-gleichgültigen Meinungen aber sich zu widersetzen, oder gar Unterthanen wegen ganz für den Staat unschädlichen Meinungen aus dem Staatsvereine auszuschließen, hat der Regent kein Recht, noch weniger zu befehlen, was man in der Religion thun und glauben solle. Der Unterthan hat ein Recht auf Gewissensfreiheit. Diesem zufolge hat der Regent kein Recht:

α) den

α) den Unterthan zu zwingen sich zu einer Religion zu bekennen,

β) diese oder jene mit innerem Beyfall anzunehmen,

γ) dieselbe gegen seine Ueberzeugung äußerlich zu bekennen,

δ) in derjenigen Religion zu bleiben, zu der er sich bisher bekannt hat.

Was hat der Regent für Mittel, wenn er völlig überzeugt ist, daß verschiedene seiner Unterthanen Religionsmeinungen hegen, die mit dem Staatsendzwecke unvereinbarlich sind? — Das äußerste mögte wohl das seyn, solche gefährliche Staatsglieder von dem Staatsbande zu trennen, eine Auswanderung zu gebiethen.

c) Das dritte der absoluten Rechte, welche dem Regenten zustehen, ist das Recht alles dasjenige, was offenbar nicht zum Wesen der Religion gehöret; (adiaphora) nicht aber das, was er für seine Person, als nicht wesentlich ansieht, so zu bestimmen, wie es dem wahren Besten des Staates angemessen ist.

2) Hypothetische Rechte der Kirche und des Staates gegen einander; unter der Voraussetzung nämlich, daß die Religion schon ein gesetzmäßiges Ansehen im Staate erhalten hat. Unter dieser Voraussetzung läßt sich behaupten: daß der Kirche folgende Rechte im allgemeinen zustehen:

a) Das Recht sich öffentlich im Staate zu zeigen, ihre gottesdienstliche Handlungen öffentlich auszuüben, und gegen alle Beleidigungen geschützt zu

werden. Kann sie aber wohl deswegen mit einer jeden anderen Kirche ganz gleiche Rechte fodern?

b) Das Recht alle erlaubte Mittel anzuwenden, die zu ihrer Erhaltung, Fortpflanzung und Vervollkommnung erforderlich sind. Hierher gehöret:

α) Unterricht der Kinder in der Religion der Aeltern.

β) Verwahrung ihrer Mitglieder vor Irrthümern.
Darf sie auch Proselyten machen?
Darf sie die Grundsätze einer anderen Religion öffentlich bestreiten?
Kann die Kirche ihre Lehrer auf ein gewisses Symbol verpflichten? —

c) Das Recht die Lehrer, Diener, und Vorsteher der kirchlichen Gemeinde selbst zu wählen; doch tritt hier von Seiten des Regenten:

α) Das Recht der obersten Aufsicht, (jus supremae inspectionis).

β) Das Bestättigungsrecht (jus confirmandi seu prohibendi) ein.

d) Das Recht Gesetze zu geben; doch stehet hier dem Regenten wieder das Recht zu:

α) die Vorlegung dieser Gesetze zu fordern.

β) Das Recht dieselbe zu bestätigen, das sogenannte Placetum regium vor der Bekanntmachung derselben zu ertheilen.

e) Das Recht Strafen zur Aufrechthaltung der Gesetze zu verhängen; doch steht auch hier dem Regenten das Recht zu:

α) zu

α) zu fordern, daß diese Strafen blos auf die kirchlichen Verhältniße gehen, nicht in die bürgerlichen eingreifen,

β) überhaupt zu sorgen, daß ihren Gliedern keine Ungerechtigkeit durch die Strafe zugefügt werde.

C) Von der Polizeygewalt. Die höchste Gewalt hat das Recht allem demjenigen, was sich der Ausführung der Mittel, die der Staat zur Erreichung seines lezten Endzweckes als nothwendig erkannt hat, widersetzet, die kräftigsten Hindernißen in den Weg zu legen, und es soviel möglich zur Uebereinstimmung mit den gewählten Mitteln geschickt zu machen.

a) Prüfung einiger Begriffe der Polizey, und der Polizeygewalt, die die vornehmsten Schriftsteller angeben, zur Bestättigung der angeführten Grenzen der Polizeygewalt.

b) Die Polizeygewalt hat keinen ihr eigenthümlichen Gegenstand; sondern sie verbreitet sich über alle Gegenstände der Staatsverwaltung, ihr Zweck dehnet sich dahin aus, daß sie nicht nur einem jeden, der dem Staate mit Pflichten verbunden ist, den Willen und das Vermögen zu benehmen sucht, dieselben zu verletzen; sondern auch die Mittel an Handen giebt, einen jeden, soviel möglich zur freywilligen Beobachtung dieser Pflichten zu bringen.

c) Da sich die Polizey auf keinen eigenthümlichen Gegenstand beschränket; sondern sich über alle ausbreitet; so kann man auch behaupten daß die Polizeygewalt eben so viele Aeste habe, als es Zweige der Regierungsgeschäften giebt. Wir haben daher:

a) eine

a) eine Polizeygewalt der äußern Angelegenheiten; z. B. der immerwährende Aufenthalt der Gesandten bey fremden Staaten, das System des allgemeinen politischen Gleichgewichts, die sogenannte bewaffnete Neutralität u. s. w. sind Polizeyanstalten, vermöge der Polizeygewalt der äußeren Angelegenheiten.

b) eine Polizeygewalt der inneren Angelegenheiten. Diese theilt sich wieder:

α) in die Justitz-Polizeygewalt, oder Polizeygewalt der innern Sicherheit, wie man sie öfters nennt.

β) in die staatswirthschaftliche Polizeygewalt, die auch gewöhnlich unter dem Namen: Gewerbe-Polizeygewalt vorkömmt,

γ) in die Finanz-Polizeygewalt,

δ) in die Polizeygewalt der Gesetzgebung.

ε) in die Beamten-Polizeygewalt,

ζ) in die Regenten-Polizeygewalt,

η) in die Polizeygewalt der Unglücksfälle.

V. Abschnitt.

Von den besonderen Rechten der Unterthanen gegen ungerechte Regenten.

Der Ausdruck, ungerechter Regent, läßt sich hier in einem doppelten Sinne nehmen: es kann einer ein ungerechter Regent:

1) in dem Verstande seyn, daß er die höchste Gewalt durch Usurpation auf eine gesetzwidrige ungerechte Weise an sich gebracht hat, dieselbe aber ganz nach den vorgeschrie-

geschriebenen Grundbedingungen, nach den Grundregeln der Gerechtigkeit, dem Endzwecke des Staates gemäß, anwendet (Tyranni titulo tales).

2) In dem Verstande, daß einer zwar die höchste Gewalt auf eine ganz legale, gerechte Weise an sich brachte, dieselbe aber ganz gegen die vorgeschriebenen Grundbedingungen, gegen die festgesezten Grundgesetze, gegen alle Grundregeln der Gerechtigkeit, dem Endzwecke des Staates zuwider ausübt (Tyranni exercitio tales). Nach diesem doppelten Gesichtspunkte lassen sich auch die besonderen Rechte den Unterthanen, gegen ungerechte Regenten betrachten.

A) Von den besonderen Rechten der Unterthanen gegen ungerechte Regenten in dem ersten Verstande, gegen die Tyrannos titulo tales. Hier muß die Sache wieder aus einem gedoppelten Gesichtspunckte betrachtet werden:

a) Es ist nämlich entweder völlig ausgemacht, daß einer wirklich durch eine Usurpation sich auf den Thron geschwungen habe, oder

b) der legale Besitz des Thrones ist noch zweifelhaft, es entstehen Anstände darüber, ob der Regent, der sich in dem Besitze der höchsten Gewalt befindet auch ein gegründetes Recht dazu habe? In diesem Falle sind die Rechte der Nation verschieden, je nachdem

a) konstitutionsmäßige Repreſentanten der Nation vorhanden sind, oder

b) es der Nation an solchen konstitutionsmäßigen Repreſentanten fehlet.

B) Von den besonderen Rechten der Unterthanen gegen ungerechte Regenten in dem zweiten Verstande, gegen die Tyrannos exercitio tales, und zwar:

a) Rechte

a) Rechte der einzelnen Unterthanen,

b) Rechte der ganzen Nation, oder doch des größten Theils der Unterthanen.

Was ist von dem Satze zu halten, den Kant in seiner neusten Schrift: politische Meinungen, oder über die Redensart: das mag wohl theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbar 1794. p. 38. aufstellet: Ein jedes Glied des gemeinen Wesens hat gegen jedes andere Zwangsrechte, wovon nur das Oberhaupt desselben ausgenommen ist (darum weil er von jenem kein Glied; sondern der Schöpfer oder Erhalter desselben ist, welcher allein die Befugniß hat zu zwingen, ohne selbst einem Zwangsgesetze unterworfen zu seyn'? Kann die Nation den Regenten vor Gericht ziehen, kann sie ein Strafrecht gegen denselben ausüben?

Was hat das allgemeine Staatsrecht für Gründe gegen die verabscheuungswürdige Meinung verschiedener Schriftsteller, daß es nämlich erlaubt seye einen Usurpateur, einen offenbaren Tyrannen meuchelmörderischer Weise aus dem Wege zu räumen?

Gehört der Fall, worinn sich Scharlotte Korday befand, als sie ihr Vaterland von dem halbwahnsinnigen Volksfreunde Marat, durch einen Meuchelmord befreite, unter die Fälle, die von der allgemeinen Vernunft als Ausnahme von der allgemeinen Regel erkannt werden?

Was ist von einem Aufstande des Volkes — von eieinem Aufruhr — von Revolution nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu halten?

Des

Des allgemeinen Staatsrechtes

II. Theil.

Bedingtes allgemeines Staatsrecht, nämlich unter der Bedingung, daß eine bestimmte Regierungsform im Staate vorhanden ist.

I. Abschnitt.

Von der Monarchie.

I. Entwicklung des Begriffes einer monarchischen Regierungsform. Charakteristische Merkmahle der monarchischen Regierungsform. — Regent. — Unterthanen.

II. Entstehungsgrund der monarchischen Staatsverfassung.— Auch der monarchische Staat kann auf keine andere Weise rechtlich entstehen, als durch den Willen der Bürger, sein Entstehungsgrund ist kein anderer, als ein Vertrag, beyderseitige Einwilligung des Monarchen und des Volkes.

III. Verschiedenheit der Monarchien nach der Art und Weise, wie der Monarch die höchste Gewalt auszuüben hat:

α) eingeschränkte,

β) uneingeschränkte Monarchien.

Der Monarch auch in der eingeschränkten Monarchie, verliert nie die Eigenschaft eines Regenten, wenn ihm auch gleichwohl durch Representanten der Nation, durch Stände die Hände gebunden sind.

Sind die Stände in der eingeschränkten monarchischen Regierungsverfassung als wahre Mitregenten zu betrachten?

IV. Er-

a) Rechte der einzelnen Unterthanen,

b) Rechte der ganzen Nation, oder doch des größten Theils der Unterthanen.

Was ist von dem Satze zu halten, den Kant in seiner neusten Schrift: politische Meinungen, oder über die Redensart: das mag wohl theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbar 1794. p. 38. aufstellet: Ein jedes Glied des gemeinen Wesens hat gegen jedes andere Zwangsrechte, wovon nur das Oberhaupt desselben ausgenommen ist (darum weil er von jenem kein Glied; sondern der Schöpfer oder Erhalter desselben ist, welcher allein die Befugniß hat zu zwingen, ohne selbst einem Zwangsgesetze unterworfen zu seyn'? Kann die Nation den Regenten vor Gericht ziehen, kann sie ein Strafrecht gegen denselben ausüben? Was hat das allgemeine Staatsrecht für Gründe gegen die verabscheuungswürdige Meinung verschiedener Schriftsteller, daß es nämlich erlaubt seye einen Usurpateur, einen offenbaren Tyrannen meuchelmörderischer Weise aus dem Wege zu räumen? Gehört der Fall, worinn sich Scharlotte Korday befand, als sie ihr Vaterland von dem halbwahnsinnigen Volksfreunde Marat, durch einen Meuchelmord befreite, unter die Fälle, die von der allgemeinen Vernunft als Ausnahme von der allgemeinen Regel erkannt werden? Was ist von einem Aufstande des Volkes — von eieinem Aufruhr — von Revolution nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu halten?

Des

Des allgemeinen Staatsrechtes

II. Theil.

Bedingtes allgemeines Staatsrecht, nämlich unter der Bedingung, daß eine bestimmte Regierungsform im Staate vorhanden ist.

I. Abschnitt.

Von der Monarchie.

I. Entwicklung des Begriffes einer monarchischen Regierungsform. Charakteristische Merkmahle der monarchischen Regierungsform. — Regent. — Unterthanen.

II. Entstehungsgrund der monarchischen Staatsverfassung. — Auch der monarchische Staat kann auf keine andere Weise rechtlich entstehen, als durch den Willen der Bürger, sein Entstehungsgrund ist kein anderer, als ein Vertrag, beyderseitige Einwilligung des Monarchen und des Volkes.

III. Verschiedenheit der Monarchien nach der Art und Weise, wie der Monarch die höchste Gewalt auszuüben hat:

α) eingeschränkte,

β) uneingeschränkte Monarchien.

Der Monarch auch in der eingeschränkten Monarchie, verliert nie die Eigenschaft eines Regenten, wenn ihm auch gleichwohl durch Representanten der Nation, durch Stände die Hände gebunden sind.

Sind die Stände in der eingeschränkten monarchischen Regierungsverfassung als wahre Mitregenten zu betrachten?

IV. Er=

IV. Erkenntnißquellen der Rechte eines Monarchen:
a) Der Unterwerfungsvertrag.
b) Die Fundamentalgesetze.
c) Der Endzweck des Staates überhaupt.

V. Rechte und Pflichten des Monarchen überhaupt. Der Monarch hat im allgemeinen alle Rechte; aber auch alle Pflichten, die oben von dem Regenten überhaupt angeführt wurden.

Hat der Monarch in Ansehung seiner Privathandlungen auch die Pflicht den Gesetzen zu gehorchen, die er selbst gegeben hat?

VI. Verschiedenheit der Monarchien, nach der Art der Succession oder Thronfolge. —

a) Der Monarch kann in der monarchischen Staatsverfassung die höchste Gewalt durch freye Wahl des Volkes bekommen. — **Wahlmonarchie.**

b) Er kann aber auch die höchste Gewalt ohne eine dazwischenkommende Wahl bekommen, und die Bestimmung so gemacht seyn, daß die jedesmahlige Familie des Monarchen die höchste Gewalt behalte, und immer einer von der Familie zur Succession gelange, **Erbmonarchie** kann wieder von gedoppelter Art seyn:

α) Es kann nämlich das Successionsrecht und die Successionsordnung völlig bestimmt seyn, und das nennt man eine Erbmonarchie im eigentlichen Sinne. (*monarchiam hereditariam inspecie*).

β) Die Familie des Monarchen kann aber auch das Successionsrecht so erhalten haben, daß es einem jeden zeitlichen Regenten, der sich in dem Besitze

Besitze der monarchischen Gewalt befindet, freystehet, wen er zu seinem Nachfolger aus der Familie ernennen wolle, und das nennt man ein Patrimonialreich (Regnum patrimoniale).

Nebst den Erbmonarchien, und Wahlmonarchien, läßt sich noch durch Zusammensetzung von beyden eine dritte gedenken, nemlich es kann:

c) die Bestimmung gemacht seyn, daß zwar der jedesmalige Nachfolger des Monarchen, einer aus seiner Familie seyn müße, daß aber die Nation zugleich das Recht habe, aus der Familie einen zu wählen, und das ist eine Monarchie, vermischt aus Erbrecht, und Wahlrecht.

B) Von Wahlmonarchien.

a) Von dem Rechte zu wählen in den Wahlmonarchien. betrachtet:

α) als ein Recht des ganzen Volkes,

β) als ein Recht der Repräsentanten des Volkes.

b) Von den gewöhnlichen Eigenheiten der Wahlmonarchie:

α) Von Wahlgesetzen.

β) Von Wahlkapitulationen.

c) Besondere Vorfälle in den Wahlmonarchien. — Zwischenregierung. Reichsverweser.

Wer bekömmt nach dem Tode des Monarchen in Wahlmonarchien die Zwischenregierung? Wie sieht es auf den Fall der Abwesenheit, oder Krankheit des Regenten, der auch in Erbreichen eintreten kann, mit der Regentschaft aus?

IV. Erkenntnißquellen der Rechte eines Monarchen:
a) Der Unterwerfungsvertrag.
b) Die Fundamentalgesetze.
c) Der Endzweck des Staates überhaupt.

V. Rechte und Pflichten des Monarchen überhaupt. Der Monarch hat im allgemeinen alle Rechte; aber auch alle Pflichten, die oben von dem Regenten überhaupt angeführt wurden.

Hat der Monarch in Ansehung seiner Privathandlungen auch die Pflicht den Gesetzen zu gehorchen, die er selbst gegeben hat?

VI. Verschiedenheit der Monarchien, nach der Art der Succession oder Thronfolge. —

a) Der Monarch kann in der monarchischen Staatsverfassung die höchste Gewalt durch freye Wahl des Volkes bekommen. — Wahlmonarchie.

b) Er kann aber auch die höchste Gewalt ohne eine dazwischenkommende Wahl bekommen, und die Bestimmung so gemacht seyn, daß die jedesmahlige Familie des Monarchen die höchste Gewalt behalte, und immer einer von der Familie zur Succession gelange, Erbmonarchie kann wieder von gedoppelter Art seyn:

α) Es kann nämlich das Successionsrecht und die Successionsordnung völlig bestimmt seyn, und das nennt man eine Erbmonarchie im eigentlichen Sinne. (*monarchiam hereditariam inspecie*).

β) Die Familie des Monarchen kann aber auch das Successionsrecht so erhalten haben, daß es einem jeden zeitlichen Regenten, der sich in dem

Besitze

Besitze der monarchischen Gewalt befindet, freystehet, wen er zu seinem Nachfolger aus der Familie ernennen wolle, und das nennt man ein Patrimonialreich (Regnum patrimoniale).

Nebst den Erbmonarchien, und Wahlmonarchien, läßt sich noch durch Zusammensetzung von beyden eine dritte gedenken, nemlich es kann:

c) die Bestimmung gemacht seyn, daß zwar der jedesmalige Nachfolger des Monarchen, einer aus seiner Familie seyn müße, daß aber die Nation zugleich das Recht habe, aus der Familie einen zu wählen, und das ist eine Monarchie, vermischt aus Erbrecht, und Wahlrecht.

B) Von Wahlmonarchien.

a) Von dem Rechte zu wählen in den Wahlmonarchien. betrachtet:

α) als ein Recht des ganzen Volkes,

β) als ein Recht der Repräsentanten des Volkes.

b) Von den gewöhnlichen Eigenheiten der Wahlmonarchie:

α) Von Wahlgesetzen.

β) Von Wahlkapitulationen.

c) Besondere Vorfälle in den Wahlmonarchien. — Zwischenregierung. Reichsverweser.

Wer bekömmt nach dem Tode des Monarchen in Wahlmonarchien die Zwischenregierung? Wie sieht es auf den Fall der Abwesenheit, oder Krankheit des Regenten, der auch in Erbreichen eintreten kann, mit der Regentschaft aus?

Wie sieht es mit der Anordnung der Regentschaft bey einer gänzlichen Regierungsunfähigkeit des Oberhauptes aus?

α) Durch völligen Blödsinn des Regenten?

β) Durch Gefangenschaft?

Kann sich die Familie des unfähigen Regenten wohl die Regentschaft ipso jure anmaßen?

Wenn der Familie dieses Recht nicht eingeräumt werden kann, muß ihr alsdenn nicht doch wenigstens eine Concurrenz bey der Regentschaft eingeräumet werden?

B) Von Erbmonarchien.

a) Grund des Erbrechtes in dieser Art der monarchischen Staatsverfassung. — Auch der rechtliche Grund der Erbmonarchie kann kein anderer seyn, als ein Vertrag des Volkes mit der regierenden Familie.

b) Natürliche Folgen, die sich aus diesem rechtlichen Grunde von der Existenz der Erbmonarchie ableiten lassen.

c) Besondere Vorfälle in Erbreichen:

α) Vormundschaft. — Rechte des regierenden Oberhauptes bey Anordnung einer solchen Vormundschaft.

β) Prätendenten. — Wem kömmt es zu in einem entstandenen Streite über das Erbrecht unter mehreren Prätendenten zu entscheiden?

d) Art und Weise, wie das Erbrecht in Erbreichen verlohren gehen kann.

C) Von denen aus Erbrecht, und Wahlrecht vermischten Monarchien.

Nähere Entwicklung von der eigentlichen wahren Natur, und Beschaffenheit dieser Art der monarchischen Staatsverfassung, die sich schon aus dem ergiebt, was in Ansehung des rechtlichen Verhältnisses bey Erbmonarchien und Wahlmonarchien überhaupt eintritt.

Kann der Monarch in diesen drey Arten von monarchischen Staatsverfassungen, die Fundamentalgesetze des Staates abändern?

Kann er freiwillig abdanken, oder auch der Regierung entsetzt werden?

II. Abschnitt.

Von der Aristokratie.

a) Entwicklung der eigentlichen wahren Natur und Beschaffenheit der aristokratischen Staatsverfassung.

b) Grund der Rechte des aristokratischen Senats in dieser Staatsverfassung.

c) Verhältniß des aristokratischen Senats:

α) in Verbindung, als ein Körper betrachtet,

β) außer dieser Verbindung als einzelne Glieder in ihren Privathandlungen betrachtet.

Hat der aristokratische Senat das Recht neue Glieder zu sich aufzunehmen?

Kann der aristokratische Senat die Fundamentalgesetze des Staates umändern?

d) Verschiedenheit der Aristokratien:

1) Nach der Art und Weise, wie dem aristokratischen Senate die Ausübung der höchsten Gewalt zustehet:

α) eingeschränkte Aristokratien.

β) uneingeschränkte Aristokratien.

2) Nach der Art und Weise in den aristokratischen Senat zu gelangen.

α) Durch Wahl — Wahl-aristokratie.

β) Durch Erbrecht — Erb-aristokratie.

γ) Durch den Besitz gewisser Güter.

δ) Durch das Loos.

III. Abschnitt.

Von den Demokratien.

a) Entwicklung der eigentlichen wahren Natur und Beschaffenheit der demokratischen Staatsverfassung.

b) Grund der Ausübung der höchsten Gewalt in der demokratischen Staatsverfassung.
Kann das Volk in der Demokratie die Reichsgrundgesetze abänderen?

c) Verhältnis des Bürgers in der Demokratie:

1) insofern er zur Regierung concurriret.

2) in Ansehung seiner übrigen Verhältnisse.

d) Art der Ausübung der höchsten Gewalt in der demokratischen Staatsverfassung. — Nationalversammlung. — Comitia.

IV. Abschnitt.

Von vermischten Regierungsformen und verbundenen Staaten.

I. Von vermischten Regierungsformen.

a) Entwicklung der eigentlichen Idee, die man sich von vermischten Regierungsformen machen muß.

b) Unterschied von eingeschränkten Regierungsformen.

c) Verschiedene Arten der vermischten Regierungsformen:

α) monar-

α) monarchisch-aristokratische,
β) monarchisch-demokratische,
γ) aristokratisch-demokratische,
δ) monarchisch-aristokratisch-demokratische.

II. Von verbundenen Staaten.

Mehrere Staaten können auf verschiedene Art mit einander verbunden werden:

1) blos persönlich unter einerley Regenten.

2) in Realverbindung, und zwar:

a) durch eine ungleiche Einverleibung eines Staates in den andern (unio inaequalis, incorporatio),

b) durch eine gleiche Union mehrerer zusammentretender Staaten (unio aequalis) und zwar:

1) ohne eine Unterwerfung unter eine gemeinschaftliche Oberherrschaft, bloß zur gemeinsamen Ausübung verschiedener Majestätsrechte, gewöhnlich zur allgemeinen Sicherheit. — Vereinigte Staaten (Systema foederatarum civitatum).

2) Mit Unterwerfung unter eine gemeinschaftliche höchste Gewalt.

Anhang

Allgemeines Privatrecht oder allgemeines bürgerliches Recht.

A) Entwicklung des Begriffes eines allgemeinen Privatrechtes. Wir denken uns hierunter die Wissenschaft, welche das Verhältniß des Bürgers zum Bürger als eine rechtliche Voraussetzung betrachtet.

B) Allgemeine Bestimmung der Rechte, die dem Bürger gegen den Bürger überhaupt zustehen. — Es stehen ihm:

1) alle diejenigen Rechte zu, die durch ihr gemeinschaftliches Verhältniß zum Staate ihre Bestimmung bekommen,

2) seine eigentliche bürgerliche Rechte, die in der bürgerlichen Gesetzgebung des Staates bestimmet sind.

Die ersteren Rechte lernen wir schon aus dem allgemeinen Staatsrechte, und die zweyteren im Allgemeinen anzugeben ist unmöglich, indem dasjenige, was in der positiven bürgerlichen Gesetzgebung bestimmet ist, sich nicht a priori aufzählen läßt.

C) Umfang des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, so wie ihn andere Schriftsteller bestimmen.

Kann wohl als Stoff des allgemeinen Privatrechtes (wie der scharfsinnige Hufeland glaubt) die Beantwortung folgender drey Fragen angesehen werden?

1) Was ändert der Eintritt der Menschen in den Staat an den Rechten der Einzelnen, die sie außer demselben hatten?

2) Was darf der Staat an denselben ändern?

3) Was muß der Staat an denselben ändern? —

Von dem forschenden Geiste unserer Zeitgenossen war es allerdings zu erwarten, daß man jene für den Regenten und Staatsmann sowohl, als für den Geschichtschreiber und Philosophen so äußerst wichtigen Begebenheiten, die uns der Ausgang des achtzehnten Jahrhundertes darstellet, die wohl an Reichhaltigkeit, und Einfluß für die Zukunft einer jeden anderen Epoche den Rang streitig machen, nicht blos anstaunen, und bewundern werde: sondern daß der denkende Kopf selbst den Quellen und Triebfedern so viel bedeutender Ereignisse mit kritischem Auge nachspüren, und die Entdeckung derselben zum Besten der Menschheit nützen, allgemeine Maximen daraus ableiten werde. Zu erwarten war es allerdings, daß man die große Revolution an dem politischen Horizonte unseres Jahrhundertes nicht so wie der in den Wirkungen der Naturgesetze unkundige Bauer, jene am physischen Himmel, blos angaffen werde. Zur Ehre des vernünftigen Erdebewohners, und zur Ehre seines Urhebers sey es gesagt, daß der geringste Theil der Menschen sich damit begnüge, blos Augenzeuge oder Ohrenzeuge von einer Handlung zu seyn. Der vernünftige Mensch sucht so viel möglich den ersten Keim einer werdenden Handlung zu entdecken, er zieht Kenntniß von der ersten Gelegenheit und Veranlassung derselben ein, er geht den entferntesten Triebfedern in ihren verborgensten Wirkungskreisen

nach, er bestimmt den besonderen Antheil den eine jede einzelne Triebfeder an der Handlung gewinnet, und vergleichet die Summe der einzelnen Kräften, die er für die Ursache der vorhandenen Wirkung hält, mit der Handlung selbst.

Daß wohl auch hiezu die raschen Schritte unserer Nachbarn in dem uns nahe gelegenen Frankreich seit der Bekanntmachung ihrer ersten merkwürdigen Urkunde, die nichts anderes als eine völlige Staatsumwälzung bezweckte, bey dem bis auf unsere Tage ungleichen Wechsel der Dinge, den forschenden Geist denkender Köpfe von allen Ständen und Nationen beleben werde, war allerdings leicht abzusehen; daß man sich nicht beruhigen werde, die große Katastrophe dieses Reiches, die auch für andere europäische Reiche nicht ohne Einwirkung blieb, wo man besonders die Stöße durch die Schnellkraft, mit der Alles in Bewegung gesetzt wurde, sehr vernehmlich auf unserem deutschen Boden verspürte, nicht blos in der Ferne als eine für andere Staaten gleichgültige Sache mit dem Sehrohre betrachten werde, das war dem Eindrucke ganz angemessen, den eine solche Begebenheit bey einer überwiegenden Majorität der gebildetere Menschenclasse erregen mußte. Daß denkende Köpfe nicht blos die Rolle eines müßigen Zuschauers bey einer so viel bedeutenden Revolution spielen, sondern sich von dem Geiste und Charakter derselben näher unterrichten, der ersten Veranlassung und Quelle nachgehen würden: das lag wohl in der Natur einer solchen, die ganze Menschheit interessirenden Sache, die von so weitumfassenden Folgen werden konnte, und wie die Zeit uns lehrte, es auch schon wirklich geworden ist. Ja und wäre die Revolution auch bey Frankreich stehen geblieben,

Vorrede.

Ich habe seither das Natur= allgemeine Staats= und Völkerrecht jeden Lehrkurs mit einander verbunden nach dem auf unserer hohen Schule eingeführten Höpfnerischen Lehrbuche vorgetragen. Ich fühlte aber immerhin, daß das ausgebreitete Feld dieser Wissenschaften nach ihrem ganzen Umfange in dem mir vergönnten eingeschrenkten Zeitraume nicht mit dem erforderlichen Fleiße, mit der gehörigen ståten Wartung bebauet, und jene reife Früchte erzielet werden könnten, die doch ein so fruchtbarer Boden allerdings hervorzubringen vermöge.

Bei einem jeglichen Vortrage dieser Wissenschaften, die so viele der wichtigsten, und interessantesten Gegenstände in ihrem Gebiete vereinigen, machte ich

die

die für mich empfindliche Erfahrung, daß das mir gegebene Zeitmaaß mit dem Maaße der zu entwickelnden sich so weit erstreckenden Begriffe etwas zu unverhältnißmäßig sey, und daß ich nicht wohl das Ganze mit jener befriedigenden Vollständigkeit, und erhabenen Würde zu umfassen vermöge, mit der doch diese Wissenschaften allerdings behandelt zu werden verdienen.

Ueberzeugt von der besonderen Wichtigkeit, und dem eigenen Interesse einer vollständigen systematischen Entwicklung des allgemeinen Staatsrechtes, überzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen einer genaueren Auseinandersetzung des Verhältnisses der höchsten Gewalt zu dem Bürger des Staates, und jenes des Staatsbürgers zu der höchsten Gewalt: habe ich mich entschlossen dieser Wissenschaft in der Folge eigene Vorlesungen zu widmen; ich finde dieses um so zweckmäßiger als richtige Grundsätze bey Bestimmung

same Umstürzung einer durch Jahrhunderte geheiligten Constitution befürchtete, daß wohl in der Lage der biedere Deutsche vorzüglich über die ersten Quellen und Veranlassungen der Empörungen und Revolutionen, Prüfungen vernehmen werde, um vielleicht das Uebel noch in der ersten Geburt zu ersticken, und die schon hie und da angestekten Theile des Staatskörpers um so geschwinder zu heilen, gute Verwahrungsmittel gegen ähnliche epidemische Anfälle für die Zukunft an die Hand zu geben, dieses löbliche, und edle Beginnen, was selbst für denjenigen pflichtmäsig wird, der hierüber Aufschlüsse zu geben vermag, stund allerdings von Seiten unserer deutschen Gelehrten zu erwarten.

Allein ganz gegen alle Erwartung des größten Theils der gebildeten Welt mußte es nothwendig seyn, daß man gar zu häufig auf so ganz verkehrten Wegen ein reines Resultat über den Ursprung dieses Revolutionsübels aufsuchte, daß so viele bloße Empiricker und Quaksalber dort das Gift der ansteckenden Krankheitsmaterie an dem Staatskörper finden wollten, wo der philosophische Arzt nach genauerer Prüfung sich überzeuget, daß dieses gerade die reinsten und edelsten Säfte sind, von denen der ganze Körper nothwendig Leben und Gedeihen bekommen, und die auch schon etwas verdorbenen Säfte wiederum geläu-

 tert

rheinischen Kreise an ihre Landesherrschaften im Namen dieser leztern von R. R. R. S. J. E. 1793.

Mirabeau de la Monarchie Prussienne im 5ten Theil.

Randels Annalen der Staatskräfte von Europa, Berlin 1792.

tert und gereiniget werden müßen. Ganz gegen alle Erwartung für den warmen Freund und Verehrer der Künste und Wissenschaften, der den hohen Werth zu beherzigen im Stande ist, den dieselbe für Veredlung und Versittlichung des Menschengeschlechtes gewinnen müssen, der es zu beurtheilen vermag, unter welchen subjektiven Bedingungen es dem Menschen möglich ist nach einem objektiven Gesetze, nach dem **Gesetze der Sittlichkeit** zu handeln; ganz gegen alle Erwartung mußte es nothwendig für den seyn, daß man den hie und da ausbrechenden Geist des Aufruhrs, und der Empörung den schönen Künsten und Wissenschaften, einer verfeinerten Cultur und Aufklärung zu Last zu legen suchte, daß Männer, die doch keine Ausbürger in dem Reiche der Vernunft und Wissenschaften seyn wollen, zu ihrer eigenen Schande in etwas die Ursache der Zerrüttung des bürgerlichen Bandes finden wollten, worin sie gerade die vorzüglichsten Mittel zur Erhaltung der Staatsverbindung, gerade die Mittel zur Erreichung des vollständigen Staatsendzweckes hätten verehren sollen, diejenigen Mittel nämlich, wodurch die Subjekte des Staates frey und vernünftig handeln, dadurch an sich selbst veredelt werden, und für die allgemeine Glückseligkeit nach allgemein gültigen Maximen gesorgt werde, was nur allein der Zweck eines Staates seyn kann *).

Gewiß empfindlich, und zurukschröckend mußte es nothwendig für einen ganzen ehrwürdigen Stand seyn, der sich seither zum Besten des Staates durch mühsame Pflege und Wartung der schönen Künste und

*) Tieftrunk über Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin 1791. S. 90.

ben, sagt **Genz in seiner Vorrede zu** *Mallet*
„ *du Pan* **über die französische Revolution**
„ **und die Ursachen ihrer Dauer Berlin** 1794.
„ hätte sie auch keinen unmittelbaren Einfluß auf an-
„ dere Nationen gehabt: so gebührt ihr doch die volle,
„ die dauernde, die gespannte Aufmerksamkeit der
„ Welt, weil sie das merkwürdigste aller civilisir-
„ ten Reiche, den wahren Mittelpunkt von Europa
„ getroffen hat, von welchem die ganze äußere, und
„ der beträchtlichste Theil der inneren Cultur unseres
„ Erdtheiles ausgieng, weil sie eine weise Staats-
„ verfassung — das wünschenswürdigste, was den-
„ kende Menschen begehren können — für eine Ge-
„ sellschaft von 25 Millionen der gebildetesten, und
„ aufgeklärtesten, thätigsten, sinnreichsten, geschik-
„ testen, gutmüthigsten Menschen versprach, und
„ weil sie obgleich von Anfang bis jezt, nichts als
„ eine lange Abweichung von ihrem glorreichen Zwecke,
„ wenigstens die gröste Masse von Erfahrungen lie-
„ fern mußte, aus der noch jemals die Theorie der
„ Staatskunst, entwickelt, berichtiget und bestäti-
„ get worden war. "

Also auch dann schon, wenn sich die Wirkungen dieser Revolution blos auf das französische Gebiet beenget hätten, oder vielmehr, wenn sie sich darauf hätten beengen können, wäre es gewiß kein bloßes Werk der Neugierde gewesen mit dem Zwecke und den Mitteln, vorzüglich mit den Quellen und Triebfedern dieser gänzlichen Staatsveränderung insbesondere, als der Revolutionen überhaupt, sich näher bekannt zu machen. Eine doppelt dringendere Veranlassung aber zu kritischen Untersuchungen der Art entstand da, als allmählig die ansteckende Revolutionsseuche

auch fremde Staaten angriff, und nach einer langen fast allgemeinen inneren süßen Ruhe der europäischen Staaten, plötzlich das vielleicht hie und da schon unter der Asche klimmende Feuer in helle Flamme aufloderte. Innigster fühlte jeder ächte deutsche Patriot, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, den Beruf Untersuchungen der Art anzustellen, als der fränkische Geist der Aufruhr und Empörung auch auf deutschen Gefilden seine Fakel zu schwingen drohte, und Regenten und treue Staatsbürger auf jedes Symptom des krebsartigen Uebels mit bangem Entsetzen lauschten, das sie um so fürchterlicher und gefahrvoller ahneten, als sich schon manche leidige Zerrüttungen, an dem Orte wo es aufkeimte sichtbar zeigten *). Daß wohl in der Lage der biedere Deutsche, der sein liebes Vaterland in Gefahr glaubte, und vielleicht mit zu wenigem Zutrauen auf die innere Güte der deutschen Verfassung, **) auf den ruhigen und duldsamen Nationalcharakter gar eine gewaltsame

*) Mouniers Betrachtungen über die Staatsverfassungen, vorzüglich über diejenige, welche dem französischen Staate angemessen ist. Aus dem französischen mit einer Einleitung, Bemerkungen und Zusätzen von Hufeland, Jena 1791. S. 3.

**) Wieland in seiner Vorrede zur Schillerischen Geschichte des 30jährigen Kriegs im historischen Kalender für Damen 1792.

Häberlin über die Güte der deutschen Staatsverfassung — in der deutschen Monatsschrift vom Januar 1793. S. 3—33.

Das Projekt einer Antwort auf das Memorial der Einwohner der fränkischen, schwäbischen, und rhei-

indem sie wohl einsahen, daß durch Unterdruckung und Verscheugung der Wissenschaften und schönen Künsten, das unbedingt Gute an den Menschen, die **Sittlichkeit** ganz unerreichbar sey.

Unter allen Wissenschaften, die man durch solche bittere Vorwürfe zu entehren und herabzuwürdigen, die

„ und Sicherheit ist nicht gleichgültig, sie ist entweder gegründet oder ungegründet. Wenn sie gegründet ist, so kann man dem Regenten und ihren Geschäftsmännern nicht verdenken, wenn sie diesem Unheile einen Damm entgegen setzen; denn ihre wesentliche Pflicht erfordert, daß sie für Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit sorgen. Ist aber jene Vorstellung ungegründet, so wird es für so manchen verdienstvollen Schriftsteller traurig seyn, wenn ihn der Staat mit Mißtrauen beobachtet, wenn mancherley Hindernisse der Bekanntmachung seiner Bemerkungen entgegengesezt werden, und nach Vollendung mühsamer Geistesarbeiten, Strafe und Verfolgung seine Belohnung werden sollten.

„ Ueberhaupt ist auch in Beziehung auf das allgemeine Wohl der Menschen dieser Gang der Meinungen nicht gleichgültig. Wenn Künstler, Schriftsteller, und Gelehrte verfolgt, entfernt und mißhandelt werden; so wird die Zahl derjenigen Männer bald verschwinden, die das Feld der Wissenschaften und Künste anbauen. Es würde alsdenn allerdings zu besorgen seyn, daß Unwissenheit, und Barbarey wieder an die Stelle der Wahrheit, Wissenschaft und Ausbildung kommen. Wenn aber auch dagegen, unter dem Vorwande nüzlicher Künste und Wissenschaften, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Eigenthum untergraben und zerstöhrt werden sollten; so stünde der Menschheit ein gränzenloser Jammer bevor, der vor dem gähligen Umsturze der Staaten, und der Aufhebung aller Ordnung unzertrennlich ist.“

die man vorzüglich als Störerinnen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Staaten öfters auf das schimpflichste zu brandmarken sucht, trifft keine das traurige Loos mehr, als die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes, jene, die uns von dem Verhältnisse des Bürgers gegen den Staat, und des Staates gegen den Bürger unterrichtet. Ja, man schämt sich nicht, öffentlich den Satz aufzustellen: daß die Bearbeitung dieser Wissenschaft, die Hauptquelle aller Empörungen und Revolutionen sey. Manche befürchten von der ferneren Cultur und Ausbildung dieser Wissenschaft in jener Hinsicht so nachtheilige Folgen, daß sie eine gänzliche Abneigung bey Staatsmännern und Regenten gegen dieselbe und ihre Lehrer zu bewirken suchen. Ja manche erfrechten sich schon, einem gerechten und weisen Regenten den Vorschlag zu machen (ich kann nicht daran gedenken ohne statt dieser schamlosen Menschen zu erröthen) das natürliche Recht und mithin auch die Wissenschaft seiner Anwendung auf Staaten (das natürliche Staatsrecht) um die es ihnen besonders zu thun war, als der Ruhe des Staates schädlich aus dem Lande zu verweisen, die Lehrstühle des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes gänzlich aufzuheben. *)

Oefters muß man heut zu Tage die Sprache hören: daß die Principien auf welchen die Wissenschaft des natürlichen Staatsrechtes beruhe, gerade den Bürger zu Revolutionen geneigt machten, daß dadurch der

*) Nach öffentlichen Nachrichten, soll man dem Kaiser den Vorschlag gemacht haben auf den österreichischen Universitäten die Katheder des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes aufzuheben.

und Wissenschaften verdienstlich machte, in öffentlichen Schriften die Anklage zu finden, daß Wissenschaften und schöne Künste, vorzüglich das gegenwärtige Revolutionsübel erzeugten, daß es eine leidige Folge der Aufklärung sey, daß Philosophen, Litteratoren, Schriftsteller überhaupt, den Umsturz der Staaten verbreiteten, beförderten und beschleunigten. Niederschlagend mußte es für den Mann seyn, der mit dem möglichsten Aufwande seiner körperlichen und geistigen Kräfte sich den Wissenschaften und schönen Künsten widmete, wiederum den paradoxen Satz eines Rousseaus hören zu müssen: **Wissenschaften und Aufklärung seyen dem menschlichen Geschlechte mehr schädlich als nützlich**, einen Satz, von dessen Unrichtigkeit dieser Philosoph sich selbst noch überzeuget zu haben schien, indem er an einem andern Orte eingestehet, daß es bey der schon überhand nehmenden Cultur in den Staaten nothwenwendig sey, ferner in derselben fortzuschreiten, und auch für Unterricht und Erziehung zu sorgen. Nicht zur Ehre der Menschheit kann es seyn, daß man die Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit und eigenen Veredlung so verdächtig zu machen suchet, daß es nöthig wird mit besonderen Schutzschriften den gekränkten Künsten und Wissenschaften zu Hilfe zu eilen, daß schon mehrere ihrer edelsten Pflegsöhne ein Dalberg, *) Kästner, **)

 Wich-

*) Der erhabene Schätzer der Künste und Wissenschaften, der würdige Herr Coadjutor von Dalberg, soll der Verfasser der Schrift seyn: Von dem Einflusse der Wissenschaften und schönen Künste in Beziehung auf öffentliche Ruhe, Erfurt. 1793.

**) Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller Empörungen zu bewirken von A. G. Kästner, Göttingen 1793.

Wichmann, *) ein Sonnenfels, **) ein Pföter, ***) ihre Vertheidigung übernehmen mußten, indem sie wohl einsahen, daß ein Vorwurf von der Art, den man den Wissenschaften und schönen Künsten mache, keine gleichgültige Sache sey, daß gerade ein Angriff von der Seite, das wirksamste Mittel sey, wodurch die arglistigen Söhne der Finsterniß, die in dem hellen Lichte ihre Blöße nicht mehr decken können, gern das kaum zertrümmerte Reich der Barbarey und Vorurtheile wieder aufbauen wollen, ****) indem

*) Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden, eine Frage dem denkenden Publikum vorgelegt und erörtert von Christ. Aug. Wichmann, Leipzig 1793.

**) Sonnenfels *oratio qua Rectoris munus in universitate Vindobonensi solenniter auspicatus est anno MDCCXCIV. Viennae.* 1794.

***) Ant. Pföter Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen unseres Jahrhunderts über die Entstehung der Staaten und die verschiedene Verfassungen derselben, nebst einer gelegenheitlichen Untersuchung, welchen Einfluß die Aufklärung auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft habe? Wien 1794.

Mit vieler Wärme und einer mich überraschenden Freimüthigkeit hat der mir als Schriftsteller seither unbekannte Mann seinen Gegenstand behandelt.

****) Sehr richtig sagt der Verfasser der angeführten Schrift von dem Einflusse der Wissenschaften und schönen Künste in Beziehung auf öffentliche Ruhe S. 4.

„ Die Vorstellung von dem schädlichen Einflusse der
„ Schriftsteller und Gelehrten auf öffentliche Ruhe
„ und

dieses Verhältnisses in unseren neueren Zeiten doppelt nöthig, doppelt unentbehrlich werden, indem viele wichtige Begebenheiten blos nach diesem allgemeinen Verhältnisse bemessen, und gewürdiget werden müßen, und so leicht unrichtige Begriffe hievon in Handlungen des praktischen Lebens übergehen können.

Um nun meinen Zuhörern eine kleine Anleitung an die Hand zu geben, wie sie meinem Ideengange in dieser Wissenschaft etwas leichter folgen können: habe ich diese **kurze systematische Darstellung des allgemeinen Staatsrechtes** ihnen mittheilen wollen, die eine bloße Skitze der Hauptgrundsätze enthält, welche in der Folge bey mehrerer Muse vielleicht eine nähere, und ausführlichere Bearbeitung erhalten werden. Ich glaube diese meine Absicht um so mehr rechtfertigen zu können, als das Höpfnerische Lehrbuch in der Ausführung der Grund-

sätze

säße des allgemeinen Staatsrechtes nach dem schon längst gefällten Urtheile der Kunstrichter etwas zu unvollständig und unbefriedigend ist, auch überdieß in Ansehung der systematischen Darstellung manche Abweichungen wohl erheischte. Ueberzeugt, daß auch wohl diese von mir entworfene Säße noch mancher Berichtigungen und Verbesserungen bedarf, würde ich es mit innigstem Danke erkennen, wenn Männer von Einsicht diesen Versuch so vieler Aufmerksamkeit würdigten, daß ich ein und das andere belehrende Urtheil über denselben in der Folge nüßen könnte. Ich weiß mich von der Eigenliebe frey, die mich verhindern würde dergleichen belehrende Urtheile zu nüßen, und besiße Wißbegierde genug dieselben mir zu erbitten.

Von

der unselige Freiheitsschwindel erzeuget und genähret werde. Untersuchungen über den Grund der höchsten Gewalt im Staate, über die Gränzen derselben, über die Rechtmässigkeit und Gemeingiltigkeit der Mittel, deren sich der Regent bey Ausübung derselben bedienen könne, Untersuchungen über die natürliche und bürgerliche Freiheit, über Gleichheit der Menschen über ihre Rechte als Staatsbürger, und über die gegenseitigen Pflichten des Regenten gegen die Unterthanen, Untersuchungen über den Gebrauch der Mittel, die dem Unterthanen bey einer gänzlichen Hintansetzung der Pflichten von Seiten des Regenten zustehen, über die Rechte gegen tirannische Unmenschen, Untersuchungen über die verschiedene Regierungsformen und des aus denselben entstehenden rechtlichen Verhältnisses, und was noch mehrere dieser Untersuchungen des allgemeinen Staatsrechtes sind, alle diese sagt man, sind für die bürgerliche Ruhe und Ordnung äußerst gefährlich, dadurch erwekt man Mißvergnügen mit der vorhandenen Constitution, und Revolutionen werden am Ende eine unvermeidliche Folge.

So gar muß man die Sprache hören: daß es gar nicht darauf ankomme, ob der Unterthan frey und vernünftig regieret werde, ob das Princip der **Sittlichkeit als höchstes Princip der Staatskunst** beobachtet werde, oder nicht, ob die Rechte die der Regent ausübe, in den Fundamentalgesetzen und dem Endzwecke des Staates gegründet seyen oder nicht, ob der Regent es darauf anlege, daß alle Glieder im Staate zu einer vollendeten Vernunftthätigkeit emporstrebten, folglich eine vollkommene Freyheit, und Vernunftmässigkeit in ihr Verhalten gebracht werde oder

nicht;

nicht; Alles von der Art heißt es, sey blos Nebensache, dergleichen Untersuchungen anzustellen, sey zweckwidrig, und gefährlich, auf die Form allein komme es an, auf die einmal durch Usurpation, Gewalt, Herkommen, Quasiverträge u. s. w. beliebte Form der Staatsverfassung, auf ihre Unveränderlichkeit, auf die Aufrechthaltung der Vorrechte und Vorzüge sämmtlicher, privilegirten Stände und Personen im Staate die auf den angeführten Titeln beruheten, darauf komme es an, auf den Glanz und die Uebermacht der regierenden Familie, darinn concentrire sich der eigentliche lezte Zweck der Staatsverfassung überhaupt. Man müsse daher sorgfältig darauf wachen, daß nicht durch andere Untersuchungen über das Verhältniß des Bürgers zum Regenten, und des Regenten zu dem Bürger im allgemeinen, vielleicht der Gedanke entstehen könnte, als sey die vorhandene Staatsverfassung nicht die absolut vollkommenste, als seyen Abänderungen und Verbesserungen nöthig. Der Bürger, heißt es, den man von allgemeinen Principien unterrichtet, nach welchen eine jede Staatsverfassung eingerichtet seyn müsse, werde natürlicher Weise gleich diese Principien auf die vorhandene Konstitution anzuwenden, dieselbe nach diesem Maaßstabe zu würdigen, und ihre innere Güte zu bestimmen suchen, finde er vielleicht hie und da eine kleine Abweichung, die wohl öfters auch nur blos scheinbar wäre, so entstünde jezo gar bald eine politische Gährung in den Köpfen, Unzufriedenheit mit der bisherigen Verfassung, und bald werde die blutige Fahne der Empörung und des Aufruhres ausgestekt seyn. Dem Staatsbürger von unveräußerlichen Menschenrechten sprechen wollen, sey für die Wohlfarth

farth des Staates äußerst gefährlich, es sey durchaus unmöglich, daß jemals ein Staat auf die allgemeinen Rechte der Menschheit gegründet werden könne, eine den positiven Gesetzen vorangesezte Declaration der Rechte der Menschheit, sey absurd, und überflüßig *). Dem Unterthanen von Pflichten sprechen wollen, die der Regent gegen ihn zu beobachten habe, sey äußerst anstößig, den Regenten der Zucht der Pflicht unterwerfen wollen, sey beleidigend. Seit man diese und ähnliche Ideen mehr zu verfolgen, auszubilden, und allgemeiner zu machen suche, seit der Zeit, reiße besonders der traurige Revolutionsgeist ein, ehedem hätten ganz andere Begriffe dem Unterthanen allen Gedanken zu einer Staatsveränderung benommen, durch ehrfurchtsvolle und religiöse Empfindungen habe man ihn willig zu einem unbedingten bürgerlichen Gehorsame geleitet; sonst sagt man: war der Unterthan überzeugt, daß der Regent von Gott gesetzt sey, daß die höchste Gewalt göttlichen Ursprunges sey, er verehrte den Regenten als ein Ebenbild Gottes und gehorchte seinen Befehlen ohne weitere Untersuchung über die Rechtmässigkeit derselben **). Diesen Satz präge man dem Volke wieder

*) Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution S. 44.

Arthour Young die französische Revolution, ein warnendes Beyspiel für andere Reiche, Hanover 1793. S, 88.

**) Hufeland in der 1ten Abhandl. zu Mounier's Betrachtungen über die Staatsverfassungen, bemerkt sehr richtig, daß der wahre Grund, warum die ehemaligen aus der Bibel hergeleiteten Lehrsätze, wel-

che

wieder ein, und alle andere Untersuchungen um das gegenseitige Verhältnis des Regenten und des Bürgers zu entwickeln, alle andere Untersuchungen über Regierungen und Staatsverfassungen, schneide man gänz-

che das Ansehen der Staaten stützten, dies zu bewirken im Stande waren, gerade darinn lag, daß sie die geltenden Meinungen waren, und daß nicht der Grund in der Natur der Lehrsätze selbst lag. S. 8. sagt er: „ Bei allen den vorigen Vergleichungen älterer und „ neuerer Zeiten, die von mehreren Seiten unstreitig „ sehr gegründet sind, betrügt man sich denn doch, „ genauer angesehen, über die eigentliche Ursache, „ welche die ehemalige Ruhe im inneren der Staaten „ wirkte. So viel sich dabey sonst auch noch, über „ die behauptete allgemeine Wirkung der älteren Grund- „ sätze streiten ließ, so sehr man dieselbe wohl noch „ wegen sehr bekannter historischer Begebenheiten, so- „ wohl in Ansehung der Ausdehnung auf mehrere Län- „ der, als in Ansehung ihrer Dauer einschränken „ müßte; so soll doch hier auf dies alles nicht ge- „ drungen werden. Es mag zugegeben seyn, daß „ ehemals religiöse, und auf die Bibel gestützte Leh- „ ren, z. B. die vom göttlichen Ursprunge der Maje- „ stät, wirklich das gewirkt haben, was man ihnen „ als Ursachen zuschreibt; so lag denn doch in der „ That die wahre Kraft, vermöge deren jene Wirkung „ entstand, gar nicht eigentlich in der Beschaffenheit „ jener Lehren, gar nicht eigentlich darinn, daß es „ gerade diese Lehrsätze waren; sondern ihre ganze „ Wirksamkeit hing davon ab, daß die allgemeine „ Meinung sie für wahr hielt, und also die meisten „ Menschen dieser Meinung, die ihrer Ueberzeugung „ nach Wahrheit war, und es auch für die Ueberzeug- „ ten nicht anderst seyn konnte, gemäß handelten."

Der vorige König von Preußen hatte einmal bey Gelegenheit, daß man ihm sagte die Regenten seyen von Gott, sie seyen das Ebenbild Gottes, einen guten Gedan

gänzlich ab, der Regent verbiete dieselben, und unterdrucke alle Schriften der Art. Kurz man sagt es gerade zu heraus, daß es besser sey dem Bürger über Gegenstände von der Art Vorurtheile zu lassen, und ihn

Gedanken; in einem Gespräche mit dem Marquis d'Argans über der Tafel. Friederich sagte: „Die „Leute sagen immer, wir Könige seyen Gottes Eben„bild. Ich habe mich im Spiegel besehen, und da dachte ich; wenn ich Gott ähnlich bin; so hat der liebe Gott nicht viel Ehre von der Aehnlichkeit. Nikolai im 2ten Heft seiner Anekdoten vom Könige Friedrich dem Zweyten in Preußen. Unter die neuere Schriftsteller, die die Meinung daß die Regenten von Gott gesetzt seyen, vertheidigen, und dieselbe für unentbehrlich in Beziehung auf bürgerliche Ruhe und Ordnung betrachten gehört vorzüglich Moser in seinem neuen patriotischen Archiv vom Decemb. 1791. und Jan. 1792. S. 536. „So lange wir noch Chri„sten sind heißt es dort, so lange wir noch an eine „göttliche Offenbarung glauben; so lange es der Kö„nige und Fürsten eigenes Interesse erfordert, aus ih„ren Unterthanen keine Helden werden zu lassen; so „lange wir noch Kirchen und Prediger haben, und „Herrn, Bürger und Baueren jene besuchen und diese „hören: so lange haben wir ein Wort, daß für Herrn „und Unterthanen gleich sicherstellend, gleich stark und „verbindlich ist: Jedermann sey Unterthan der „Obrigkeit die Gewalt über ihn hat. Denn es „ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrig„keit ist, die ist von Gott geordnet u. s. w. Pauli „Briefe an die Römer XIII. 1 — 5. Dies ist der „wahre Contract social, vom titulo der Gewalt ist „hier keine Frage, aber Gott hat's befohlen! Er „legt's auf das Gewissen der Menschen. Lassen wir „diesen Faden los, lassen wir diesen Glauben, die „Obrigkeit ist von Gott! dem Volke verdächtig und „zweifelhaft machen, wohl gar aus dem Herzen reis- sen;

hierinn auf irgend eine Weise zu täuschen als aufzuklären, daß gerade die Aufklärung in dem Studium des allgemeinen Staatsrechtes die Hauptquelle der Revolutionen sey, und daß der Regent, der sicher auf seinem Throne sitzen wolle, ehender dahin arbeiten müsse gewisse allgemeine Vorurtheile zu verbreiten, und schon vorhandene zu erhalten, wodurch das Volk von dem eigentlichen wahren Verhältnisse gegen seinen Regenten nicht unterrichtet werde, sondern vielmehr durch die erhabene Idee, die man ihm von seinem Gebieter beibringe, mit ganz unbedingtem Gehorsame nach bloßer Willkühr desselben sich lenken lasse, daß der Regent, wenn er das Studium des allgemeinen Staatsrechtes nicht ganz unterdrücken wolle, wenigstens ein gewisses Ziel in der Aufklärung desselben setzen müße.

So

„ sen; so ist kein anderes menschliches Band stark genug, daß man nicht weg philosophiren, weg raisoniren, weg demonstriren kann; dann ists um die Sicherheit der Thronen, um die rechtmässige Gewalt der Fürsten, um das Ansehen der Obrigkeit, um Ruhe und Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft geschehen; dann haben wir hohe Volksmajestät mit Laternenpfälen statt Scepter, hohe Volksjustiz mit Metzgersmessern, und alle die Greuel wovon uns Frankreich so schrekliche Beispiele darstellt; dann fehlen nur Cromwells um Fürstenköpfe springen zu machen, Thomas Münzer, und Schneider Johann, um die schaurigen Scenen voriger Jahrhunderte zu erneueren. Eine Widerlegung der Moserischen Behauptung findet man in A. L. Schlötzer's allgemeinem Staatsrechte, und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793. im Anhang S. 173.

So gehässig ist der Gesichtspunkt, aus dem manche die Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes betrachten! So harte, so gröbliche Beschuldigungen macht man derselben! Die Aufklärung in dieser Wissenschaft soll also die Hauptquelle der Revolutionen seyn, der Regent soll sie, wo nicht gänzlich unterdrucken, doch durch ein gewisses Ziel zu hemmen, er soll vielmehr unter den Bürgern Vorurtheile zu verbreiten suchen, wenn sie nur dazu dienten, Ruhe und Ordnung zu erhalten. Die Sache ist von Wichtigtigkeit, es ist um nichts weniger zu thun, als um eine Wissenschaft entweder gänzlich aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Cultur zu verweisen, oder sie wie eine grobe Verbrecherinn in Fesseln zu schmieden, damit sie wenigstens in der Folge nicht mehr zu schaden vermöge. Wir wollen daher die Sache etwas genauer betrachten, und erstens die allgemeine Untersuchung anstellen: ob der Regent wohl befugt seyn könne, die Cultur und Ausbildung der Wissenschaften überhaupt, und einer invidduellen Wissenschaft insbesondere, zu unterdrucken, ihre Cultur zu hemmen? ob er ihr ein gewisses nicht zu überschreitendes Ziel der Aufklärung anweisen, und gewisse Vorurtheile in den Wissenschaften überhaupt und in einer einzelnen Wissenschaft insbesondere ausbreiten oder erhalten dürfe? ob hievon irgend eine wohlthätige Wirkung zu hoffen wäre? Zweitens wollen wir aber die bitteren Vorwürfe, die man der Wissenschaft des allgemeinen Staatsrechtes machet zu versüßen, die frechen Schänder des Heiligthumes zu entlarven, und in dem rechten Gebrauche dieser Wissenschaft vielmehr die kräftigsten Mittel für die bürgerliche Ruhe und Ordnung aufzudecken suchen.

Wenn **Sittlichkeit** oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit der höchste Zweck des Menschen ist, wenn Freyheit und Vernunft allein den wahren Werth des Menschen ausmachen, und der Zweck desselben nur in einer vollendeten Vernunftthätigkeit bestehet, wo die Freyheit allein handelt, und die Vernunft ihr das Gesetz vorschreibt und das Resultat der Vernunfthätigkeit an der Person, gerade die **Sittlichkeit** ist, wenn das sittliche Verhalten in einem Verhalten nach Regeln besteht, wenn es Vorschriften der Vernunft, unbedingte Regeln, ein in sich vollendetes Gesetz erheischet; so ist wohl eine natürliche Folge hievon, daß der Mensch, wenn sein Handlungsprincip **Sittlichkeit** seyn soll, wenn er nach allgemeinen Regeln handeln soll, auch ein solches Vermögen haben müße, wodurch er im Stande ist, solche allgemeine Regeln sich vorzustellen. Wenn aber der Mensch mit einem solchen Vermögen nach allgemeinen Regeln zu handeln begabt ist, wenn er ein solches Vermögen nothwendig haben muß: so wird es auch eine unnachläßliche Pflicht für ihn seyn, dieses Vermögen auf alle mögliche Weise zu cultiviren, den gegebenen Stoff nach vorgestellten Regeln zu behandeln; *) **Verstand** und **Vernunft** aber sind die Vermögen, durch welche das Princip der **Sittlichkeit** vorgestellt werden muß, denn es ist ein Princip, welches die Vernunft unmittelbar erzeuget, und

*) Neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts v. Johann Heinrich Abicht, Bayreuth 1792. 3tes Kap. Rechte der Vernunft, Rechte auf Vernunftgebrauch §. 69. S. 150.

und aus welchen Regeln entspringen, die sich der Verstand denket. Diese Vermögen also **Verstand** und **Vernunft** zu cultiviren, eben das muß daher als nothwendige Bedingung zur Beförderung der **Sittlichkeit** und **selbstigen Veredlung** des Menschen betrachtet werden, diese Cultur des Verstandes und der Vernunft muß sich daher als die erste und heiligste Pflicht allen Menschen überhaupt *) und des Regenten insbesondere veroffenbaren.

*) Sehr richtig druckt sich der würdige Verfasser des tiefdurchdachten Werkes über Humanität ein Gegenstük zu des Präsidenten von Kotzebue Schrift vom Adel, Leipzig 1793. S. 163. aus: „Wenn die Menschheit „sagt er: nur einen gemeinen Zweck hat; so muß sie „auch ein ihr gemeines Mittel dazu besitzen, weil „Wirkung und Ursache in der ganzen Natur einander „angemessen sind. Jener Zweck aber ist, wie hinlänglich erklärt worden, Humanität, (Sittlichkeit) folglich kann das Mittel dazu nur die moralische Cultur „seyn, wodurch wir allein zu vernünftig frey wollenden „Wesen gebildet werden. Was Naturgesetz ist, bleibet unveränderlich dasselbe, wirkt einförmig fort, „auch wenn es uns nicht so scheint. Die Natur behauptet diese Einförmigkeit mitten in der Manigfaltigkeit, die nur von ihrem Reichthume zeugt, und „an der nur ein blödes Auge irre wird. So gewiß „können wir sagen, als dem Steine seine Schwerkraft, „oder der Pflanze ihr Aufstreben zu Licht und Luft „gesichert sind; so gewiß ist dem Menschengeschlechte „sein Fortschreiten nach dem Ziele der Humanität, wo „es denn keine andere Straße findet, als die der moralischen Cultur."

Joh. Gottl. Fichte über den Begriff der Wissenschaftslehre oder der sogenannten Philosophie. Weimar 1794. S. 67. sagt: „Alles unser Forschen „muß

Es ist nothwendige Pflicht für den Regenten für die Cultur dieser Vermögen auf die bestmöglichste Weise zu sorgen; denn nur deswegen um frey und vernünftig, um sittlich handeln zu können, begiebt sich der Mensch in die Gesellschaft; nur deswegen tritt er in den Staatsverein. Sittlichkeit oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit ist der höchste Zweck des Staates, diesen durch die nöthigen Mittel, durch die Cultur der Vernunft und des Verstandes zu befördern, muß daher die höchste Pflicht des Regenten seyn. Der Regent als derjenige, der durch Freyheit und Vernunft, Gesetzgeber und Regent eines aus freyen und vernünftigen Subjekten bestehenden Staates seyn soll, muß den unbedingten Zweck des Menschen, der kein anderer seyn kann, als zu einer vollendeten Vernunfthätigkeit empor zu streben, folglich eine vollkommene Freyheit und Vernunftmässigkeit in sein Verhalten zu bringen, auf alle Art zu befördern suchen, frey und vernünftig zu regieren, seine Nation zu veredlen, und zu beglücken, muß sein leztes Ziel seyn, und die Anwendung der hiezu erforderlichen Mitteln, muß das Hauptgebot seiner Regentenpflicht seyn. Es muß daher Pflicht des Regenten seyn, die beyden Vermögen des Menschen Vernunft und Verstand, durch welche sie im Stande sind das Prin-

„ muß auf den höchsten Zweck der Menschheit auf die „ Veredlung des Geschlechtes, dessen Mitglieder wir „ sind, ausgehen, und von den Zöglingen der Wissen„ schaft aus muß als vom Mittelpunkte Humanität „ im höchsten Sinne des Worts, sich rund um sie „ herum verbreiten.“

Princip der **Sittlichkeit** zu erkennen, nach allgemeinen Regeln zu handeln, vor allen Dingen unter seinen Staatsbürgern zu cultiviren; es ist Pflicht für den Regenten alles dasjenige zu befördern, was **durch Regeln möglich ist**, es ist Pflicht überhaupt für ihn, Wissenschaften und schöne Künste als die Mittel zur Cultur der beyden Vermögen des Menschen der **Vernunft** und **des Verstandes** zu befördern; es ist Pflicht für ihn, keiner einzigen individuellen Wissenschaft Hindernisse in den Weg zu legen; denn in einer jeden handelt der Mensch nach Regeln, und beweißt sich selbstschöpferisch.

Nach diesen Betrachtungen, sehen wir also allerdings, daß sich alles hier unmittelbar auf Pflichten gründet, daß die Kardinalpflicht des Regenten sich in dem einzigen Hauptprincip vereinigt: **mache deine Nation sittlich**; wir sehen daß die Anwendung der hiezu dienlichen Mitteln sich unmittelbar auf das Gebot der Pflicht zurükführet: **um deine Nation nemlich sittlich zu machen** ist es Pflicht alle hiezu führende Mittel anzuwenden; darum ist es Pflicht die beyden Vermögen deiner Unterthanen **Verstand** und **Vernunft** zu cultiviren; darum ist es Pflicht für dich, schöne Künste und Wissenschaften als ein Hauptmittel zu diesem Zwecke zu befördern; darum ist es Pflicht für dich, selbst durch eigene Anstalten und Vorkehrungen unabläßig dahin zu wirken, daß deine Unterthanen immer **vernünftig-freyer sittlicher werden**; thust du dieses: so wird alsdann die gewünschte Folge diese seyn, daß du nicht allein dich und deine Nation **persönlich veredeln**, sondern sie auch **glüklich machen** wirst. Wissenschaften und schöne Künste also im Staate zu un-

terdrucken, steht nicht in der Gewalt des Regenten, es ist unnachläßliche Pflicht desselben, selbst thätige Sorge für ihre Beförderung zu tragen. *)

Es

*) Dasjenige, was der Verfasser der Schrift über Preßfreyheit und deren Grenzen zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. Züllichau 1787. S. 68. über die Natur aller Beschränkungen, sowohl der Rechte der Menschheit überhaupt, als des Rechtes seine Gedanken und Urtheile mitzutheilen, vorträgt, das gilt auch insbesondere von den Beschränkungen in der Cultur der Wissenschaften. Sie können nemlich nie, wie er richtig bemerkt, „auf das ganze Recht sich erstrecken, das Recht selbst „kann ohne Tyraney, ohne Eingriffe in die Majestätsrechte Gottes keinem Menschen genommen werden, so wenig als das Recht zu leben, zu athmen, „sich fortzupflanzen u. s. w. Denn seine Vernunft „brauchen können, und Lebenskraft besitzen, ist eins „wie das andere ein Gut, womit Gott uns belehnte. „Und wer mir den freyen Gebrauch meiner Vernunft „nimmt, ist eben so ein Empörer gegen Gott, „als wer mich nicht mehr leben lassen will. Die Beschränkungen können sich auch auf kein Objekt des „Rechtes erstrecken; denn so allgemein mich Gott „fähig gemacht hat zu denken: so allgemein will er „er auch, daß ich mich soll mittheilen können. Sofern also der Staat nicht berechtiget ist, eine Art der „Wissenschaften und Kenntnisse aus der Welt zu verbannen; so fern ist er auch nicht befugt dem einzelnen Mitgliede des Staates es zu verwehren über eine „solche Wissenschaft nachzudenken und seine Gedanken „bekannt zu machen. Es gilt also an sich völlig „gleich, worüber ich urtheilen, und meine Urtheile sagen will — ob über Arzneikunde oder Geschichte, oder Religion, oder Bibel, oder über den „Staat selbst, oder über einzelne Mitglieder desselben; Kenntnisse und Urtheile, die an sich im Staate

„zu

Es kömmt aber auch zweytens dem Regenten nicht zu, den Wissenschaften überhaupt oder auch einer einzelnen insbesondere, ein gewisses nicht zu überschreitendes Ziel der Aufklärung vorzuschreiben.

Wenn **Sittlichkeit** oder **persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit**, der höchste Zweck des Menschen ist: so ist es auch eine natürliche Folge, daß es in dem Gebrauche der Mittel zu Erreichung dieses großen und erhabenen Zweckes keinen Stillstand geben kann, daß man der Cultur der beyden Vermögen des Menschen, der Vernunft

„zu dulden sind, die müssen auch an jedem Individuo geduldet werden, weil in Absicht auf Rechte der Menschheit keine Ausnahme statt findet. Menschenrechte sind allgemeine Rechte, die jeder ausüben darf, der Mensch ist, weil er Mensch ist. — Also Einschränkungen erstrecken sich bloß auf einzelne Handlungen, durch welche ein Mensch von seinem Rechte Gebrauch macht, folglich nicht auf das ganze Recht; sondern nur auf die Art des Gebrauches in einzelnen Fällen — wenn nemlich und sofern in einem solchen einzelnen Falle die Gesellschaft oder die Rechte der Einzelnen wirklich leiden sollten.“

Mehrere Beyträge über den nemlichen Gegenstand aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet, findet man unter andern in folgenden Schriften:

Zurukfoderung der Denkfreyheit von den Fürsten Europens, die sie bisher unterdrukten eine Rede. Heliopolis im lezten Jahre der alten Finsterniß.

Jerusalem in seinen lezten Gedanken über Denkfreyheit und Duldung.

Erskine in seiner Vertheidigung des Schriftstellers Thomas Paine in den englischen Blättern herausgegeben von Ludwig Schubart 1r Band S. 97.

nunft und dem Verstande, nicht wohl ein eigenes Ziel stecken könne, was sie nicht überschreiten dürfen, daß der Aufklärung in einer bestimmten Wissenschaft keine Gränzen gesetzt werden können. *)

Der Zweck des Menschen läßt sich nicht auf einen gewissen Grad bringen, von dem man sagen könnte, es sey jetzo unmöglich, oder wenigstens überflüßig, noch eine höhere Stufe zu steigen, man habe den höchsten Gipfel der Vollkommenheit errungen, und könne nun in müßiger Behaglichkeit, und kraftloser Unthätigkeit in die Tiefe herablicken, aus welcher noch so mancher andere Erden-Sohn sich herauszuwinden habe. Nur durch stäte Betriebsamkeit, durch ein anhaltendes Emporarbeiten, durch unausgesetzte Anstrengung kömmt die Menschheit ihrem Zwecke getreulich

*) Schaumann in seinem Versuche über Aufklärung Freyheit und Gleichheit in Briefen, Halle 1793. S. 75. sagt sehr bestimmt: „Was heißt denn das der „Aufklärung der Menschen Gränzen setzen? Im materiellen Sinne nichts anders, als die Gegenstände „bestimmen, von welchen die Menschen deutliche Vorstellungen erhalten sollen; einige Gegenstände ihrer „Erkenntniß und Einsicht entziehen: und im formalen Sinne nichts anderes, als bestimmen bis zu „welchem Grade von Klarheit und Deutlichkeit sich „die Begriffe der Menschen erhöhen sollen; verhindern, daß die Verdeutlichung der Vorstellungen „im menschlichen Gemüthe nicht den größtmöglichen „Grad von Vollkommenheit erlange. Wer mein „Freund, der nur einige Erkenntniß von den Rechten „der Menschheit, nur einiges Gefühl für sie hat, „kann solche Behauptungen zugeben? — Wo ist der „Mensch der die Befugniß hat in dem einen oder in „dem anderen Sinne der Aufklärung seines Bruders „Gränzen zu setzen? —“

treulich nach; sie soll sich durch vernünftige Selbstthätigkeit immer höher empor arbeiten, ein unaufhaltsames Fortschreiten, eine immerwährende Annäherung, ist ihr Loos. *)

Die beyden Elemente unseres höheren Daseyns Freyheit und Vernunft (Sittlichkeit) lassen sich mit einer sorglosen Unthätigkeit, mit einem unwirksamen Stillstande, mit einem müßigen Genusse schlechterdings nicht vereinbaren. Freyheit nemlich besteht in der erhabenen Würde des Menschen, vermöge welcher er selbst der Grund seines Wollens, und

*) In dem Endlichen sollen wir fortwirken zu dem Unendlichen sagt Hennings in seinen philosophischen Versuchen im 2ten Theil an Hrn. Moses Mendelssohn S. 12. „Wir sollen Räume durchwandeln, Zeiten messen, wie es dem Laufe unseres Daseyns angemessen, und unseren Begriffen gemäß ist. Das ist unser Theil, nur Gott kann Ewigkeit und Unendlichkeit fassen. Jzt wohnt unser Geist in seinem Körper, und mißt hinfällige Tage, vielleicht wird er einst Welten bewohnen, und nach Jahrtausenden wie jzt nach Minuten rechnen; Wie groß aber auch die Minuten sind, nach denen wir rechnen; so sind es doch immer Minuten, und diese zu gebrauchen, und harmonisch mit den wachsenden Kräften thätiger Tugend, wird immer unsere Bestimmung seyn, sind wir auch jzt langsam fortwirkend, wie der Sturz der Kataracte gegen den schnellen Lichtstrahl, und sehen wir in den Ephemeriden, dem einer unserer Tage ein Leben ist, was wir uns einst scheinen werden, wenn in dem Rennen unserer Gedanken und Kräfte wir von Polen der Welten zu Polen, von Jahrhunderten zu Jahrhunderten schauen, und mächtig fortwirken werden.“

und seiner Thätigkeit ist; sie bestehet in einer unbedingten Selbstthätigkeit, sie begreift also etwas Unendliches, was nicht auf einmal erreicht werden kann, dem man sich nur von Stufe zu Stufe näheren kann. Die Freyheit des Menschen fodert also ein unausgesetztes Streben, eine immerwährende Annäherung zur vollendeten Selbstthätigkeit. *)

Vernunft das andere Element unsererѕ höheren Daseyns dringt auf ein Verhalten nach allgemeinen Regeln, durch sie soll eine vollendete Vernunfmäßigkeit unter allen freyen und vernünftigen Wesen zu Stande gebracht werden. Auch hier zeigt sich also wiederum etwas Unendliches, was nicht mit einemmale erzielt werden kann, nur durch ein stätes Emporstreben, durch ein unaufhörliches Bemühen des sinnlich afficirten Menschens, die Ansprüche seiner Sinnlichkeit unter das allgemeine Gebot der Vernunft zu bringen. nur dadurch laßt sich ein Verhalten nach allgemeinen Regeln der Vernunft zustande bringen. Der Mensch soll sich unaufhörlich bemühen, daß die allgemeinen Regeln ihm in seinem Verhalten allein Ziel und Maaß geben, **eine unendliche Annäherung zu einer vollendeten Vernunftmäßigkeit, ist unsere Bestimmung.** **)

Vol-

*) Beytrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution 1793. im 1ten Buch 1. Kap.

**) Moses Mendelssohn in seinem Jerusalem 2ter Abschnitt S. 44 — 47. wo er die Hypothese seines Freundes Lessings von einer göttlichen Erziehung des Menschengeschlechtes prüfet, scheinet anderer Meinung zu seyn. Es ist ihm Hirngespinnst; daß das Ganze, die Mensch-

Vollendete Selbstthätigkeit also, und vollendete Vernunftmässigkeit machen den Zweck des Menschen aus, und diese beyde vereinigen sich in der vollendeten Vernunftthätigkeit, wo die Freyheit handelt, und die Vernunft die Form an die Hand giebt. Eine immerwährende Annäherung als zur vollendeten Vernunfthätigkeit, die allein die Sittlichkeit, erzeugt macht den unbedingten Zweck der Menschheit aus und diesem kann der Regent, als Oberhaupt freyer und vernünftiger Wesen, nicht entgegen

Menschheit hienieden in der Folge der Zeiten immer vorwärts rücken, und sich Vervollkommen sollte. „Wir sehen sagt er: das Menschengeschlecht im Ganzen kleine Schwingungen machen, und es that nie einige Schritte vorwärts ohne bald nachher mit gedoppelter Geschwindigkeit in seinen vorigen Zustand zurükzugleiten. — Der Mensch geht weiter; — aber die Menschheit schwankt beständig zwischen festgesetzten Schranken auf und nieder, behält aber im Ganzen betrachtet in allen Perioden der Zeit, ungefähr dieselbe Stufe der Sittlichkeit, dasselbe Maaß von Religion und Irreligion, von Tugend und Laster, von Glükseligkeit und Elend. — Ihr wollt errathen, was für Absichten die Vorsehung mit der Menschheit habe? Schmiedet keine Hypothesen; schaut nur umher auf das, was wirklich geschieht, und wenn ihr einen Ueberblik auf die Geschichte aller Zeiten werfen könnt, auf das, was von jeher geschehen ist, dieses ist Thatsache, dieses muß zur Absicht gehört haben, muß in dem Plane der Weisheit genehmiget oder wenigstens mit aufgenommen worden seyn.

S. Kants politische Meinungen, oder über die Redensart: das mag wohl theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbar 1794. N. III. S. 72.

gegenarbeiten, er kann den gerechten Gebrauch der hiezu dienlichen Mitteln nicht hemmen, er kann der Cultur der Wissenschaften überhaupt, und jener einer individuellen Wissenschaft insbesondere kein bestimmtes, nicht zu überschreitendes Ziel der Aufklärung setzen, die Menschen können diesem ihrem unveräußerlichen Rechte zu dem Gebrauche der zu ihrem Menschheitszwecke erforderlichen Mitteln nicht entsagen, und wenn das ganze Menschengeschlecht einen auch noch so feierlichen Kontrakt unter sich schließen wollten, daß sie auf einer gewissen Stufe der Aufklärung stehen bleiben wollten, daß ihre Nachkömmlinge nicht weiter schreiten, sondern das als unverbrüchliche Wahrheit anerkennen sollten, was man seither als solche aufgefunden habe, so würde ein solcher Kontrakt, als dem unbedingten Menschheitszwecke zuwider, kraftlos und unverbindlich seyn, er könnte unmöglich für die folgende Generation eine bindende Kraft haben. Sehr richtig sagt **Kant in der Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?** *) „Ein solcher Kontrakt, der auf immer alle weitere Aufklärung vom Menschengeschlechte abzuhalten geschlossen würde, ist schlechterdings null und nichtig, und sollte er auch durch die oberste Gewalt, durch Reichstäge und die feierlichsten Friedensschlüsse bestättiget seyn. Ein Zeitalter kann sich nicht verbinden, und verschwören, das folgende in einen Zustand zu setzen, darin es ihm unmöglich werden muß seine Erkenntnisse zu erweitern, von Irrthümern zu reinigen, und überhaupt in der Aufklärung weiter zu schrei-

„ ten.

*) In der Berliner Monatsschrift vom Jahr 1784. im 12ten Stuk vom December S. 488.

„ ten. Das wäre ein Verbrechen wider die mensch„ liche Natur, deren ursprüngliche Bestimmung ge„ rade in diesem Fortschreiten bestehet, und die „ Nachkommen sind also vollkommen dazu berechtigt „ jene Beschlüsse als unbefugter und frevelhafter Weise „ genommen zu verwerfen. *)

Kein positiver Regentenbefehl, kein Kontrakt der Menschen unter sich, der ihrem allgemeinen Zwecke einer immerwährenden Annäherung zur vollendeten Vernunfthätigkeit (der Sittlichkeit) zuwider wäre, läßt sich daher als rechtsbeständig gedenken. Es ist allgemeine Bestimmung des Menschen, durch stäte Regsamkeit nach Wahrheit zu ringen, immer freyer, und vernunfthätiger zu werden, und bey allem Streben und Trachten, ist doch der Gedanke nur allzurichtig, den Sangerhausen über Verfinsterung und Aufklärung Libau 1791. mit vieler Feinheit ausdrükt wenn er sagt: „ Fürch„ tet nicht Freunde der Nacht, daß die Wahrheit „ so schnell und allgemein über die Erde sich verbrei„ ten werde, daß euer blödes Auge dadurch geblendet „ würde. Diese Zeiten sind noch nicht da und wer„ den auch nie kommen. Glaubt vielmehr an die „ Biebel, und an die Natur. — Es wird nicht „ aufhören Tag und Nacht. Nur langsam „ wird sie ihren Weg fortsetzen, wie die Sonne, „ welche, wenn sie einmal aufgieng, weder stille ste„ hen, noch zurükgehen kann, ob sie gleich biswei„ len verfinstert wird. Ihr Gang ist der Gang einer

„ Gott-

*) Beytrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, 1 Theil 1792. S. 104.

„ Gottheit, oft zwar getadelt, aber nie aufgehalten.
„ Ihren Mittag werden wir zwar nicht erleben,
„ aber was schadt's? Wir wissen doch daß er kom-
„ men muß, denn wir sehen seine Morgenröthe."

Nach den bisher gemachten Betrachtungen, die wir vermittelst der Entwicklung der Natur des unbedingten Menschheitszweckes in Ansehung der beyden Fragen im allgemeinen gemacht haben, nemlich ob der Regent wohl befugt seyn könne, die Cultur und Ausbildung der Wissenschaften überhaupt und einer individuellen Wissenschaft insbesondere zu unterdrucken? ob er ihr ein gewisses nicht zu überschreitendes Ziel der Aufklärung setzen könne? erlediget sich auch izt schon die dritte Frage von selbst, ob er gewisse Vorurtheile in den Wissenschaften überhaupt oder in einer individuellen Wissenschaft verbreiten oder erhalten dürfe? Wenn nemlich die allgemeine Bestimmung der Menschen darinn bestehet, ein Verhalten nach allgemeinen Regeln zu Stande zu bringen, wenn eine immerwährende Annäherung zur vollendeten Vernunfthätigkeit, deren Resultat Sittlichkeit ist, den unbedingten Zweck der Menschheit ausmachet, und es unnachläßliche Pflicht des Regenten ist, diesen unbedingten Zweck auf alle mögliche Weise zu befördern: so ist schon hieraus zu Genüge abzusehen, daß Vorurtheile überhaupt, nach ihrer wahren Natur und Beschaffenheit mit diesem Zwecke nicht wohl vereinbarlich seyn können, daß der Regent wenn er nicht diesem Menschheitszwecke gerade zu entgegen handlen will, nie Vorurtheile verbreiten oder unterhalten, daß er sein Volk nicht täuschen dürfe. *) Vor-

*) Man vergleiche über diesen Gegenstand die Schriften welche zur Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Art

Vorurtheile sind ihrer Natur nach nie dazu gemacht, zu allgemeinen Reglen des sittlichen Verhaltens der Menschen zu dienen, sie sind dem moralisch Guten und dem Wahren entgegen, sie sind gerade die grösten Hindernisse in der unaufhörlichen Annäherung zur vollendeten Vernunftthätigkeit, sie stehen mit der stäten Regsamkeit, mit dem harmonischen Fortwirken, die die Freyheit und Vernunft des Menschen, die die Sittlichkeit fodern, in einem offenbaren Widerspruche, es sind falsche Sätze, die wir auf guten

Art von Täuschung dem Volke zuträglich seyn? sie bestehe nun darinn, daß man es zu neuen Irrthümern verleitet, oder die alten eingewurzelten fortdauern läßt? die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin für das Jahr 1780. aufgegeben hat. Unter andern gehören folgende Schriften hieher.

Becker gekrönte Preißschrift: Kann irgend eine Art Täuschung rc. Leipzig 1781.

Giller Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Art von Täuschung rc. welcher das erste Accessit zuerkannt wurde, Berlin 1780.

Krüger Beantwortung der Frage: Kann irgend eine Art von Täuschung rc. Riga 1783.

Auch ein Nonaccessit zu der Berliner Preißaufgabe 1780. Irrthum und Täuschung betreffend, Züllichau 1782.

Münich Versuch die Frage zu beantworten: Kann irgend eine rc. Brandenburg 1781.

Auch verdient eine schon ältere Schrift verglichen zu werden von *Du Marsais Essai sur les prejugés, ou de l'influence des opinions sur les moeurs et sur le bonheur des hommes, ouverage contenant l'apologie de la philosophie. Londres 1770.*

Glauben annehmen, durch die wir uns blindlings ohne selbstige Prüfung leiten lassen, es sind Abweichungen von der Wahrheit, Täuschungen, Betrug, die in den Meinungen der Menschen Irrthümer, und in seinen Handlungen Vergehungen erzeugen. Nur aus Wahrheiten kann ein sittliches Verhalten der Menschen entstehen, nur Wahrheiten bilden moralische Begriffe der Tugend, denn auch sie können nur als eine Folge richtiger Vorstellungen des übereinstimmenden Verhältnisses der inneren Seelenkräfte deß Menschen mit den äußeren Gegenständen betrachtet werden, in Gedanken und Gefühlen, die durch Wahrheit geheiliget sind, bewerthet sich allein die Würde und das Verdienst der persönlichen Kräfte. Diesen wahren Gedanken und Gefühlen der Menschen, stehen die Vorurtheile, bloße Meinungen, leere Täuschungen, und die damit verknüpften, täuschenden und irrigen Gefühle, gerade entgegen, alles unharmonische mit der Natur, kann nie eine harmonische Einwirkung auf dieselbe gewinnen, eine unrichtige Vorstellung kann nie richtig denken, und ein unrichtiges Denken, kann den Menschen nie richtig handlen lehren, kann den Menschen nie zu einem reinen und guten Wandel leiten; in Vorurtheilen, in täuschenden und irrigen Gefühlen, veroffenbaret sich Unwerth und Schuld der Kräfte der Besonnenheit. Der Wille des Menschen sagt Abicht in seinem neuen System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechtes, Baireuth 1792. S. 147. in der Anmerk. ist nur alsdann ein guter Wille —
„ welches zu seyn er immer berechtiget ist — wenn
„ er ein besonnener Wille ist, und er ist ein solcher,
„ wenn wahre Urtheile, und Gefühle die Gründe

„ sei-

„ seines Wollens sind, nicht aber wenn blos vorur„theilige, vermeinte und falsche Gedanken von Zwek„ken und Mitteln, und täuschende Gefühle ihn len„ken, regieren, seine Regeln sind und bewegen.

Vorurtheile können unmöglich zur zweckmäßigen gerechten Leitung des Menschen dienen, sie müßen immer einen nachtheiligen Einfluß durch den Willen des Menschen auf seine Handlungen gewinnen. Der Regent, der in dem Vorurtheile stehet (was leider manche niederträchtige Schmeichler zu nähren suchen) das Volk sey nur um seinetwillen da, nicht er des Volkes Willen, der Regent, der nicht von der Grundwahrheit überzeuget ist, daß er nur als Oberhaupt freyer und vernünftiger Wesen, zur Veredlung und Versittlichung seiner Nation bestimmt sey, der vielmehr in dem Wahne stehet, der Bürger sey sein Eigenthum, und er könne mit demselben schalten und walten, wie mit einer Heerde Vieh, die er auf seinen Feldern mäste: der wird nothwendig ein Despot *).

 Der

*) Einst erzählte Ludwig der XIV. einer seiner Beischläferinnen wie sehr ihn sein Beichtvater, da sein Gewissen bisher durch den Gedanken an sein unterdrücktes und erschöpftes Volk, unaufhörlich gefoltert worden sey, durch die Versicherung beruhiget habe, daß er unumschränkter Herr sey über alles was seine Unterthanen besässen.

Ganz anderst dachte Gustav der III. von Schweden, schon in seinem dreyzehnten Jahre schrieb er an den Grafen von Scheffer: die Gerechtigkeit ist die beste Eigenschaft der Könige. Sie sind zur Glükseligkeit der Völker erschaffen, und deswegen müßen sie jene Eigenschaft, die am meisten dazu beytragen kann, allen andern vorziehen. S. den Briefwechsel des Königs mit dem Grafen von Scheffer 15ter Brief.

Auch

Der Unterthan der das wahre Verhältniß zwischen ihm und dem Regenten nicht kennet, der von dem Vorurtheile geblendet ist, sein unnatürlicher Gebieter besitze eine unumschränkte Allgewalt über ihn, er könne nach bloßer Willkühr und Laune mit ihm verfahren, er sey Herr über sein Leben und Eigenthum, der wird nothwendig ein Sclave. Das Kind, was die nachtheilige Wirkungen nicht kennt, die durch einen unvorsichtigen Gebrauch des Messers oder der geladenen Pistole entstehen können, die es in seiner Hand hält, kann sich wohl selbst die Kehle abschneiden, oder seiner zärtlichen Mutter eine Kugel durch den Kopf jagen. Kurz falsche Begriffe, Vorurtheile, können nichts anderes als falsches Wollen und Handlen hervorbringen. Der Geist des Menschen wird durch die Anhänglichkeit an Vorurtheile in Fesseln geschlagen, und das Herz bekömmt eine ganz verkehrte Richtung. Der Geist, der von Vorurtheilen geblendet ist, wird unempfänglich für alle neue Kenntnisse, die Cultur der schönen Künste und Wissenschaften geräth in Stockung, und durch diese Geistes-Sclaverei leidet die Moralität der menschlichen Handlungen nur gar zu sehr; dem allgemeinen Menschheitszwecke **einer unaufhörlichen Annäherung zur vollendeten Vernunftmäßigkeit** wird gerade entgegen gearbeitet. Grausamkeit und Blindheit werden nothwendig

Auch der liebenswürdige Stanislaus August von Pohlen äußerte sich in seiner Rede gehalten auf dem Reichstage zu Grodno 1784. ganz anderst, wenn er sagt: Aber steht es dem Könige an blos seiner Neigung zu folgen? Nein vor allem muß man zuerst fragen was man dem Staate schuldig sey. — Eine Nation zu regieren und ihr zu dienen, halte ich für einerley.

wendig denen zum Loose, die sich durch Vorurtheile beherrschen lassen. Grausamkeit veroffenbaret sich in einer Intolleranz gegen alle diejenige, die die Sache nicht nach gleichen vorurtheiligen Meinungen beurtheilen, in einem fanatischen Kampfe für seine Meinung, und einem blinden Verfolgungsgeiste gegen alle diejenige, die anderer Meinung sind. Blindheit veroffenbaret sich in allem demjenigen, was zum Leben des Menschen gehöret, in Freyheit und Vernunft, in Wahrheit und Tugend. Man schlage die Jahrbücher der Geschichte von allen Welttheilen und Nationen auf, und überall findet man die deutlichsten Belege für diese Sätze, sie sind voll von Lastern aller Art, die ausgebreitete Vorurtheile unter den Menschen erzeugten; Verstellung, Trug, Treulosigkeit, Verfolgung, Aberglaube, Unglaube, Haß, Meineid, Rachgierde, Grausamkeit, Aufruhr, Empörung, Ungehorsam gegen alle noch so gerechte Gesetze, Hochverrath, Meuchelmord selbst an der geheiligten Person des Regenten verübt, sind die abendtheuerlichen Geburten des Vorurtheiles, dieser Tochter der Unwissenheit *). Wie sollte nun der Regent, der in sei-

*) Die allgemeine Meinung sagt von Berg in seinem Versuche über das Verhältnis der Moral zur Politik im 1ten Theil S. 210. regiert die Welt. — „Ist „sie falsch, so ist unter tausend kaum einer, dessen „Begriffe von deme was der Menschheit am wichtig„sten ist, nicht falsch sind. Auf sie gründen sich die „Vorstellungen der Meisten von dem, was gut und „böse ist, von Glük und Unglük, von Gerechtigkeit „und Ungerechtigkeit, von Wohlthätigkeit und Härte, „von Verdienst und von Pflichtvergessenheit, von „Ehre und Schande, von Ehrbarkeit und Sittenlosig„keit, von Tugend und Laster, von Religion und Gott„losig-

Staatsverbindung auszuüben, und zugleich von den Pflichten, die er gegen seine Unterthanen zu beobachten habe; sie belehren ihn von den bestimmten Pflichten, die der Unterthan gegen die höchste Gewalt erfüllen müße, zugleich aber auch von den Rechten, die ihm als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zustehen. Sobald der Bürger hievon unterrichtet ist, sagt man, so würde er natürlicher Weise nach den Prinzipien, von denen er hört, daß sie zur Basis einer jeden Regierungsverfassung dienen sollen, die vorhandene Constitution des Staates, in dem er lebt, prüfen und würdigen wollen, er würde nach dem allgemeinen Verhältnisse, von dem man im allgemeinen Staatsrechte sagt, daß es in einem jeden Staate zwischen dem Regenten und Unterthanen eintreten müße, gleich sein gegenseitiges Verhältniß zwischen sich selbst und dem Regenten bemessen; hier würde er nun manches finden, was er mit den allgemeinen Prinzipien nicht vereinbaren könne, er würde vermittelst eines solchen Maasstabes viele Mängel und Gebrechen gewahr werden, und so könne dadurch bey ihm ein Mißvergnügen über die vorhandene Verfassung entstehen, dies verbreite sich nach und nach bey mehreren, und am Ende greife es wohl gar den ganzen oder den größten Theil der Mitglieder des Staates an, allgemeine Unzufriedenheit, Empörungen und Revolutionen würden unvermeidlich. Untersuchungen über solche Gegenstände müße man daher vielmehr ganz mit Stillschweigen übergehen *) eine Wissen-

*) Il ya un voile, qui doit toujours couvrir tout ce que l'on peut dire et tout ce que peut croire du droit *des peuples* et de celui *des princes*, qui ne s'ac-

Wissenschaft, die sich damit beschäftige, sey also für die bürgerliche Ruhe und Ordnung äusserst gefährlich.

Wir können in diesem Raisonnement manches wahre und richtige nicht in Abrede stellen, allein weder das, was man zum Grund hiebey legt, noch die Folgen die man daraus zu ziehen sucht, mögten wohl die philosophische Feuerprobe aushalten. Daß der Bürger, der Kentnniß von den allgemeinen Prinzipien hat, auf welchen eine jede Staatsverfassung beruhen muß, der von dem gegenseitigen Verhältnisse unterrichtet ist, das nothwendig zwischen dem Regenten und den Unterthanen in einer jeden Regierungsverfassung eintreten muß, daß dieser wohl diese allgemeinen Prinzipien, dieses allgemeine Verhältniß, auf die vorhandene Constitution anzuwenden suche, nach diesem Maasstabe Untersuchungen anstellen werde, das ist freylich so ganz dem Gange des menschlichen Geistes angemessen, der von dem Allgemeinen und Unbedingten auf das Besondere seine Anwendung zu machen pflegt, der von allgemein gültigen Maximen ausgeht, und darnach die besondere hierunter begriffene Fälle prüfet, würdiget, entscheidet, das stimmt so ganz mit der Natur des vernünftigen Denkens, mit dem vernünftigen Urtheilen und Handlen überein. Daß wohl auch der Bürger bey einer etwas genaueren Prüfung der Landes-Constitution, manche Feh-

s'accordent jamais si bien ensemble que dans le silence. *Mem. du Card. de Retz.* Wie falsch wie unmenschlich! ruft mit Recht bei dieser Stelle Schlözer in seinem allgemeinen Staatsrechte und Staatsverfassungslehre Göttingen 1793. S. 6. in der Anmerk. aus.

Fehler und Gebrechen entdecken werde, auch das wird sich nicht leicht bezweiflen lassen, denn jene glükliche Inseln müßten erst noch entdecket werden, von denen man in Wahrheit sagen könnte, daß ihre Verfassung ganz fehlerrein, ganz gebrechenloß wäre. Allein Wer vermag es wohl Untersuchungen von der Art zu verbieten? wer kann dem menschlichen Geiste Fesseln anlegen? liegt wohl der Grund, daß der Bürger solche Untersuchungen über die vorhandene Constitution anstellet, eigentlich in der Kenntniß der allgemeinen Prinzipien, wornach eine jede Staatsverfassung eingerichtet seyn soll? wird nicht der Bürger vielmehr, wenn er auch diese Kenntniß der allgemeinen Prinzipien nicht besitzet, wenn er auch die Grundsätze nicht kennet, wornach sich das gegenseitige Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen bestimmen läßt, dennoch solche Untersuchungen über die vorhandene Constitution anstellen, die Mängel und Gebrechen derselben entdecken? Wer von beyden wird wohl für die bürgerliche Ruhe und Ordnung gefährlicher werden, derjenige der nach allgemein gültigen Prinzipien, nach richtigen Kenntnissen des allgemeinen Staatsrechtes die Verfassung seines Landes prüfet, Mängel und Gebrechen entdecket, oder der bloße politische Kannengieser, der ohne alle wissenschaftliche Grundprinzipien des allgemeinen Staatsrechtes zu Werke gehet? Lassen sie uns auf diese Fragen kürzlich antworten.

Daß wohl der Bürger, der von den allgemeinen Prinzipien der Staatsverfassungslehre unterrichtet ist, die bestehende Landes-Constitution prüfen und beurtheilen werde, das geben wir gern zu. Allein wer sage ich kann es verbieten? wer kann dem menschlichen Geiste Fesseln anlegen? Wir haben oben aus ganz allge-

allgemeinen Prinzipien aus der Natur des Menschheitszweckes selbst gesehen, daß Niemand auch die höchste Gewalt im Staate nicht, der Cultur der beyden Vermögen des Menschen der **Vernunft** und dem **Verstande**, Hindernisse setzen dürfe. Auch diese oben vorgetragenen Grundsätze werden auf wissenschaftliche Prüfungen der Art natürlicher Weise ihre Anwendung leiden müssen. Warum sollte die menschliche Vernunft hier nicht thätig seyn dürfen? das Schließen, das Folgern, das Anwenden ist ihr so eigen, daß es sich von ihrer Natur schlechterdings nicht trennen läßt. Welche menschliche Gewalt vermag es ihre Natur zu zernichten? „Die Innigkeit, die Stärke, und „die Ausdehnung ihrer Macht sagt ein neuerer „Schriftsteller *) sind zu groß, als daß die Willkühr derselben haltbare äußere Schranken setzen „könnte. — Den Strom ihrer Allgewalt bekämpft „der Despotismus eben so vergeblich und eben so thöricht als Weiland König Xerxes mit seinen Ruthenstreichen gegen das Weltmeer tobte.“

Es ist nichts was den Menschen so sehr interessiret, was einen so nahen unmittelbaren Einfluß auf seine Versittlichung auf seine Veredlung gewinnt, als gerade Kenntniß der Verfassung des Landes, worinn er als Mensch und Bürger leben und handlen soll. Was ist daher wohl natürlicher, als daß er sich mit dieser Verfassung bekannt mache, dieselbe etwas genauer prüfe? Gegenstände von der Art, bey denen nothwendig alle Zwecke des Geheimhaltens hinwegfallen müßen, die nur durch Publizität ihre Wirkung zeigen,

*) Ueber Aufruhr und aufrührerische Schriften von Stuve. Braunschweig 1793.

zeigen, sich bewerthen können, diese werden freylich auch dem öffentlichen Urtheile der Prüfung der Einzelnen ausgesetzt seyn. Und wie sollte man etwas bedenkliches dabey finden können, daß der Bürger etwas prüfe, und untersuche was doch ganz zu seinem Besten, zum Wohl der bürgerlichen Gesellschaft eingerichtet seyn soll? Wie sollte eine Untersuchung über dasjenige was wahr, recht und gut ist, wie sollte diese schädlich, unerlaubt, und strafbar seyn können? Untersuchungen über die bestehende Staatsverfassung werden also unvermeidlich seyn, sie werden aber auch selbst für die bürgerliche Ruhe und Ordnung keine nachtheilige Folge haben, wie wir weiter unten noch mit Mehrerem sehen werden.

Aber sollten wohl diejenige, die das allgemeine Staatsrecht nach Prinzipien studiren die Einzigen seyn, die sich mit solchen Prüfungen der bestehenden Constitution abgeben? — Daran zweifeln wir allerdings. Der Grund der Untersuchungen und Prüfungen, die der Bürger mit der vorhandenen Constitution vornimmt, die Entdeckung der verschiedenen Mängel und Gebrechen derselben, liegt keineswegs in der Kenntniß der Prinzipien des allgemeinen Staatsrechtes. Dinge, die öffentlich verhandelt werden, die einem jeden vor Augen liegen, die einen merklichen und fühlbaren Einfluß auf den Menschen haben, die werden auch von dem Menschen beurtheilt nach den Ideen und Vorstellungen, die er sich davon macht, nach den Einsichten, die er davon hat, sie mögen auch übrigens noch so gering, noch so verkehrt seyn. Sind denn etwa diejenige, die über unsere kriegerische Operationen ihr Urtheil fällen, lauter in der militärischen Taktik erfahrne Männer? — Sind denn diejenige,

welche die Schritte von den Befehlshabern der Armeen beleuchten, ihre Kritik darüber fällen; alle wohl in der Kriegskunst bewandert? — Sind diejenige, die manches Versehen derselben entdecken nur Leute, die das Kriegswesen nach Regeln studiert haben? — oder bestehet der gröste Haufen derjenigen, die entweder äußerst schonend, oder äußerst unglimpflich in ihrem Urtheile zu Werke gehen, die entweder überall Mängel und Fehler aufzählen, oder überall die vortreflichen Anstalten, die kluge Leitung bewundern, nicht vielmehr aus solchen, die die kriegerische Unternehmungen nicht nach Prinzipien bemessen können? — Sind denn diejenige, die die französische Konstitution beurtheilen, die uns so viele Mängel und Gebrechen derselben analysiren, blos Philosophen oder Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes? scheint nicht vielmehr jetzo fast unter allen Nationen ein jeder Dorfschulmeister in der Schenke den Beruf zu fühlen, seine wohlweise Meinung durch einen entscheidenden Machtspruch äußern zu müßen? — Ist jetzo nicht vielmehr die neue Einrichtung der Dinge der Gegenstand der Beurtheilung von Leuten aus allen Ständen der verschiedensten Nationen?

Wenn auf solche Weise eine fremde Konstitution schon der allgemeine Gegenstand der Prüfung und der Beurtheilung wird, wenn darüber schon so viele politische Kannengieserey entsteht: wie weit mehr muß das alsdann bey dem eigenen Bürger in Ansehung seiner Landesconstitution selbst der Fall seyn! Wenn die höchste Gewalt im Staate von dem Bürger Einschränkungen seiner natürlichen Freyheit fordert, wenn sie ihm gewisse Verbindlichkeiten aufleget: so sind das Dinge, die von niemand

unbemerkt, von niemand unbeurtheilt bleiben. Etwas, was allgemein gefühlt und empfunden wird, das wird auch eben so allgemein beurtheilt, und auch ein solcher, der keine wissenschaftliche Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes besizet, wird doch öfters ganz richtig manche Gebrechen und Fehler in der vorhandenen Constitution aufzudecken wissen. Um zu sehen, daß mein Pferd hinke, brauche ich nicht eben ein Pferdsarzt zu seyn; auch ohne ein Arzt zu seyn, fühle ich, wenn mein Magen nicht recht verdauet. Eben so verhält es sich auch in Ansehung der Mängel und Gebrechen, die sich in einer vorhandenen Constitution befinden; nicht die Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes wird dieselben sichtbar machen, auch der Bürger, der in dieser Wissenschaft nicht unterrichtet ist, wird sie entdecken. Wenn z. B. gewisse Personen, gewisse Stände in dem Staate ganz übermässige Freyheiten und Vorzüge genießen, die mit ihren Verdiensten in gar keinem Verhältniße stehen; wenn eine andere Klasse von Einwohnern von diesen gänzlich unterdrükt; wenn die Unterthanen nicht bey ihrem Eigenthume, noch bey ihrer persönlichen Sicherheit geschüzet; wenn der größte Theil durch ganz unerträgliche Abgaben erschöpft würde, wenn keine Justiz zu erhalten wäre; u. s. w. so werden wohl auch diese Mängel und Gebrechen ohne Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes aufgefunden werden. Es ist also gewiß ein ganz ungegründeter Vorwurf, den man dem allgemeinen Staatsrechte machet, daß es die Ursache der Prüfung der vorhandenen Landesverfassung, der Entdeckung ihrer Mängel und Gebrechen sey. Prüfungen über einen wichtigen allgemein interessirenden Gegenstand, sind

bey

bey allen Klassen von Bürgern unvermeidlich *). Aber von welcher Klasse von Bürgern wird wohl der Staat am wenigsten Nachtheil hiebey zu befahren haben? Gewiß von derjenigen, die nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes zu Werke gehet; **)

d 2 denn

*) Es ist nicht möglich sagt Stuve über Aufruhr, und aufrührerische Schriften. Braunschweig 1793. S. 48. „Es ist schlechterdings nicht möglich, das „menschliche Nachdenken und den Untersuchungsgeist „von Betrachtungen über Staatsverfassungen, deren „verschiedene Formen und dieser ihren verhältnißmäßigen Werth, ihre Eigenthümlichkeiten, Vorzüge und Mängel durch irgend eine Gewalt, oder „auf irgend eine Art überhaupt abzuhalten. Betrachtungen dieser Art sind dem denkenden, gebildeten Menschen gar zu natürlich; er empfängt in seinem ganzen Leben und Wirken unaufhörliche Veranlassungen zu denselben; die Masse von Begriffen „über diese Gegenstände ist zu groß, und der Schwung „und die Richtung des Geistes haben sie sich einmal „zum Ziele gesetzet."

**) Solche hinreichend belehrte Menschen sagt Hufeland zu Mouniers Betrachtungen über die Staatsverfassungen Jena 1791. S. 16. „werden im Stande „seyn, das, was ihre Staatsverfassung wirklich Gutes hat, gehörig zu schätzen und zu würdigen, und „der Abänderung desselben aus Gründen und mit dem „Nachdruk, den eigene Ueberzeugung erzeugt, entgegen zu arbeiten. Sie werden aber auch, wenn „etwas durchaus geändert seyn muß, diese Aenderung, „so wohl in Absicht auf den Gegenstand als in Absicht „auf die Art, mit wahrer Einsicht vorzunehmen im „Stande seyn."

S. Mumelters Rede bey Gelegenheit der freywilligen Kriegsbeyträge.

Pföter Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen unseres Jahrhunderts Wien 1794. S. 18.

denn diese wird nicht so leicht eine Unzufriedenheit mit ihren bürgerlichen Verhältnißen anwandlen können; sie wissen es zu erkennen, und zu schätzen, wieviel sie der Regierung im Lande schuldig sind; sie werden sich von der innern Güthe, und Nothwendigkeit gewisser Gesetze, und Anstalten deutlich überzeugen können, die manche andere als Bedruckungen, und despotische Ausflüsse betrachten; sie fühlen es, wie unentbehrlich es für das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ist, daß ihre natürliche Freyheit manche Modificationen und Einschränkungen leide, daß ihnen manches zur positiven Verbindlichkeit gemacht werde, da die andere Klasse von Bürgern, die aus Mangel an gehörigen Kenntnissen die Sache nicht zu beurtheilen weiß, öfters bey einer auch noch so gerechten Einschränkung, gleich von einem unerträglichen Sclavenstande sprechen wird, aus dem man sich mit gewaffneter Hand befreyen müsse; die Bürger der ersten Klasse sind überzeugt, daß nur durch willigen Gehorsam gegen die höchste Gewalt im Staate, der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft erreicht werden könne, daß die Pflicht des Gehorsames eine der ersten und wesentlichsten sey, daß ohne sie das tausendköpfichte Ungeheuer der Anarchie erzeuget werde, daß es leichter sey das Band, was zwischen Unterthanen und Regenten geknüpfet ist, zu zerreissen, als dasselbe wieder anzuknüpfen, die andere Klasse hingegen, die blos empfindet, aber nicht nach richtigen Prinzipien des allgemeinen Staatsrechtes denket, wird mit gar Vielem, was die Obrigkeit thut, wenn es auch noch so gerecht und zweckmäßig ist, leicht unzufrieden werden, weil sie die Nothwendigkeit solcher Verfügungen zu dem Staatsendzwecke nach allgemeinen

meinen Regeln zu bemessen nicht im Stande ist, und Alles dasjenige, was nicht ihrer Sinnlichkeit schmeichelt, wovon sie nicht gleich die persönlichen Vortheile einsieht, geradezu verdammet, öfters eine regellose Freyheit verlanget, die in Zügellosigkeit und Frechheit ausartet, der Obrigkeit und den Gesetzen Hohn spricht. Der Bürger mit Kenntnissen des allgemeinen Staatsrechtes ausgerüstet, prüfe also immerhin die vorhandene Landesconstitution, von ihm wird die Regierung gewiß am wenigsten zu befürchten haben; auf ihn läßt sich das anwenden, was Horaz *) sagt:

Qui didicit patriae quid debeat et quid amicis,
Quo sit amore parens, quo frater amandus et hospes,
Quod sit conscripti, quod judicis officium quae
Partes in bello missi ducis, ille profecto
Reddere personae scit convenientia cuique.

Ueberhaupt tragen wir auch Bedenken dem Satze beyzupflichten, daß die Kenntniß der verschiedenen Mängel und Gebrechen in der bestehenden Landesconstitution am Ende Revolutionen erzeuge. Bis der Bürger sich zu dem äußersten Schritte der Verzweiflung entschließet, bey einer politischen Staatsumwälzung sein Eigenthum, und sein Leben auf das Spiel

*) *De arte poetica V.* §. 12. *seqq.* Um die Landesverfassung zu lieben, muß man sie kennen, und von der Weisheit derselben sich überzeugen, sagt der Verfasser des Werks von der Liebe des Vaterlands, Wien 1793. 2ter Th. S. 292.

Spiel zu setzen, dazu gehört wohl etwas mehr als blos Einsicht in manche Mängel und Gebrechen der vorhandenen Staatsverfassung. Das Volk ist gewiß seiner Natur nach nicht zur Empörung gegen seinen Regenten geneigt, so wenig als das Kind gegen seinen Vater. *) Der Regent ist bey seinem Volke immerhin ein vorzüglicher Gegenstand der Achtung und der Ehrfurcht, er müßte denn alle Gefühle der Menschlichkeit ersticket haben, so wenig das Kind der Regel nach sich leicht gegen seinen Vater empöret, das väterliche Haus verläßt, und das Band zerreisset, was zwischen Eltern und Kindern geknüpfet ist, wenn es auch gleichwohl etwas strenge von ihm gehalten wird: eben so wenig erlaubet sich der Unterthan gleich mit stürmender Hand Aufruhr gegen seinen Regenten zu erregen. „Die Anzahl derer, die ihre „Gemächlichkeit lieben, sagt Herr von Knigge **) „und ungern rasche Schritte thun, ist unendlich „größer, als die Anzahl der unruhigen Köpfe voll „rastloser Thätigkeit. Wenige Menschen setzen gern „das gewisse Gute aufs Spiel gegen das Ungewisse, „wornach man mit Gefahr ringen muß. Einzelne „Aufwiegler machen wenig Eindruk auf die Gemüther, in denen nicht schon der Samen zur Unzufriedenheit keimet, und mithin sind im Ganzen nur „gemißhandelte und gemißbrauchte Menschen zum „Aufruhre geneigt, oder dazu leicht zu bereden." Nicht die Kenntniß einzelner Mängel und Gebrechen in

*) Ewald über Revolutionen, ihre Quellen und Mittel dagegen Berlin 1793. *N. V.* S. 27.

**) S. Joseph von Wurmbrand polisches Glaubensbekenntniß S. 104.

in der Verfassung; sondern nur ein langer und tief empfundener Druk, bey dem alle Hoffnung der Befreyung verschwindet, der am Ende zu Wuth und Verzweifelung führet, kann den Bürger zu einem solchen Schritte der Empörung verleiten, kann Revolutionen im eigentlichen Sinne erzeugen. *) Wenn mich mein Spiegel auch noch so deutlich überzeugt, daß mein Gesicht nicht nach der Hogartischen Schönheitslinie zugeschnitten sey, so werde ich mir deswegen doch nicht den Hals abschneiden; wenn ich dem Mohren

*) „Mißbräuche und Ungerechtigkeiten sind die wahre „Ursachen der Staatsumwälzungen. Propter injustitias transferuntur regna. Die Geschichte Roboams und Tarquins sind uralte Belege dieser „Wahrheit. S. von dem Einflusse der Wissenschaften und schönen Künsten in Beziehung auf „öffentliche Ruhe S. 17.

„Man mag sagen, was man will, es sind nur die „allerdringendsten, auf den ganzen Zustand des Menschen wirkenden, und seine natürlichsten Empfindungen empörenden Gründe, die ein ganzes Volk, „oder den grösten Theil desselben, dahin bringen „können mit Gewalt seine Staatsverfassung über den „Haufen zu werfen, die richtige Kenntniß der Konstitution, und die deutliche Einsicht ihrer Mängel „und Fehler werden an und für sich nie heftige und „wilde Bewegungen und tumultuarisches Verfahren „bey einem Volke erzeugen; sie werden denselben „vielmehr auf mannichfache Art vorbeugen, und sie, „wenn sie ja entstehen, zu großen und würdigen „Zwecken leiten, und das einzige Mittel seyn, einen „politischen Sturm am Ende wenigstens, segenvoll „für Welt und Nachwelt zu machen. So drukt sich „der Verfasser der Schrift über Aufruhr und aufrührerische Schriften S. 54. aus.

ren auch noch so oft sagte, daß die schwarze Farbe häßlich sey, und ihn auch davon überzeugen könnte; so wird er sich doch deswegen die schwarze Haut nicht über den Kopf ziehen; „ Man mag dem Bewohnern „ eines Hauses sagt Stuve über Aufruhr und „ aufrührerische Schriften S. 54. noch so viel „ vordemonstriren, daß dasselbe nicht nach den Re„ geln der Baukunst eingerichtet sey, und manchers „ lei Fehler habe, sie werden es deshalb gewiß nicht „ gewaltsam und tumultuarisch einreissen, wenn sie „ sich im Ganzen wohl und behaglich in demselben „ befinden. Regnet und schneiet es ihnen aber in „ demselben auf den Kopf, schüzt es sie nicht gegen „ Wind und Wetter, Diebe und Raubthiere drohen „ gar die Balken über sie herabzustürzen, ja dann „ werden sie es am Ende, selbst mit der Gefahr eine „ Zeitlang unter freiem Himmel zubringen zu müßen, „ niederreissen, und aus dem Baustoffe ein neues „ aufzuführen sich entschließen. “

So grundlos sind also alle die Vorwürfe, welche die Gegner des allgemeinen Staatsrechtes in dem obenangeführten Raisonnement zusammengehäuft haben! Ja wir können wohl behaupten, daß von der gründlichen Kenntniß dieser Wissenschaft in keiner Rüksicht etwas nachtheiliges zu befürchten ist, ein Volk mag sich auch in Ansehung seiner Constitution in was immer für einer Lage befinden. Es lassen sich nemlich drey mögliche Fälle gedenken, die bey der Constitution eines Volkes eintreten können. Entweder hat das Volk eine gute Staatsverfassung, das heißt eine solche, wo das Gute überwiegend ist; (denn einzelne Mängel und Gebrechen sind auch in der besten unvermeidlich,) oder zweytens eine schlechte,

das

das heißt eine solche, wo das Uebel überwiegend groß ist; oder drittens eine solche, die so äußerst schlecht und verderbt ist, daß sie gar keiner Verbesserung fähig ist, daß durchaus neue Grundsteine gelegt werden müßen um ein haltbares Gebäude aufzuführen. In keinem der drey möglichen Fälle wird die wissenschaftliche Einsicht des allgemeinen Staatsrechtes gefährlich und nachtheilig werden. Daß in dem ersten Falle, wo das Gute in der Landesverfassung überwiegend ist, nichts, auch von dem Kenner des allgemeinen Staatsrechtes, der die Verfassung nach den Prinzipien desselben prüfet, für die bürgerliche Ruhe und Ordnung zu befahren ist, das liegt wohl klar am Tage. Aechtes Gold, ächte Edelgesteine werden überall die Probe aushalten, und gerade der Kenner wird ihren Werth doppelt schätzen, doppelt fühlen. Was kann eine gute Landesverfassung von demjenigen zu befahren haben, der dieselbe nach Prinzipien zu würdigen verstehet? Gerade er wird, in allen Zweigen der Staatsverwaltung die schöne Harmonie mit den allgemeinen unbedingten Regeln des natürlichen Staatsrechtes befolgt finden, er wird, in einem hohen Grade von wahrem Patriotismus durchdrungen eine ganz vorzügliche Anhänglichkeit für sein Vaterland an den Tag legen, er wird diejenigen, die entweder aus Mangel an Einsicht, oder aus einem verderbten Herzen nach dumfe Klagen gegen die Regierung zu erheben, das Volk zu täuschen und zu verführen suchen, am besten zu Recht zu weisen wissen; weder öffentliche, noch heimliche Machinationen werden anschlagen können, vielmehr werden die Bande, die das Volk an seinen Regenten, an sein Vaterland knüpfen, unauflößch werden: „Wenn „man den Naturzweck des Menschen sagt Fried.

 Nath.

„ **Nath. Volkmar in seinen Abhandlungen „ über ursprüngliche Menschenrechte, Frey„ heit und Gleichheit Berlin** 1793. S. 29. „ überall heilig findet, wenn man die gesellschaftli„ chen Bande als geschwisterliche Verbindungen zu „ Erreichung des gemeinschaftlichen Menschenzweckes „ ansehen kann; wenn jeder fühlt, und es nur an „ ihm liegt um es zu fühlen: er sey ein wesentli„ ches nützliches Glied in der langen Bürgerkette — „ dann sagt man gern: **das ist mein Vater„ land.**" Der biedere Pfälzer sehe sich in seinem Vaterlande um, er prüfe, er untersuche, er halte das überwiegende Gute gegen die einzelne Mängel, und Gebrechen, die auch bey den reinsten und edelsten Absichten des Regenten, bey seinen feurigsten Wünschen für das Beste seiner Unterthanen, als das Gepräge der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen noch übrig bleiben mögten: wird er nicht da, wo Karl Theodor, der gütigste und gerechteste Fürst während einer fünfzigjährigen segenvollen Regierung so manigfaltige Quellen zur Veredlung und Beglückung seiner Unterthanen eröffnete, gern ausrufen: **das ist mein Vaterland?**

Im zweyten Falle aber, wo nemlich eine schlechte Verfassung vorhanden ist, wo das Uebel überwiegend groß ist, wird die Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes doppelt nöthig, doppelt wohlthätig seyn. Hier wird es vorzüglich an der gerechten und zweckmäsigen Verwaltung der einzelnen Regierungsgeschäften gebrechen, denn von der bloßen Form wird es am wenigsten abhangen, ob es mit einem Volke gut stehe oder nicht, ob der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft erreicht werde, oder nicht. Es wird nicht

darauf ankommen, ob die Verfassung monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch sey, in einer jeden dieser Verfassungen, wenn die Regierungsgeschäfte gut verwaltet werden, wird der Bürger frey und vernünftig regieret, Sittlichkeit erzielet werden können. Es ist gewiß ein höchst verkehrter Glaube, daß nur in den Staaten, die man auszeichnungsweise Freystaaten nennet, wahre bürgerliche Freyheit einheimisch sey; durch eine falsche Anwendung der Gesetze, durch üble Verwaltung der Regierungsgeschäfte, ist sie oft in diesen Staaten fremder, als in andern. Man werfe nur einen etwas forschenden Blik auf die so gepriesene Form einzelner Staaten, und man wird sich gewiß überzeugen können, daß es von dieser Form nicht abhänge! „Was war die Freyheit von Sparta anders, „ sagt Iselin, als eine Sclaverei, welche die Geister der vermeinten freyen Bürger in Feßlen hielt, „ und welche einige Tausende durch die Gesetze zur „ Barbarey verdammte Sclaven zu Tirannen von „ noch unglüklicheren Sclaven machte? Was war „ die Freyheit von Athen anders, als eine unsinnige „ Ausgelassenheit, bey der ein eigennütziges und verwöhntes Volk seinen Unterthanen ihr Recht und „ sehr oft dem Fremden seine Ehre und seine Freyheit selbst vekaufte, und wo die ganze Politik in „ der Unterdrückung der Reichen, und Rechtschaffenen bestunde? Welch ein elendes Volk war nicht „ das Römische! nachdem es unter dem Scheine der „ Freyheit alle die abscheulichsten Unordnungen ausgestanden hatte, welche sich nur denken lassen, gab „ es sich selbst und seine Freyheit um Brod und „ Schauspiele hin.“

Nicht

Nicht auf die Form, auf das Wesen der Regierung kommt es an. Da wo die Verfassung in dem Lande schlecht ist, wo das Uebel überwiegend ist, wird der Grund in der Ausübung und Verwaltung der einzelnen Hoheitsrechte liegen; und wie wird diesem Uebel wohl besser abgeholfen werden können, als durch gründliche Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes? Gewiß alsdenn, wenn diejenigen, denen solche Regierungsgeschäfte anvertrauet sind, von den richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes, unterrichtet sind, läßt sich mit Grund erwarten, daß sie in der Folge zum Besten des Ganzen verwaltet werden. Man wird nun leicht im Stande seyn die einzelne Mängel und Gebrechen noch glüklich zu heben, man wird vielen Uebeln steuern können, die auch bey den besten Anstalten und Gesetzen unvermeidlich sind. Entstehen die Uebel in der Verfassung aus der schlechten Verwaltung der einrichtenden, der ausübenden, oder der aufsehenden Gewalt im Staate oder vielleicht gar aller zugleich: so wird gewiß die Quelle dieser Uebel bald verstopfet werden, sobald die Theilhaber dieser verschiedenen Gewalten mit den wahren Prinzipien bewandert sind, nach welchen dieselbe zum Besten des Staates geleitet, und gelenket werden müßen. Ja und sollte es auch unter diesen Verwaltern solcher Hoheitsrechte ganz verderbte, unmoralische Menschen geben, die vielleicht aus unbändiger Herrschsucht ihre Macht zur Unterdrückung der Bürger mißbrauchen wollten, die vielleicht aus Eigennuz, oder anderen schändlichen Privatleidenschaften das Volk in den Abgrund des Verderbens stürzen mögten, die es vorsäzlich darauf anlegten, die schlechte Verfassung im Staate zu erhalten: so werden auch diese ihre verab-

scheuungs-

scheunungswürdige Absicht zu erreichen unvermögend seyn; denn sobald diese wissenschaftliche Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes unter den Bürgern ausgebreiteter wird, so kann die Verfassung des Staates, die Verwaltung der Regierungsgeschäfte nicht schlecht seyn, ja und wenn sie es auch gewesen ist, so kann sie es nicht wohl bleiben, sondern sie muß nothwendig in dem Grade an innerer Güte zunehmen, in welchem die Grundsätze dieser Wissenschaft sich unter den Bürgern ausbreiten.

Was endlich den dritten Fall betrift, wo nemlich die Constitution so äußerst schlecht ist, daß sie gar keiner Verbesserung fähig ist, sondern gänzlich über den Haufen geworffen und eine neue aufgeführt werden muß; so wollen wir über die Möglichkeit dieses Falles an dem Orte nicht streiten. *) Allein auch diesen doch gewiß äußerst seltenen Fall als möglich zugegeben; so wird auch hier der Satz seine Richtigkeit haben, daß von der Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes nichts zu befürchten stehe, sondern daß dieselbe auch hier die wesentlichsten Dienste leisten werde.

Es giebt gewiß kein bedenklicheres und gefahrvolleres Unternehmen für eine Nation, als die gänzliche Veränderung ihrer bisherigen Grudverfassung. **) Selbst Rousseau bekennet diesen Satz ein, wenn er sagt: „ Es ist freylich wahr, daß diese Veränderun„ gen immer gefährlich sind, und daß man die einmal

*) Ob wohl dieser Fall in Frankreich wirklich war, hat Brandes in seinen politischen Betrachtungen über die französische Revolution zu beantworten gesucht.

**) Hufeland im Anhange zu Mouniers Betrachtungen über die Staatsverfassungen S. 210.

„ mal eingeführte Regierung nicht anderst ändern soll,
„ als bis sie mit dem allgemeinen Nutzen nicht mehr
„ zu vereinigen ist; allein diese Behutsamkeit ist ein
„ politischer Grundsatz, und keine Regel des Rechts.“
Wer sich sein Haus über dem Kopfe einreißt, der kann leicht selbst mit unter dem Schutte begraben werden, oder in die traurige Lage versetzet werden eine geraume Zeit über, unter freiem Himmel ohne alles Obdach zubringen zu müßen, wenn er nicht gehörige Kenntniß vom Bauwesen hat, wenn er nicht weiß, wie man mit Vorsicht und Behutsamkeit ein solches Gebäude abtragen müße, wie man die Grundpfeiler zu einem neuen haltbareren aufführen, wie man alle einzelne Theile in die rechten Fugen passen, und sie bis zum lezten Schlußsteine in das erforderliche Ebenmaaß versetzen müße.

Bey dem Abführen eines solchen baufälligen und bey dem Aufbauen eines neuen festeren Gebäudes wird alles von der geschikten Leitung der Kunstverständigen abhangen, unter ihren Händen wird sich an der glüklichen Vollendung eines solchen Unternehmens im Ganzen nicht wohl zweifeln lassen, wenn sich auch hie und da noch ein Unglüksfall erreignen sollte, wenn vielleicht auch einer oder der andere von dem Einsturze eines Balkens noch zerschmettert werden sollte. Auf die nemliche Weise verhält sich die Sache bey dem Niederreisen sowohl, als bey dem Wiederaufführen des politischen Staatsgebäudes. Auch hier wird das ganze künftige Glük einer Nation davon abhangen, daß edle scharfsichtige Männer, die mit den Prinzipien bekannt sind, auf welchen die Grundfeste eines Staates beruhet, sich zu rechter Zeit in das Mittel legen, die bey der Zertrümmerung der bisherigen ganz verderbten,

derbten, und unhaltbaren Verfassung dafür zu sorgen im Stande sind, daß nicht der gröste Theil der Bürger unter dem Schutte begraben werde; die vielmehr gleich mit glüklichem Erfolge zur Wiederaufrichtung einer neuen Ordnung der Dinge hinarbeiten können. Wie wichtig, wie unentbehrlich wird also auch in diesem Falle die wissenschaftliche Einsicht des allgemeinen Staatsrechtes seyn! Ohne sie ist in diesem dritten Falle, wo nemlich die ganze bisherige Verfassung über den Haufen geworfen wird, Anarchie, die sich einer jeden Staatsverfassung entgegen setzet, die nur in dem Zustande der Gesetzlosigkeit, und der Zernichtung alles obrigkeitlichen Ansehens ihre Nahrung findet, die alles mit Verwirrung und Schrecken erfüllet, das traurige, unvermeidliche Loos. Rechte, Verträge, Gut, und Eigenthum werden mit Füßen getreten werden, Freyheit, die der blinde Volkshaufen, der ohne alle Grundsätze der Staatsverfassungslehre zu Werke gehet, nach seinem Vorgeben zu erringen sucht, entfernt sich mit jedem neuen Beginnen von diesem Taumelplatze, „ aber Zügellosigkeit ihre „ freche Nebenbuhlerinn, usurpirt ihren Namen um „ die Nationen zu verführen, und die Reiche zu stürzen. Blind und mit tausend Händen bewaffnet, „ schweift sie umher ohne zu wissen wohin, und verheret auf ihrem Wege alles was sie antrift. Wahnsinn leitet sie; Zwietracht schüttelt vor ihr her ihre „ Mordfackel; Ehrsucht, Verrath, Habsucht, Scheinheiligkeit unter der Larve einer treulossen Afterphilosophie bekleiden sich mit den Attributen jener „ Tochter des Himmels. Elend das Kind der Faulheit, das nichts fürchtet; Dummheit die nichts „ ahndet, und Uebereilung deren Blik alles vergrößert,

„ halten

„ halten dieses Gespenst für die **Freyheit**, und „ berauschen sich aus dem Giftbecher, den es ihnen „ reicht. — Dann tritt sie Gesetze Eigenthum und „ Sicherheit mit Füßen, und der gute Genius ent- „ flieht von dem bluttriefenden Ungeheuer, das zu- „ lezt seine Wuth gegen sich selbst kehrt, sich mit ei- „ genen Händen zerfleischt, und unter der schweren „ Keule des Despotismus sein Leben aushaucht, „ indem es vergeblich die Reue anflehet, die immer „ zu spät erscheinet. *)

Nur

*) Eine sehr mahlerische Schilderung welche der patrio- tische Verfasser der Geschichte der nachtheiligen Folgen der merkwürdigsten Staatsrevolutionen S. 256. gemacht hat, und die sich in allen ihren Grundzügen da bewahrheiten wird, wo man ohne ge- hörige Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes zu einer gänzlichen Umstürzung der bisherigen Staatsverfassung schreitet.

„ Der Pöbel gleicht dann einem unbändigen Pferde, „ dem der Reiter den Zügel nachgelassen, oder den er „ ganz und gar aus der Hand verlohren hat. Es „ läuft nicht mehr auf der ordentlichen Straße, es „ stürzt schnaubend überall hin, tritt die lachenden „ Saaten nieder, wirft um, was ihm in den Weg „ kommt, und stürzt endlich sich selbst in den Ab- „ grund. — Wenn sich das Volk seiner zügellosen „ Wuth überläßt, so ist nichts so fest, was es nicht „ erschüttert, nichts so erhaben, was es nicht erniedri- „ get, nichts so heilig, was es nicht entweiht, was es „ nicht mit schmutzigen und blutigen Händen verletzt. „ Keine Schandthat kann ersonnen werden, womit „ es sich nicht beflecket. Es brüstet sich mit Mordtha- „ thaten, Mordthaten, die es ohne Untersuchung der „ Verbrechen der Hingeopferten verübt hat; es prahlt „ mit Raub und Brand. “ S. Ueber Volksdespo- tismus

Nur durch die allgemeinere Ausbreitung richtiger Kenntniße über die Staatsverfassungen, nur durch die Bekanntschaft der Grundprinzipien des allgemeinen Staatsrechtes, wenigstens unter der höheren Volksklasse werden die sonst unvermeidlichen Folgen einer Staatsumwälzung noch glücklich abgewendet, und das Ganze zum Besten der Nation geleitet werden können. Haben nur wenigstens die höhere Volksklassen solche Kenntnisse; so wird schon das Meiste gewonnen seyn, denn aus ihnen werden doch die Theilhaber einer jeden künftigen Regierung, und selbst die ersten Beweger und Leiter einer jeden Staatsveränderung genommen. In diesem lezten Falle also, wo die Constitution so schlecht ist, daß sie durchaus eine gänzliche Abänderung erheischet, ist die Ausbreitung des allgemeinen Staatsrechtes von wesentlichen Einflüssen, sie ist die gröste Wohlthat für eine ganze Nation *). In

tismus ein Versuch Leipzig 1793. S. 38. 41. Der Versuch selbst ist eigentlich eine Uebersetzung einer zu Greifswalde erschienenen Dissertation unter dem Titel: *Gustav Sjöborg Diss. historico-politica de despotismo populi 1792.*

Raynal in seinem *Lettre à l'assemblée nationale Londres* 1791. sagt: Que vois-je autour de moi! un gouvernement esclave de la Tyrannie populaire, le sanctuaire de loix environné d'hommes effrénés, qui veulent alternativement ou les dicter ou les braver, les soldats sans discipline, les Chefs sans autorité, les ministres sans moyen, le Roi, le premier Ami de son peuple, plongé dans l'amertume, menacé et dépouillé de toute autorité et la puissance publique n'existant plus, que dans les Clubs ou des hommes ignorans ou grossiers osent prononcer sur toutes les questions politiques.

*) Aber freilich sagt: Hufeland in den vorbereitenden Abhandlungen zu Mouniers Betrachtungen über

In keinem der drey möglichen Fällen also, die bey einer Nation in Beziehung auf ihre politische Verfassung eintretten können, läßt sich etwas nachtheiliges für die bürgerliche Ruhe und Ordnung von der wissentschaftlichen Cultur des allgemeinen Staatsrechtes gewärti-

die Staatsverfassungen S. 11. „ist nichts wichtiger, als daß diese Ausbreitung dem Anfange der „Gährung vorausgehe, und nicht etwa dieselbe erst „abwarte. Im lauten Geheul des Sturmes kann „man sich nicht Gehör verschaffen, beym betäuben„den Wogen des empörten Meeres nicht kaltes Nach„denken hoffen. In Zeiten der Ruhe muß das er„lernt und überdacht seyn, was in der Zeit der Noth „angewendet werden soll. Das ist es, was jezt das „Unglük Frankreichs macht. Ueber diese wichtige „Gegenstände war das Nachdenken daselbst nur in „äußerst wenigen Köpfen rege geworden; (denn ehe„mals hielt leider die oft auf so falschen Grundsätzen „berechnete Regierung dasselbe durchaus zurük) und „doch sollten sie nun auf einmal handeln; daher kam „es denn, daß selbst die Männer, welche Leiter des „Volks seyn sollten, und zum Theil auch dieses Zu„trauen verdienten, erst im Handeln lernen, nicht „selten ihre älteren Grundsätze aufgeben, neue an„nehmen mußten, und daher immer keinen ganz „sichern Schritt zum Ziel giengen. Ganz anderst „aber wird und muß es gehen, wo man zu solchen „Gegenständen, nicht als zu gänzlich unbekannten „Dingen hinzukömmt. Wer schon länger über die„selben nachgedacht hat, den werden tausend Blend„werke nicht mehr irre führen können, weil er dieselben „Dinge in einem weit richtigeren Gesichtspunkte schon „längst anzusehen gewohnt ist, und selbst bey ganz „neuen Gegenständen wird ihm die bisherige Uebung „seines Geistes an ähnlichen Untersuchungen, leicht die „wahre Art an die Hand geben, wie Gegenstände „dieser Art anzusehen sind.

wärtigen. In keinem dieser drey denkbaren Fälle können die öfters erwähnten Vorwürfe der Gegner dieser Wissenschaft nur das geringste Gewicht bekommen.

Lassen sie uns nun noch schließlich einen nur flüchtigen Blick auf einige der Hauptgegenstände werfen, mit deren Untersuchung sich das allgemeine Staatsrecht zunächst beschäftiget, und auch noch hierinn werden wir zuverläßig unser Hauptresultat bestätiget finden, daß es nemlich gewiß nicht das allgemeine Staatsrecht seyn könne, was den Bürger zu Revolutionen, zur gewaltsamen Auflösung des Staatsbandes geneigt mache.

Das allgemeine Staatsrecht ist es gerade, was den Bürger von dem erhabenen Zwecke der Staatsverbindung unterrichtet, was ihm den hohen Werth einer Verbindung von der Art kennbar macht, was ihm Achtung Liebe und Anhänglichkeit für dieselbe einflößet. Das allgemeine Staatsrecht überzeugt ihn, daß die Staatsvereinigung in nichts anderem, als in **einer gegenseitigen Verbindung vernünftig-freyer Subjekte nach einer Vernunftgesetzgebung** bestehe, daß der Mensch um frey und vernünftig, um sittlich zu handlen, sich in diese Staatsgesellschaft begebe, daß Sittlichkeit oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit der höchste Zweck des Staates sey. *). Das allgemeine Staatsrecht belehrt ihn, daß erst in der Staatsverbindung, der Mensch eigentlich **zum Menschen** ge-

*) Tiefstrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung S. 90.

gemacht werde, daß in in dem blossen Naturzustande, in dem Zustande des ewigen Kampfes und Gegenkampfes, nur der Instinkt die Oberhand über ihn gewinne, und der wesentliche Charakter der Menschheit, in demselben blos seiner Möglichkeit nach vorhanden sey, daß die Staatsverbindung eigentlich erst das bewirke, daß der Mensch seines Willens und seiner Freyheit bewußt werde, das heißt nichts anders: als daß er den Einfluß seines vernünftigen und sinnlichen Triebes unterscheiden lerne, und daß es von ihm selbst, von seinem eigenen Ich abhange, den sinnlichen oder vernünftigen Trieb wirken zu lassen. *) Das allgemeine Staatsrecht überführt ihn von der Nothwendigkeit der Staatsgesellschaft: „ denn der „ Mensch ist ein Thier, wie Kant in seinen „ Ideen zu einer allgemeinen Geschichte „ in weltbürgerlicher Absicht im 6ten Satze „ sagt, das wenn es unter anderen seiner Gattung „ lebt, einen Herrn nöthig hat. Denn er miß„ braucht gewiß seine Fryheit, in Ansehung anderer „ seines gleichen, und ob er gleich als vernünftiges „ Geschöpf, ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit „ Aller Schranken setze; so verleitet ihn doch seine „ selbstsüchtige thierische Neigung, wo er darf, sich „ selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, „ der ihm den eigen Willen breche, und ihn nöthige „ einen

*) Reinholds Briefe über die Kantische Philosophie 2 B. 8 Br. S. 276.

Kants Kritik der praktischen Vernunft. Vorrede S. 51.

Schaumanns Versuch über Aufklärung, Freiheit und Gleichheit in Briefen 7. Br. S. 87.

„ einem allgemein gültigen Willen, dabey jeder frey „ seyn kann, zu gehorchen.“ Das allgemeine Staatsrecht macht ihm erst das mannichfaltige Gute recht kennbar, was er nur allein in der bürgerlichen Gesellschaft zu genießen fähig ist. Was ist dem Menschen wohl theurer, als das Eigenthum seiner Güter und seiner Ehre, was heiliger als seine Freyheit und sein Leben? Wo kann er sich eines ruhigen und ungestöhrten Besitzes derselben erfreuen als unter dem Schutze des Staates? Das allgemeine Staatsrecht giebt ihm den unverkennbaren Beweis, daß Sicherheit seiner Person und seiner Güter, nur in der bürgerlichen Verfassung statt finden könne, daß der Staat für ihn einen starken Arm, ein wachendes Auge, und ein rächendes Schwerdt habe, daß aber im Naturzustande, weder Sicherheit der Person, noch des Eigenthums, erhalten werden könne, daß hier die wichtigsten Güter des Menschen der augenscheinlichsten Gefahr ausgesezt seyen, daß hier physische Kraft, Stärke, das einzige wirkende Prinzip sey, daß er hier nur gar zu leicht ein trauriges Opfer der Gewalt, der Arglist und Ränke eines anderen werden könne. Das allgemeine Staatsrecht läßt ihn einsehen, wie der Staat durch viele gemeinnützige Anstalten, die Rechte des Menschen, und die Ausübung derselben befördere, wie überhaupt in dieser Staatsverbindung, Versittlichung und Veredlung des Menschengeschlechtes erzielet werde, wie die Entwicklung der menschlichen Anlagen, und Fähigkeiten, die Cultur der beyden Vermögen des Menschen, der Vernunft, und des Verstandes gedeihe, wie überhaupt in dieser Verbindung, auf den ganzen moralischen Theil des Menschen mit Energie gewirket werde, so daß sich ein Gleiches im bloßen

Naturzustande nicht erreichen lasse; wie für äussere Ruhe und Sicherheit, und Vergnügen, auf eine so unendlich manichfaltige Weise gesorgt werde. *)

„ Wenn es uns nicht die Natur der Sache schon „ lehrte, so würde uns doch die Erfahrung überzeugen „ können, daß Kunst und Gewerbe jeder Art, nur durch „ Hilfe der politischen Einrichtung entstehen und auf- „ blühen können. Eine kleinere oder größere Men- „ schenmasse in einem Körper vereinigt, vermehrt „ eben dadurch schon die Kräfte ihrer Hände, und „ ihres Geistes. So wie die Bedürfniße steigen; „ so wächst auch die Betriebsamkeit, und Erfindung. „ Man zwingt die Erde zur Furchtbarkeit, indeß der „ Künstler in seiner Werkstatt darauf denkt die un- „ zähligen Produkten der Natur zu verarbeiten, und „ zu verschönern, Nothwendigkeit erhält den Fleiß „ in beständiger Bewegung, und Gewinn und Ehre „ spornt den Geist zu immer neuen Erfindungen. Von „ den Bedürfnißen geht man zur Bequemlichkeit, und „ von dieser, zum Vergnügen über. So ziehen end- „ lich die Künste und Wissenschaften mit ihrem wohl- „ thätigen Gefolge ein, erleuchten den Verstand der Na- „ tion, erwärmen ihr Herz, milderen ihre Sitten, „ bilden Religion und Gesezgebung, lehren den be- „ sten Gebrauch des Pflugs, des Meisels, oder „ auch der Waffen. Wüsten verwandeln sich in Flu- „ ren, Berge in Ebene, Sümpfe in Thäler, Wäl- „ der in Gärten, Flecken in Städte, und Hütten in „ Pal-

*) Ueber die Verdienste des Staates um die Rechte des Menschen. Zur Widerlegung einiger herr- schenden Irrthümern unserer Zeiten von D. G. Rössig. Leipzig 1794.

„ Palläste. Zugleich entstehen so manche wohlthä-
„ tige Einrichtungen, welche nur durch gemeinschaft-
„ liche Kräfte entstehen oder erhalten werden können,
„ öffentliche Zufluchtsörter für die Armuth, die
„ Schwachheiten und das Alter; der Staat über-
„ nimmt es seine Kranken zu heilen, seine Armen
„ zu pflegen, seine Waisen zu erziehen, und so die
„ unvermeidlichen Uebel der Natur zu mildern. Er
„ übernimmt es sogar seine Bürger zu unterrichten,
„ und zu bilden. Daher die öffentlichen Schulen
„ für den jugendlichen Unterricht, daher die öffent-
„ lichen Anstalten zur Bildung des Gelehrten,
„ und Künstlers jeder Art, daher die öffentlichen An-
„ stalten des Religionsunterrichtes und der allgemei-
„ nen Verehrung des höchsten Wesens; daher die
„ Abtheilung der verschiedenen Stände, und ihre
„ bestimmte Rechte und Pflichten. Das Band,
„ welches Gatten, Vater, Kinder, Herrn und Die-
„ ner an einander knüpft, kann nirgends fester und
„ heiliger seyn, als unter dem Auge, und dem Anse-
„ hen des Staates. — Und wo anderst könnten jene
„ gefälligen Tugenden der Treue, der Tapferkeit,
„ der großmüthigen Aufopferung, und des herrschen-
„ den Patriotismus entstehen, oder gedeihen, als in
„ einem wohl eingerichteten Staate?" *).

So wichtig und ausgebreitet sind die Vortheile, die der Mensch nur allein in dem Staate zu genießen fähig ist! Von diesen und hundert andern Vortheilen überzeugt uns die Wissenschaft des allgemeinen Staats- rechtes

*) Deutsche Monatschrift vom Aprill 1794. Kössig über die Verdienste des Staats um die Rechte des Menschen. Leipzig 1794. S. 49. et seqq.

rechtes auf das lebhafteste; sie macht uns das Gute, dessen der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft theilhaftig wird, ohne öfters daran zu denken, daß er es dem Staate allein zu verdanken habe, erst recht fühlbar, und eine solche Wissenschaft sollte die Ursache von Aufruhr und Empörungen seyn? Muß sie nicht gerade dem Bürger, Anhänglichkeit und Liebe für eine Verbindung einflößen, in der sie ihm die Quellen zu seiner Versittlichung und Veredlung, zur allgemeinen Beglückung augenfällig macht. *)

Das allgemeine Staatsrecht giebt uns den eigentlichen wahren Sinn von einer allgemeinen Freyheit und Gleichheit der Menschen zu erkennen, es zeigt uns dasjenige, was wahr, und unwidersprechlich in dem Satze ist: **daß alle Menschen ursprünglich frey, ursprünglich gleich seyn**, es zeigt uns das chimärische, dem Sittengesetze widerstreitende, in den schiefen Anwendungen, die man mit diesem Satze macht, in den falschen Consequenzen, die man daraus abzuleiten sucht, es lehrt uns, in wieweit man behaupten könne, daß Freyheit und Gleichheit zur Basis einer Regierungsverfassung diene es lehrt uns, daß Freyheit nicht in einer Unabhängigkeit, in einer Ungebundenheit, und Gesetzlosigkeit bestehen könne, daß vielmehr auch der **völlig physisch freye** Mensch, der alles wollen kann, doch nicht alles wollen dörfe, daß vielmehr für den **physisch freyen Willen** des Menschen in seinem Inneren ein Gesetz existire, was denselben einschränket:

das

*) Ueber den Werth des allgemeinen Staatsrechtes in dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte 1789. 8. St.

das Gesetz der Sittlichkeit meine ich. *) Das allgemeine Staatsrecht überzeugt uns, daß die natürliche Freyheit des Menschen, die im blos natürlichen Zustande durch das einzige Vernunftgesetz: **Beleidige Niemand** bestimmt wird, in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig mehrere Modifikationen erhalten müsse, woraus die sogenannte **bürgerliche Freyheit** entstehe, daß hier nicht blos die Unterlassung schädlicher, sondern auch die Erfüllung nützlicher Handlungen gefordert werde; daß die bürgerliche Freyheit eigentlich in dem Rechte des Bürgers bestehe: alles zu thun, was dem Zwecke der Staatsverbindung nicht entgegen ist, und nichts thun zu müssen, was dieser Zweck nicht erheische; **) daß in diesem Sinne bürgerliche Freyheit die Basis einer jeden dauerhaften Staatsverfassung seyn müße, und daß dieselbe auf diese Art an keine bestimmte Staatsform gebunden sey. ***) Das allgemeine Staatsrecht ist also gerade, was dem Bürger die verkehrten Ideen, einer blinden und regellosen Freyheit, die in Zügellosigkeit und Frechheit ausartet, und am Ende die leidigen Folgen einer verderblichen Anarchie über eine Nation verhänget, auf die wirksamste Weise zu benehmen sucht. In dem allgemeinen Staatsrechte wird es dem Bürger begreiflich gemacht, daß wahre, ächte Freyheit, ohne Gesetze gar nicht gedenkbar, daß Freyheit ohne Gesetze Ausschweifung und Ungebundenheit, Gesetze aber

 ohne

*) Schaumann Versuch über Aufklärung Freyheit und Gleichheit in Briefen. Halle 1793. S. 88.

**) Einige Staatsangelegenheiten, abgehandelt von Andreas Ludolf Jacobi. Celle 1787. S. 35.

***) *Oeuvres de Frederic II. Roi de Prusse.*

ohne Freyheit Despotismus seyen, daß wahre Freyheit nur mit der Vernunft gepaart seyn könne, und eine solche Freyheit sich selbst Gesetz zu allem Guten sey, daß Freyheit und Vernunft, Wille und Gesez mit einander in die engste Verbindung tretten müßen, und daß nur in dieser allein die beste Staatsform und Gesetzgebung erhalten werde. *)

Auf

*) Tieftrunk über Staatskunst und Gesezgebung S. 56. *seq.*

Kants Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Berliner Monatschrift 1784. Novemb. S. 386.

Kants Kritik der Urtheilskraft S. 387.

Ein paar Worte über die jüngsthin erschienene Schrift, von dem besondern Interesse des Natur- und allgemeinen Staatsrechtes für diejenige, die Manches anstößige und bedenkliche darinn zu finden glauben von dem Verfasser derselben. Frankfurt und Leipzig 1793. Hierinn findet man mein Glaubensbekenntniß über politische und religiöse Freyheit mit Mehrerem ausgeführet.

Tieftrunk am angezeigten Orte S. 59. sagt sehr richtig: „eine Regierung kann es nur auf „dreyerley anlegen, auf Freyheit, Gesetze und „Glükseligkeit. Die bloße Freyheit läßt einen je„den thun, was er will; — ein reizender Gedanke „für schnelle Genies, die Ordnung für Plage, und „Sittlichkeit für Pedanterey halten. Die blinde Ge„setzgebung hängt von Laune und Privatneigung ab „und endigt gern in Tiranney und Despotismus; — „ein gewöhnliches Abbild solcher Staaten, wo Ge„burt für Verdienst, und Stammtafel für Ansehen „gilt. Die alleinige Absicht auf Glükseligkeit kalkuliret „alles auf baaren Gewinn und klingende Münze. „Habsucht beflügelt die Kräfte, und Eigennutz regi„ret die Politik. — Der gewöhnliche Charakter kom„merzirender Republicken. Einzeln genommen kann

„keines

Auf die nemliche Weise giebt auch das allgemeine Staatsrecht die Bestimmungen an die Hand, unter welchen von einer allgemeinen Menschengleichheit in der bürgerlichen Gesellschaft eigentlich die Frage seyn könne, es zeigt aber auch zugleich die groben Mißbräuche, die manche Schwindelköpfe davon zu machen suchen, es zeigt das widersprechende, was in dem Satze liegt: daß alle Menschen in einem jeden Betrachte einander gleich seyen, daß dieses nichts anderes als ein bloßes Phantom der Einbildung sey, was durchaus keine reelle Existenz hat. Das allgemeine Staatsrecht sucht es dem Menschen deutlich zu machen; daß eine Ungleichheit in Rüksicht der physisch-intellektualisch-moralischen Vollkommenheiten der Menschen, in dem öffentlichen Ansehen, im Stande und Beruf des Menschen, in dem Vermögen und den Glüksumständen derselben, zum allgemeinen Besten der Menschheit in vielfacher Beziehung nothwendig, und so lang Menschen bey einander leben wollen, ganz unvermeidlich sey; daß die wahre Gleichheit der Menschen eigentlich nur auf dem Satze beruhe: Jeder Mensch ist Zweck an sich selbst, keiner also dem andern

„ keines von diesen drey Momenten, nicht Freyheit, „ nicht Gesetz, nicht Glükseligkeit, die Grundlage zu „ einem vollkommenen Staate abgeben; denn die bloße „ Freyheit macht gesetzloß, die blinden Gesetze bilden „ Sclaven, und die alleinige Absicht auf Glükseligkeit „ untergräbt alle Sittlichkeit. Es kommt also darauf „ an diese drey Stücke, welche doch nur zusammen „ einen Staat consistent machen können, in ein sol„ ches Verhältniß gegen einander zu stellen, daß sie „ sich gegenseitig vertragen, und das gewünschte Re„ sultat hervorbringen."

dern als Mittel untergeordnet; daß der Mensch in dieser Hinsicht eben das sey, was der andere ist, das heißt daß sie alle einander gleich seyen: „ Nur in „ einem Punkte sagt **Schaumann über Auf„klärung, Freyheit und Gleichheit S. 106** „ findet vollkommene Gleichheit zwischen allen endli„chen vernünftigen Wesen statt: Eins wie das an„dere ist ein Tempel Gottes, in dem einen wie in „ dem andern, wohnt Gottes Geist, alle sind Sub„jekte des moralischen Gesetzes und durch dasselbe „ geheiligt. Diese nicht das Endliche, sondern das „ Unendliche, nicht das Natürliche, sondern das „ Uebernatürliche im Menschen betreffende Gleichheit „ ist es, von der uns das untrügliche moralische Ge„fühl, das in uns wohnt — der Gott geoffenba„ret im Fleisch — überzeugt: aus ihr fließen alle „ Gesetze, deren Befolgung die Gerechtigkeit fordert. „ Jeder Mensch soll in dem andern den Menschen „ achten: keiner den andern seinem **Privatinteresse „ als bloßes Mittel** unterordnen: Jedermann „ erkennen, daß die moralische Würde des Menschen, „ ihn vor aller angreifenden Gewalt heiligt, und „ nach dieser Erkenntniß gegen ihn handeln. Dies „ mein Freund ist die Hauptsumme der wahrlich „ großen Wahrheit, daß alle Menschen einander gleich „ sind."

So macht das allgemeine Staatsrecht die richtige Bestimmung von dem Satze der allgemeinen Freyheit und Gleichheit der Menschen! So stellt uns dasselbe jene eingebildete und täuschende Freyheit und Gleichheit in ihrem vollen Ungrunde dar, es zeigt uns, wie widerrechtlich öfters das Murren und Klagen über Beschränkung der natürlichen Freyheit, über Bedruckung

der

der Bürger sey, indem es den wahren Grund und die wichtigen Vortheile von diesen Beschränkungen einem jeden einleuchtend zu machen sucht; es zeigt uns wie widersinnig und unmoralisch das Schreien nach einer gränzenloßen Freyheit sey, indem hiebey der erhabene Endzweck des Staates, Versittlichung und Veredlung der Menschen gar nicht erricht werden könne, und so wirkt es auf diese Art, gewiß ganz unverkennbar, für die Ruhe und bürgerliche Ordnung der Staaten! *)

Durch

*) Unter mehreren Schriften, die diese Materie behandelt haben, können folgende verglichen werden:

De la Liberté civile et des factions 1787.

Gedanken über die bürgerliche Freyheit aus dem Egnlischen. Zürch 1771.

Humes Versuch über die bürgerliche Freyheit im Kielischen Magazin für die Geschichte 2. B. 1. St.

Joh. Aug. Eberhard über die Freyheit des Bürgers, und die Prinzipien der Regierungsform in dessen vermischten Schriften Halle 1784. 1. Theil. S. 8.

Joh. Aug. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. Ein Handbuch für deutsche Bürger und Bürgerinnen aus den gebildeten Ständen 1. Heft Berl. 1793. S. 53. 115.

Andreas Ludolph Jacobi einige Staatsangelegenheiten. Celle 1787. Nro. I. Beytrag zur Entwicklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rücksicht auf bürgerliche Freyheit.

Schaumann über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit in Briefen. Halle 1793.

Freyheit und Gleichheit ein Wort zu seiner Zeit geredet, allen Aristokraten und Demokraten in Deutschland gewidmet. Erlangen 1793.

Klein

Durch die Auseinandersetzung dieser Grundsätze belehrt das allgemeine Staatsrecht die Bürger von dem wichtigen Satze: daß in einer jeden bürgerlichen Verfassung nothwendig Gesetze und Obrigkeiten vorhanden

Klein Freyheit und Eigenthum: abgehandelt in 8. Gesprächen über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung. Berlin 1792.

Freyheit. Hamburg 1791. (Reimarus soll der Verfasser seyn.)

Neundorf kurze Belehrung für Nachdenkende über bürgerliche Freyheit und Gleichheit. Dessau 1793. Auch in der deutschen Monatsschrift vom Febr. und Merz 1793. S. 132.

Ueber die Macht der Fürsten und über die bürgerliche Freyheit, ein Buch fürs deutsche Volk von Hildebrand. Wien 1793.

Cato oder Briefe von der Freyheit und dem Glük eines Volkes unter einer guten Regierung. Göttingen 1756.

Essay politique sur la veritable Liberté civile à Londres 1771.

Genz Betrachtungen über die französische Revolution nach dem englischen des Herrn Burcke neu bearbeitet mit Einleitung, Anmerkungen, politischen Abhandlungen. Berlin 1793. 2. Th. im 2ten Th. Die 1te Abtheilung.

Rousseau sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes, à Amsterdam 1759. Oeuvres. T. II.

Ernst Karl Wieland Versuch über die natürliche Gleichheit der Menschen, nebst einem Anhange über das Recht der Wiedervergeltung. Leipzig 1782.

Sammlung juristischer, philosopischer und kritischer Aufsätze. Büzov 1775. 2. St. S. 80.

Geschich-

handen seyn müßen, die auf die genaue Vollziehung dieser Gesetze wachen, und für die Aufrechthaltung derselben mit der hinlänglichen Gewalt versehen sind, daß ein jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft nach seinen Kräften dazu zu wirken verbunden sey, daß die Obrigkeit in den Stand gesetzt werde, ihre Pflichten gehörig zu erfüllen, daß es ihr nicht unmög-

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten europäischen Völkern von Meiners 2. B. Hanover 1792,

Vom Stand der Natur. (Hißmann.)

Ueber Gleich- und Ungleichheit aus dem Gesichtspunkte gegenwärtiger Zeiten von Horn. Hildburgshausen 1792.

Riflessione sopra l'ineguaglianza fragli uomini di Francesco Antonio Grimaldi Napoli 1790. 3. Vol.

Mangelsdorf über die Gleichheit der Menschen im Stande der Natur, und der Gesellschaft. Königsberg 1793.

De la Liberté et de l'égalité des hommes et des Citoyens avec des considerations sur quelques nouveaux Dogmes politiques par M. le Comte d'Ayala. Vienne 1792. Die Schrift ist auch in das Deutsche übersezt, und sind zugleich drey italiänische Uebersetznngen erschienen, worunter jene des Fürsten Ruspoli wegen Pracht der Ausgabe, und Genauigkeit alle andere übertrift.

Tetens philosophische Versuche über die menschliche Natur und ihre Entwicklung, im 4ten Versuch, 4ten Abschnitt.

Berliner Monatschrift vom Decemb. 1791. vom May 1792.

Abhandlungen über ursprüngliche Menschenrechte, Freyheit und Gleichheit von Friedrich Nathanael Volkmar. Breslau 1793.

möglich werde dem Endzwecke der Staatsvereinigung nachzukommen, daß mithin die Pflicht des Gehorsames die erste und wesentlichste aller Bürgerpflichten sey, daß nur durch einen willigen Gehorsam gegen die gerechten Befehle der rechtmäsigen Obrigkeit das Band der bürgerlichen Gesellschaft erhalten und befestiget werden könne. *).

Ja wer immer das Gebiet des allgemeinen Staatsrechtes zu überschauen vermag, der werfe einen Blick auf die Gegenstände, welche dasselbe behandelt, er beherzige die Grundsätze die es in dieser Hinsicht aufstellet, und er findet gewiß nicht die Sprache des Aufruhrs und der Empörung in demselben, wohl aber jene sanfte und belehrende Sprache, die ihm die überwiegenden Vortheile, das mannichfaltige Gute vor Augen leget, was er nur allein als ein Glied der Staatsverbindung, in der er lebt, zu genießen vermag, die ihm

*) Das allgemeine Staatsrecht giebt den besten Kommentar über die Stelle Römer 13. 1 — 5. „Jedermann „sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn „hat, denn wer sich wider die Obrigkeit setzet, der „widerstrebet Gottesordnung. Die aber widerstreben „werden über sich ein Urtheil empfangen, denn die „Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern „den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht „fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes, so wirst „du Lob von denselbigen haben, denn sie ist Gottesdienerinn, dir zu gut. Thuest du aber Böses, so „fürchte dich; denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst; sie ist Gottesdienerinn, eine Rächerin zur „Strafe über den, der Böses thut. So seyd nun aus „Noth Unterthan, (gehorcht aus Ueberzeugung euerer „Pflicht) nicht allein um der Strafe Willen; sondern „auch um des Gewissens Willen (nicht blos aus „Furcht, sondern weil ihr die Nothwendigkeit eurer „Pflicht des Gehorsames einseht.)

ihm aber auch zugleich die großen Gefahren, und die nachtheiligen Folgen zu bedenken giebt, denen er sich nothwendig aussetzet, wenn er diese Verbindung muthwillig zu trennen sucht. Er überdenke die Hoheitsrechte, die die höchste Gewalt im Staate auszuüben hat, mit deren Zergliederung sich das allgemeine Staatsrecht vorzüglich beschäftiget, er prüfe die Regeln, die es zur gerechten und zweckmäßigen Ausübung derselben aufstellet, sowohl jene in Ansehung der allgemeinen Hoheitsrechte, der einrichtenden, der anordnenden, und der aufsehenden Gewalt; als auch jene in Ansehung der besonderen, die theils bey Verwaltung der auswärtigen, theils der inneren Landesangelegenheiten eintretten müßen. Wie viele wichtige Beweggründe zur Ruhe und Ordnung, zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Verfassung wird er nicht aller Orten finden? Wie viele Beweggründe zum Gehorsame gegen den Regenten, zur Zufriedenheit mit dem bürgerlichen Loose, was ihm beschieden wurde, zur Dankbarkeit für die große Wohlthat des Schutzes und der Sicherheit im Staate werden sich ihm nicht aufdrängen? Wird er nicht in allen diesen Grundsätzen, die das allgemeine Staatsrecht in Beziehung des rechtmäßigen Gebrauches dieser Hoheitsrechte festsetzet, den allgemeinen und unbedingten Menschheitszweck heilig und unverletzlich finden? Wird er sich, nicht überzeugen müßen, daß in diesen Grundsätzen alles auf **Versittlichung** und **Veredlung** der Nationen auf **allgemeine Volksbeglückung** angeleget ist? *) Und wie sollte man eine

*) Die nähere Ausführung dieser Sätze können füglich den Gegenstand einer eigenen Abhandlung abgeben. Nur

eine solche Wissenschaft als eine Feindin der bürgerlichen Eintracht, und Zufriedenheit brandmarken können? Wie sollte man in ihrem rechtmäsigen Gebrauche die Quelle des einreißenden Revolutionsschwindels, des Aufruhres und der Empörung finden? In ihrem rechtmäsigen Gebrauche sage ich, denn von einem zufälligen Schaden, der aus Mißbrauch entstehet kann hier die Frage nicht seyn; daß wohl dieser zu Zeiten entstehen könne, wollen wir nicht in Abrede stellen. Schaumann in seinem wissenschaftlichen Naturrecht S. 65. mögte sich hier wohl richtig ausgedrukt haben, wenn er sagt: „Nur einseitige, „uneingeweihte, mit dem Geiste und den Prinzipien „der Wissenschaft ganz unbekannte sich so nennende „Freunde oder Lehrer derselben, können ihn stiften, „und haben ihn leider! hie und da unter dem gemißbrauchten Namen: Vertheidiger der Rechte „der Menschheit, durch Ausbreitung ochlokratischer Maximen, die freylich nichts als bürgerliche „und moralische Zügellosigkeit, Irreligiosität, und „endlich Pöbeltyranney zur Folge haben konnten, „und durch unvorsichtige Popularisirung esoterischer „Wahrheiten — aus Unverstand, und unkritischer „Schwärmerey oder aus niedrigem Eigennutz, und „Bosheit wirklich gestiftet. Der eingeweihte Kenner dieser Wissenschaft, sieht diesen Unfug frivoler Feinde der menschlichen Ruhe und Ordnung „mit Unwillen.“

Nur also in dem gerechten und zweckmäsigen Gebrauche des allgemeinen Staatsrechtes, von dem wir auch

Nur darauf aufmerksam gemacht zu haben, muß mir an diesem Orte genug seyn.

auch allein seither gesprochen haben, finden wir nach den bisherigen Betrachtungen, das Hauptresultat unserer Untersuchungen gegründet: daß nemlich das allgemeine Staatsrecht keineswegs den in neuren Zeiten gemachten Vorwurf verdiene, als mache es den Bürger zu Revolutionen geneigt; sondern daß vielmehr die genauere Entwicklung dieser Wissenschaft die kräftigste Stütze der bürgerlichen Ruhe und Ordnung sey; ein Hauptresultat, was auch Schaumann am angeführten Orte von dem natürlichen Rechte überhaupt mit dem unsrigen so übereinstimmend angiebt, daß ich noch mit seinen eigenen Worten reden will. „Es „macht, sagt er, die Erkenntniß von der Würde des „Sittengesetzes noch anschaulicher, und ladet durch „die interessante Anwendung desselben, zur Unterordnung unter seine Vorschriften dringender ein. „Es überzeugt von der Unverletzbarkeit der Bande, „durch welche sich die Menschen zu größeren oder „kleinern Ganzen verknüpfen, von der Heiligkeit des „Eigenthums, und der Verträge, und von der „Wohlthätigkeit und nothwendigen Erhaltung der „bürgerlichen Gesellschaft, und ihrer verschiedenen „Verhältnisse, und trägt durch diese Erkenntniß „und Ueberzeugung zur Beförderung des großen „Zwecks der Sittlichkeitslehre, durch welches es „sein Fundament zu Stand brachte, dankbar bey, indem es Gerechtigkeit, Redlichkeit, und Treue „befördern hilft, und die Befehlenden und Gehorchenden lehrt, gute Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu seyn. — Es flößt Achtung gegen die „Rechte der Menschen ein, macht die Idee von dem „brüderlichen Verhältniße, in welchem wir alle — „Unterthanen eines Gesezgebers, vor dem kein An-

„ sehen der Person gilt — zueinander stehen, leben-
„ diger und praktischer: macht menschliche Fürsten,
„ gehorsame Bürger, unauflößliche Staaten. — “ *)

Für-

*) Auch vermittelst der Erfahrung lassen sich in der Geschichte Gründe zur Bestättigung des Satzes auffinden: daß die wissenschaftliche Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes nicht wohl als die Quelle der Revolutionen, als die Ursache der Empörungen angesehen werden kann. Man werfe nur einen flüchtigen Blick auf die Geschichte unseres Mittelalters in Deutschland, welch eine Kette von Empörungen und Staatsumwälzungen stellt sich nicht unserem Auge dar! Fast verging nicht ein Menschenalter, ohne daß nicht an einem oder dem andern Orte ein Fürst mißhandelt, abgesezt, vertrieben oder gar ermordet worden wäre; gerade da wo allgemeine Finsterniß und Barbarey herrschte, wo man wenig oder gar nichts von richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes wußte, wo außer den Geistlichen fast Niemand Lesen noch Schreiben konnte, starrt die ganze Geschichte von Empörungen. Es gab keine Kenner des allgemeinen Staatsrechtes; aber desto mehr Schwärmer, Betrüger, Empörer, Bilderstürmer, Kreutzzüge, Fehden, Mord und Kirchenraub. Johann von Leyden mit seinen Gefährten, Knipperdolling, und Krechting waren keine Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes, aber doch Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Wie sah es in Europa vom siebenten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte aus? Aufruhr und Empörung schwung fast aller Orten ihre Mordfackel, und doch fehlte es an Leuten, die gründliche Kenntniß des allgemeinen Staatsrechtes hatten. In Persien und in der Türkey bildete Mahomed keine Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes, und doch war es um öffentliche Ruhe und Ordnung in diesen Staaten geschehen. Wie traurig war nicht der Zustand Aegyptens durch die Räuberhorden der Araber? wie wurde Asien nicht durch die

Plän-

Fürsten, erhabene Führer des Volks, die ihr dazu ausersehen seyd, dasselbe frey und vernünftig, sittlich zu regieren, laßt euch nicht von dem dumpfen Geschrey einiger Nachteulen, die das Licht scheuen, nur in der Finsterniß herum flattern können, den Kopf bethören; wirkt doch ja nicht dazu, daß der sanfte Lichtstrahl, der euch, und uns allen so wohlthätig leuchtet, allmählig verfinstert werde, damit diese häßlichen Geschöpfe ihr Unwesen um so sicherer treiben können. Laßt euch doch nicht jene Werkzeuge zur Veredlung und Versittlichung eurer Völker, durch die ihr allein in den Stand gesetzet werdet eurem erhabenen Herrscherzwecke nachzukommen, arglistig aus den Händen winden. Laßt eure Diener, die zum

Plünderungen Tatarischer, und Arabischer Völker verwüstet? wie strotzte nicht alles von inneren Empörungen? Und an allem diesem waren doch die Lehren des allgemeinen Staatsrechtes unschuldig! Wie sahe es nicht in England unter Heinrich dem III., Richard dem II. und Karl dem I., wie in Holland bey der Vokswuth gegen die Gebrüder Witt, in Sizilien unter Thomas Aniello aus? Hatte wohl an allen diesen blutigen Auftritten, an allen diesen Empörungen das allgemeine Staatsrecht den mindesten Antheil? Wären es denn in Frankreich schon ehedem unter Johann dem Guten, zur Zeit der heiligen Ligue, Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes, die so schaudervolle Szenen erzeugten? Ist denn vielleicht die neueste Staatsumwälzung in Frankreich ein Werk ihrer Hände, ist die Cultur des allgemeinen Staatsrechtes die Ursache? Waren vielleicht die Frau von Maintenon, Pompadour, und Dubarry die gefährlichen Lehrer des allgemeinen Staatsrechtes??? Waren — — — — Doch ich lege den Finger auf den Mund, ein anderer mahle dieses Bild aus!

Unterrichte der Bürger bestimmt sind, auf der kö-niglichen Bahne der hellen Wahrheit, des gesunden Verstandes, und der allgemeinen Grundsätze und Leh-ren einherwandlen. Verabscheuet jene Trabanten der Nacht, die unter dem weiten Mantel des gemeinen Bestens, in welchen sie ihre tückische Absichten ver-hüllen, noch gern Vorurtheile, Täuschung, Aber-glauben, zu decken, und mit teuflischer Kabale Mißtrauen und Verdacht gegen jene zu erwecken suchen, die nicht zu ihrer schwarzen Zunftgenossen-schaft gehören, die nicht ihren ersten Zunftartikel be-schwören wollen, der auf Verfinsterung und Geistes-sclaverey gerichtet ist, die vielmehr den höchsten Ge-setzen der Vernunft getreu zu bleiben, und dieselbe zum Besten der Menschheit allgemeiner zu machen su-chen. Ueberzeugt euch immer mehr und mehr, daß schöne Künste und Wissenschaften in Beziehung auf öffentliche Ruhe dem Staate vortheilhaft sind, und daß nur in dem einem oder dem andern Falle durch den Mißbrauch Nachtheil entstehen kann, daß man dem Mißbrauche steuren kann, ohne deswegen die Cultur der schönen Künste und Wissenschaften zu hem-men. Ueberzeugt euch vorzüglich; daß das allgemeine Staatsrecht, jene Wissenschaft, die das gegenseitige Verhältniß zwischen dem Regenten und dem Unter-thanen bestimmt, auf Ruhe und Ordnung im Staate einen vorzüglichen wohlthätigen Einfluß äußert, lernt den hohen Werth dieser Wissenschaft recht schäz-zen und fühlen, laßt die Lehren desselben immer mehr ausbreiten, und sehet diejenigen, die hiezu die nöthigen Kenntnisse besitzen, und Kraft ihrer Bestimmung dazu wirken, nicht mit mißtrauischen Augen an; glaubt vielmehr mit Zuverlässigkeit, daß gerade sie die besten

Werkzeuge zur Erleichterung eurer mühsamen Arbeiten bey der Erfüllung eurer Regentenpflichten sind. Nur alsdann werdet ihr finden, daß eure Throne nie fester nie unerschütterlicher sind, daß ihr nie mehr auf Liebe und Anhänglichkeit eures Volkes zählen könnt. Fürsten, die ihr zur Beglückung eurer Völker geschaffen seyd, Prinzen die ihr euch tüchtig zu machen sucht solche fürstliche Männer zu werden, Räthe, Lehrer der Fürsten und Prinzen, die ihr Arbeiten, Sorgen und Fürstenfreuden durch euren Rath, durch eure Geschäfte und durch eure Einflüsse über das Volk mit den Fürsten theilt, auf keine Weise werdet ihr sicherer und gewisser jenen in unseren Tagen so allgemein gewünschten Zweck der bürgerlichen Eintracht und Zufriedenheit erzielen können! Heil alsdann der veredelten und beglückten Nation! Heil dem geliebten Vaterlande! Heil dem Fürsten, der so fürstlich denkt und handelt!

Serus in Coelum redeas diuque
Laetus intersis populo fideli.
Neve te nostris vitiis iniquum,
Ocyor aura,
Tollat. Heic magnos potius triumphos,
Heic amas dici pater atque princeps. —
Nec sinas hostes equitare inultos
Te Duce Caesar. *)

*) Horatius. Carm. Lib. I. Ode 2. V. 45. seqq.



